

„Beleidigungen“ Konfliktregelung durch Anzeigeerstattung?

Eine Untersuchung zu den Möglichkeiten
strafrechtlicher und außerstrafrechtlicher Streitschlichtung

"BELEIDIGUNGEN": KONFLIKTREGELUNG DURCH ANZEIGERSTATTUNG?

**Eine Untersuchung zu den Möglichkeiten strafrechtlicher und
außerstrafrechtlicher Streitschlichtung**

von

Wiebke Steffen

unter Mitarbeit von

Peter Czogalla
Klaus Erdmann
Siegfried Kamhuber

München 1986

ISBN-3-924400-06-7

Jeglicher Nachdruck sowie jede Vervielfältigung - auch auszugsweise - ist untersagt.

Herstellung: Druckerei Diem, Inh. J.P. Meindl, 8069 Paunzhausen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Auftrag, Fragestellung, Methoden und Materialien der Untersuchung	7
1.1 Auftrag des Bayer. Staatsministeriums des Innern	7
1.2 Ansatz und Fragestellung der Untersuchung	9
1.3 Methoden und Materialien der Untersuchung	15
1.3.1 Methoden: Auswertung von Statistiken und Dokumentenanalyse	15
1.3.2 Auswahl des in die Untersuchung einzubeziehenden Polizeibereiches	16
1.3.3 Beschreibung des in die Untersuchung einbezogenen Polizeibereiches: Die Polizeidirektion Erding	19
1.3.4 Materialien: Polizeiliche Ermittlungsvorgänge	21
1.3.4.1 Zahl der erfaßten und in die Untersuchung einbezogenen polizeilichen Ermittlungsvorgänge zu "Beleidigungen"	21
1.3.4.2 Untersuchungsjahre	22
1.3.4.3 Exkurs: Bedeutung der Tatzeit bei "Beleidigungen"	24
1.3.4.4 Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse mit denen früherer Untersuchungen	25
1.3.4.5 Strafgesetzliche Einordnung der polizeilich bearbeiteten "Beleidigungen"	26
1.3.4.6 Statistische Erfassung der polizeilich bearbeiteten "Beleidigungen"	28
1.3.5 Materialien: Sühneversuche der Gemeinden	29

2.	Die soziale Relevanz von "Beleidigungs"- Konflikten: Das Interesse der Opfer von "Beleidigungen" an einer Strafverfolgung	31
2.1	Anzeigeerstattung als Strategie der Konflikt- austragung	31
2.1.1	Aussagekraft der Kriminalstatistiken für die (qualitative) Bedeutung der (quantitativen) Registrierungshäufigkeit von "Beleidigungen"	34
2.1.2	Die soziale Relevanz von "Beleidigungen": Umfang und Entwicklung der polizeilich registrierten "Beleidigungs"-Kriminalität in Bayern	36
2.2	Das Interesse der Opfer von "Beleidigungen" an einer Strafverfolgung: Strafantragsstellung und Hinzuziehung von Rechtsanwälten	39
2.2.1	Strafantrag	39
2.2.2	Hinzuziehung von Rechtsanwälten	39
2.3	Die soziale Relevanz von "Beleidigungs"- Konflikten: Zusammenfassung und Wertung der Ergebnisse	41
3.	Konfliktsituationen bei "Beleidigungen": Die sozialen Sachverhalte hinter den strafrechtlichen Tatbeständen	42
3.1	Das soziale Profil der "Beleidigungs"-Konflikte: "Gleichheit" und "Ungleichheit" zwischen den Beteiligten	42
3.1.1	"Täter" und "Opfer" bei "Beleidigungs"-Konflikten	44
3.1.2	Die Bedeutung der Nationalität der Beteiligten	46
3.1.3	Die Bedeutung des Alters der Beteiligten	48
3.1.4	Die Bedeutung des Geschlechtes der Beteiligten	51
3.1.5	Die Bedeutung der sozialen Stellung/Schicht- zugehörigkeit der Beteiligten	53

3.1.6 Die Bedeutung der Vor(strafen)belastung der "Täter"	57
3.1.7 Zusammenfassung: "Gleichheit" und "Ungleichheit" zwischen den Beteiligten	58
3.2 Das soziale Profil der "Beleidigungs"- Konfliktsituationen: Art, Intensität und Dauer der sozialen Beziehungen zwischen den Tat(Konflikt)beteiligten	61
3.2.1 Die Art der sozialen Beziehungen zwischen den Beteiligten: Anlässe und Ursachen der "Beleidigungs"- Konflikte	62
3.2.2 Die Intensität der sozialen Beziehungen zwischen den Beteiligten: Zum Grad der Bekanntheit zwischen den Konfliktbeteiligten	65
3.2.3 Die Belastung der sozialen Beziehungen zwischen den Beteiligten: Die Dauer der "Beleidigungs"-Konflikte vor der Anzeigerstattung	67
3.3 Das soziale Profil der "Beleidigungs"- Konfliktsituationen: "Öffentlichkeit" und "Privatheit" bei der Tatbegehung	70
3.3.1 Tatörtlichkeit	71
3.3.2 Anwesenheit von "Dritten"	72
3.4 Das soziale Profil der "Beleidigungs"- Konfliktsituationen: Personenbezogene, rollenbezogene und normbezogene Konflikte	74
3.4.1 Personenbezogene Konfliktsituationen: "Beleidigungen" zwischen Verwandten und Freunden	77
3.4.2 Personenbezogene Konfliktsituationen: "Beleidigungen" zwischen Nachbarn	79
3.4.3 Von personenbezogenen zu rollenbezogenen Konfliktsituationen: "Beleidigungen" zwischen Bekannten	81

3.4.4	Rollenbezogene Konfliktsituationen: "Beleidigungen" in berufsbezogenen Sozialbeziehungen	84
3.4.5	Normbezogene Konfliktsituationen: "Beleidigungen" unter Fremden	87
4.	Die strafrechtliche Relevanz der "Beleidigungs"- Konflikte: Rechtliche Grundlagen, justitielle Erledigung und polizeiliche Behandlung	92
4.1	Rechtliche Grundlagen und Bewertungen der "Beleidigungs"-Konflikte	93
4.2	Justitielle Behandlung der "Beleidigungen": Die Erfolglosigkeit privater Strafanzeigen	97
4.2.1	Verurteilungen bei "Beleidigungen"	98
4.2.1.1	Auswertung der Kriminalstatistiken	98
4.2.1.2	Auswertung der Projektdaten: Relevanz der "Beleidigungs"- Konfliktsituationen für die justitielle Erledigung	102
4.2.2	Privatklageverfahren: Keine Stärkung der Stellung des Verletzten in der Rechtswirklichkeit	108
4.2.3	Sühneversuche bei "Beleidigungen": Keine Stärkung des Aussöhnungsgedankens in der Rechtswirklichkeit	112
4.2.3.1	Projektdaten: Sühneversuche im Untersuchungsbereich	114
4.3	Polizeiliche Behandlung der "Beleidigungs"- Konflikte: Konfliktregelung durch Anzeigeerstattung?	117
4.3.1	Dauer, Art und Umfang der polizeilichen Ermittlungen	120
4.3.1.1	Dauer der polizeilichen Ermittlungen von der Anzeigeerstattung bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft	120
4.3.1.2	Art und Zahl der Ermittlungsmaßnahmen	120
4.3.1.3	Umfang der polizeilichen Ermittlungen	121

4.3.2	Relevanz der "Beleidigungs"-Konfliktsituationen für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit	122
4.4	Vergleich zwischen der polizeilichen und der justiziellen Behandlung von "Beleidigungs"-Konflikten	126
5.	Konfliktaustragung und Konfliktregelung bei "Beleidigungen": Möglichkeiten der strafrechtlichen und der außerstrafrechtlichen Streitschlichtung	129
5.1	Die Konfliktverarbeitungsfähigkeit der (Rechts)instanzen: Themen und Aussagen der gegenwärtigen kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion	130
5.1.1	Entrechtlichung und Abschaffung des Strafrechts	132
5.1.2	Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafverfahren	134
5.2	Bedingungen und Probleme der strafrechtlichen (justizförmigen) Konfliktregelung	138
5.3	Vermittlungsorientierte Konfliktaustragung als Alternative zur justizförmigen Konfliktregelung	144
5.4	Folgerungen: Justizförmige und vermittlungsorientierte Verfahren als komplementäre Strategien der Konfliktaustragung	152
5.5	Vorschlag für die Regelung von sozialen Konflikten am Beispiel der "Beleidigungs"-Kriminalität	157
5.5.1	Strafrechtliche/Justizförmige Konfliktregelungen	158
5.5.1.1	Offizialverfahren	158
5.5.1.2	Privatklageverfahren	160
5.5.1.3	Polizeiliche Anzeigebearbeitung	161
5.5.2	Vermittlungsorientierte Regelungen	165
5.5.2.1	Vergleichsbehörden/Schiedsmänner	165

5.5.2.2 Vorschlag: Einrichtung öffentlicher "Beratungsstellen" bei den Gemeinden	168
5.5.3 Konzeption für die Austragung und Regelung der sozialen Konflikte "Beleidigungen"	171
6. "Beleidigungen": Konfliktregelung durch Anzeigeerstattung? Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse	174
Abkürzungsverzeichnis	179
Verzeichnis der Tabellen und Schaubilder	181
Literaturverzeichnis	183

1. Auftrag, Fragestellung, Methoden und Materialien der Untersuchung

1.1 Auftrag des Bayer. Staatsministeriums des Innern

Das Bayer. Staatsministerium des Innern (BStMI) erteilte der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei im Bayer. Landeskriminalamt den Auftrag(1), die "Entwicklung der Beleidigungsdelikte in den Dienstbereichen mit besonders außergewöhnlichen Veränderungen" zu untersuchen.

Anlaß für diese Auftragserteilung war die bereits im Dreivierteljahresvergleich (1983 gegenüber 1982) der kriminalstatistischen Daten ersichtliche starke Zunahme der Registrierungshäufigkeit von "Beleidigungen", also von Straftaten, die in Bayern ohnehin schon sehr viel häufiger angezeigt und polizeilich bearbeitet wurden als im übrigen Bundesgebiet. Diese Delikte hatten in Bayern im ersten Dreivierteljahr 1983 um 12,3% zugenommen - im Vergleich zu der Zunahme der insgesamt registrierten Kriminalität um 2,2% ein überdurchschnittlich hoher Anstieg, der durch das Jahresergebnis dann bestätigt wurde: "Beleidigungen" hatten 1983 gegenüber dem Vorjahr um 11,7% zugenommen, die insgesamt registrierte Kriminalität dagegen nur um 0,8%.

Die 26 Schutzbereiche (Polizeidirektionen, PD) der Flächenpräsidien und das Polizeipräsidium (PP) München waren an dieser Gesamtzunahme der "Beleidigungen" in unterschiedlichem Ausmaß beteiligt: Im Bereich von 8 Polizeidirektionen ging die Registrierungshäufigkeit zurück, in

1) Mit IMS vom 22.12.1983 Nr. I C 5 - 2312 - 23/8

5 Bereichen lag sie unter und in 13 Schutzbereichen und dem PP München deutlich über dem Landesdurchschnitt(2).

Der Auftrag des BStMI lautete, in die Untersuchung zunächst die 3 Polizeidirektionen mit den höchsten relativen Zunahmen an registrierten "Beleidigungen" aufzunehmen: Also die PD Coburg, Krumbach und Erding. Da erste Ergebnisse möglichst schon bis zur Bekanntgabe der Gesamtkriminalitätsentwicklung Bayerns im Jahr 1983 durch den Herrn Staatsminister des Innern im Februar/März 1984 vorliegen sollten, wurde mit Zustimmung des BStMI mit der Erhebung und Auswertung der Anzeigen wegen "Beleidigungen" begonnen, die in den Jahren 1982 und 1983 im Bereich der PD Erding polizeilich bearbeitet wurden.

Ein Zwischenbericht über die ersten Ergebnisse und das beabsichtigte weitere Vorgehen wurde dem BStMI am 08. März 1984 vorgelegt.

2) Im Dreivierteljahresvergleich wiesen 10 Polizeidirektionen besonders hohe prozentuale (nicht unbedingt absolute!) Zunahmen auf:

PD Coburg	+ 57 % (= 67 Fälle)
PD Krumbach	+ 55 % (=165 Fälle)
PD Erding	+ 46 % (= 74 Fälle)
PD Rosenheim	+ 39 % (= 91 Fälle)
PD Traunstein	+ 39 % (=130 Fälle)
PD Dillingen	+ 38 % (= 47 Fälle)
PD Erlangen	+ 37 % (= 59 Fälle)
PD Fürstenfeldb.	+ 35 % (=106 Fälle)
PD Fürth	+ 29 % (= 73 Fälle)
PD Weiden	+ 25 % (= 40 Fälle)

1.2 Ansatz und Fragestellung der Untersuchung

Am Beispiel der Alltagskriminalität "Beleidigungen" lassen sich die Bedingungen, Grenzen und Auswirkungen der strafrechtlichen Konfliktregelung, und hier insbesondere die Konsequenzen, die sich dafür aus der fast völligen Ausschaltung des Opfers und seiner Belange aus dem Strafverfahren ergeben, besonders gut aufzeigen.

Denn der Widerspruch, der nicht selten gerade bei diesen Alltagskonflikten⁽³⁾ im sozialen Nahraum zwischen ihrer geringen strafrechtlichen Relevanz, ihrer extrem geringen Verurteilungswahrscheinlichkeit und dem oft sehr erheblichen Konfliktregelungs(Straf?)bedürfnis der Betroffenen besteht⁽⁴⁾ - insbesondere und nicht zuletzt zu erkennen an der großen Anzeigehäufigkeit von "Beleidigungen" -, kann eine seiner Ursachen in der unbefriedigenden und unzulänglichen strafrechtlichen Behandlung und Regelung dieser Konflikte haben.

3) "Alltägliche Vorkommnisse" nennt sie bereits der Gesetzgeber von 1924 bei der Aufnahme der Privatklage in die Strafprozeßordnung.

4) Vgl. dazu die entsprechenden Untersuchungsergebnisse bei Hanak 1984.

Unbefriedigend und unzulänglich ist die derzeitige strafrechtliche Konfliktregelung bei "Beleidigungen" (5) deshalb, weil sie

- den Charakter und die Bedeutung dieser "kriminellen" Verhaltensweisen als soziale Konflikte zwischen "Tätern" und "Opfern" als verschiedenen Mitgliedern einer Gesellschaft verkennt bzw. nicht ausreichend - z.B. durch eine umfassende Beteiligung zumindest des Opfers am Strafverfahren - berücksichtigt, sondern stattdessen
- auch hier, dem Ausschließlichkeitsanspruch des staatlichen Strafanspruchs folgend, diese Konflikte verrechtlicht, also komplexe soziale Sachverhalte auf das strafrechtlich Machbare und Handhabbare reduziert und entsprechend
- das justitielle Tätigwerden auf die strafrechtliche Ahndung der wenigen Fälle beschränkt, bei denen ein Angriff auf die staatliche Ordnung, auf das Gemeinwesen, unterstellt werden kann,
- in der ganz überwiegenden Zahl der angezeigten "Beleidigungen" das Opfer aber mit seiner Betroffenheit durch die erfahrene "Beleidigung", mit seinem Sühneanspruch und seinen Konfliktregelungsbedürfnis allein läßt, ihm (und selbstverständlich auch nicht dem Täter) - entgegen und abweichend von den dafür vorgesehenen und vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten - faktisch keine Mitwirkungsrechte bei der strafrechtlichen Konfliktregelung gibt und

5) Und nicht nur bei "Beleidigungen", wie die seit einigen wenigen Jahren in der kriminologischen Forschung und jetzt auch in der kriminalpolitischen Auseinandersetzung insbesondere unter dem Thema "Stellung und Belange des Opfers im Strafverfahren" geführte Diskussion deutlich macht; vgl. dazu z.B. die Beiträge bei Kirchhoff/Sessar 1979; Janssen/Kerner 1985; die Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages 1984 zur "Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren"; die Bestandsaufnahme zum Opferschutz und zur Opferberatung bei Schuster 1985; den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren vom 13.01.1986.

- auch außerhalb dieser strafrechtlichen Konfliktregelung den Tat- und damit Konfliktbeteiligten kaum Möglichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stellt, bei denen sie ihre subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen, ihre Art der Konfliktwahrnehmung und ihre Bedürfnisse nach einer Konfliktaustragung und -regelung zum Ausdruck bringen können.

Die ausgeprägte und gegenüber früheren Jahren erheblich gestiegene Anzeigehäufigkeit bei "Beleidigungen" - der Anlaß dieser Untersuchung - ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß bei "Beleidigungen" die strafrechtliche und die soziale Relevanz dieser Taten offensichtlich zunehmend weniger deckungsgleich sind und zunehmend häufiger auseinanderfallen, daß die justitielle Behandlung dieser Konflikte ihrer tatsächlichen Bedeutung für die Betroffenen auch nicht annähernd gerecht wird und insoweit unzulänglich ist.

Denn die Anzeigerstattung von "Beleidigungen" bei der Polizei läßt sich als eine Strategie der Konfliktaustragung verstehen, die den Betroffenen angesichts der "offiziellen Bagatellisierung" dieser Delikte durch Gesetzgebung und Rechtsprechung und des fast völligen Fehlens alternativer, außerstrafrechtlicher Möglichkeiten zur Konfliktregelung als nahezu einzige Strategie der "öffentlichen" Konfliktaustragung zur Verfügung steht und von den Betroffenen dann gewählt wird, wenn sie andere Strategien der Konfliktbewältigung, hier insbesondere die der Konfliktvermeidung und -begrenzung⁶⁾, nicht (erfolgreich) einsetzen konnten. Die Frage ist nur, ob und wie erfolgreich diese Strategie sein kann, ob sie ausreicht, um die mit der "Beleidigung" verbundenen sozialen Konflikte zu lösen und die Konfliktregelungs- und Befriedungsfunktionen des Strafrechts zu sichern.

6) Wie etwa Normalisierungs- und Neutralisierungs-techniken, Bagatellisierungen, Meidungsverhalten oder Resignation; vgl. dazu Hanak 1984, Falke/Gessner 1982 und die Ausführungen in Kap.5).

Wenn die hier vorgelegte Untersuchung im folgenden dieser Frage auf der Basis polizeilicher Erkenntnisse und Unterlagen nachgeht, dann setzt sie, diesen Überlegungen folgend, grundsätzlich an der sozialen Relevanz der "Beleidigungs"-Konflikte an, also an der Art, der Dauer und der Intensität der sozialen Beziehungen, die den angezeigten "Beleidigungen" zugrundeliegen und die Betroffenen zu einer Strafanzeige veranlassen - und nicht an der strafrechtlichen Relevanz dieser Konflikte, ihrer justitiellen Beurteilung und Bewertung.

Diesem konfliktzentrierten Untersuchungsansatz folgend, wird dann, ausgehend von den sozialen Konflikten und Problemen, die mit "Beleidigungen" verbunden sein können, nach Verfahrensweisen gefragt, die zu ihrer Austragung und Bearbeitung als besonders geeignet erscheinen. Wir gehen damit davon aus, daß dem "Pluralismus", der Vielzahl an unterschiedlichen "Beleidigungs"-Konflikten auch ein "Pluralismus" bei den Konfliktregelungsmöglichkeiten (Blankenburg u.a. 1982,11) entspricht bzw. entsprechen sollte.

Mit ihrem konfliktzentrierten Ansatz unterscheidet sich diese Untersuchung nicht nur von den zumeist "bemerkenswert" (Falke/Gessner 1982,289) justizzentrierten Ansätzen der bisherigen Diskussion über Alternativen zur justizförmigen Rechtsdurchsetzung bzw. Konfliktbearbeitung, in der alternative Verfahrensweisen nur als "kleine Brüder" der Justiz erscheinen, nur bestimmte Mängel des Justizsystems ausgleichen sollen(7), sondern auch ganz deutlich von den ebenfalls - wenn auch in einem gänzlich anderen Sinne - justizzentrierten Untersuchungen zur "Beleidigungs"-Kriminalität, die vor allem in den 50er und 60er Jahren durchgeführt worden sind(8).

7) Diese Wertung wird von Falke/Gessner (1982) zwar auf die Diskussion von Alternativen zur Ziviljustiz bezogen, läßt sich aber durchaus auf die gegenwärtige Diskussion der strafjustitiellen Konfliktregelung übertragen, wie die Beiträge zu den Themen "Diversion", "Wiedergutmachung", "Opferschutz", "Opferbetreuung", "Rechtstellung des Verletzten" u.ä. nur zu deutlich machen (s. dazu oben FN 5).

8) So z.B. die Arbeiten von Burth 1950, Rieke 1952, Heesen 1962, Fleskes 1965, Christiansen 1965, von Lippa 1966, Doering 1971

Denn diese juristisch-kriminologischen Untersuchungen berücksichtigten nur die Sicht- und Beurteilungsweise der Justiz, insbesondere die des Gerichts, nicht aber die der "Täter" und "Opfer", werteten entsprechend fast nur Urteile und Aburteilungen aus - selbst die staatsanwaltliche Erledigung wurde kaum berücksichtigt, die polizeiliche Tätigkeit selbstverständlich schon gar nicht - und fragten in erster Linie nach der Brauchbarkeit bzw. Rechtfertigung strafrechtlicher Verfahrensweisen, insbesondere denen des Privatklageverfahrens und in diesem Sinne dann danach, ob durch die gesetzliche Ausgestaltung des Ehrenschatzes im deutschen Strafrecht (9) der Schutz der persönlichen Ehre auch tatsächlich in ausreichendem Maße gewährleistet sei oder ob "die Strafrechtspflege zu sehr mit Bagatelbeleidigungen belastet .. und .. der Strafschutz bei wirklich gravierenden Ehrverletzungen mit schwerwiegenden Folgen für die wirtschaftliche Stellung und das gesellschaftliche Ansehen nicht genügend sei" (Doering 1971, 1).

Ein Zitat aus der Arbeit von Rieke (1952) verdeutlicht den geringen Stellenwert, der in diesen Untersuchungen der Sichtweise des Opfers bezüglich dessen, was für es selbst "Ehre" bedeutet, zugebilligt wird - und zeigt damit gleichzeitig auch die geringe Bedeutung auf, die die strafrechtlichen Maßnahmen schon damals für die Konfliktregelung hatten: "Die Ehre ist ein Gut, dessen Verletzung im besonderen Maße das Vergeltungsbedürfnis des Betroffenen hervorruft ... Die Unzufriedenheit mit den Geldstrafen wird zu einem nicht geringen Teil in dieser Weise auf persönlichem Ressentiment beruhen und daher unbeachtlich sein."

Ziel der hier vorgelegten Untersuchung ist es dagegen, die Bedeutung von "Beleidigungen" als soziale Konflikte für die daran Beteiligten - "Täter", "Opfer" und "Instanzen" - aufzuzeigen und nicht nur die derzeitige, sondern auch die zukünftig mögliche Situation ihrer strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Austragung und Regelung zu beschreiben und zu diskutieren.

Dazu werden folgende Untersuchungsschritte und Analysen vorgenommen:

1. "Registrierungshäufigkeit von Beleidigungen":

9) Die gesetzlich nicht näher umschriebene "Beleidigung" wird durch die Rechtsprechung als "Angriff auf die Ehre eines anderen durch die Kundgabe von Nicht-, Gering- oder Mißachtung" verstanden. Schönke-Schröder zu § 185, Rdn. 1.

Analyse der Anzeigerstattung, des Interesses der Verletzten an einer Strafverfolgung, unter dem Aspekt ihrer Bedeutung als Strategie der Konfliktaustragung.

2. "Konfliktsituationen bei Beleidigungen":

Analyse der sozialen Beziehungen zwischen den Tatbeteiligten nach ihrer Art, Dauer und Intensität und ihrer Veränderungen gegenüber den Erkenntnissen früherer Untersuchungen .

3. "Strafrechtliche Konfliktregelung bei Beleidigungen durch die Instanzen der Strafverfolgung":

Analyse der justitiellen und polizeilichen Behandlung von "Beleidigungs"-Anzeigen.

4. "Pluralismus von Konflikten und Konfliktregelungsmöglichkeiten":

Diskussion alternativer strafrechtlicher und außerstrafrechtlicher Möglichkeiten der Konfliktregelung.

1.3 Methoden und Materialien der Untersuchung

1.3.1 Methoden: Auswertung von Statistiken und Dokumentenanalyse

Bei der Beantwortung der Untersuchungsfragen konnte nur zum geringeren Teil auf bereits vorhandene, prozeßproduzierte Daten zurückgegriffen werden: So z.B. auf die Daten der Kriminalstatistiken bei den Fragen nach der Bedeutung der Anzeigeerstattung als Strategie der Konfliktaustragung bei "Beleidigungen".

Der weitaus größte Teil der Untersuchung bezieht sich auf Materialien, die mit der Methode der Dokumentenanalyse erst erhoben werden mußten. Dem Ansatz der Untersuchung entsprechend, mit dem insbesondere auch die vor einer justitiellen/gerichtlichen Erledigung ablaufenden Phasen der Konfliktaustragung erfaßt und analysiert werden sollen, wurden dafür vor allem polizeiliche Unterlagen und nicht - wie bei den bereits zitierten justizzentrierten Untersuchungen - Gerichtsakten ausgewertet; die Entscheidung für diese Materialbasis bedeutet gleichzeitig, daß keine Privatklageverfahren in die Untersuchung einbezogen werden, da bei diesen die Anzeigen ganz überwiegend direkt und ohne vorherige Einschaltung der Polizei bei Gericht eingereicht werden.

Mit der Entscheidung für die polizeilichen Unterlagen und Erkenntnisse werden gleichzeitig die Aufgaben, Vorgehensweisen und Ergebnisse der Polizei bei der Anzeigenbearbeitung und Konfliktregelung betont: Also der Instanz der strafrechtlichen Sozialkontrolle, deren Tätigkeit und Erkenntnisse in den justizzentrierten Untersuchungen zu diesem Bereich ebensowenig Beachtung oder auch nur Erwähnung gefunden haben wie im juristischen Schrifttum überhaupt, wenn es um Fragen der Verbrechensbekämpfung und Kriminalitätskontrolle geht, deren Beitrag zur Konfliktregelung aber gerade bei diesen Taten mit relativ geringer strafrechtlicher Relevanz von erheblicher Bedeutung ist (vgl. dazu die Ausführungen in Kap.4.3).

Ausgewertet und in die Untersuchung einbezogen wurden:

1. Alle polizeilichen Ermittlungsvorgänge zu "Beleidigungen", die in den Jahren 1974, 1982 und 1983 im Bereich einer bayerischen Polizeidirektion polizeilich bearbeitet, statistisch erfaßt und im Auswertungsjahr 1984 noch greifbar waren. Die Erhebung erfolgte anhand der in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewiesenen Anzeigetagebuch-Nummern, die Auswertung mit Hilfe eines standardisierten Erhebungsbogens.
2. Die Erledigungen dieser Verfahren durch die Staatsanwaltschaft (beim Landgericht München II).
3. Alle Sühneveruche zu "Beleidigungen", die von den Gemeinden im Bereich der in die Untersuchung einbezogenen Polizeidirektion in den Jahren 1982 und 1983 durchgeführt worden sind.

1.3.2 Auswahl des in die Untersuchung einzubeziehenden Polizeibereiches

Der Auftrag des BStMI lautete, in die Untersuchung zunächst die drei Polizeidirektionen mit den höchsten prozentualen Zunahmen an polizeilich registrierten Beleidigungen (s.o.Kap.1.1) einzubeziehen: Die PD Coburg, Krumbach und Erding.

Nach der Vorlage des Zwischenberichtes über die ersten Ergebnisse der Aktenanalyse wurde mit Zustimmung des BStMI die Untersuchung auf die im Bereich der PD Erding polizeilich bearbeiteten Beleidigungsanzeigen beschränkt¹⁰⁾. Denn:

¹⁰⁾ Wir möchten nochmals und auch an dieser Stelle den Beamten der PD Erding für ihre verständnisvolle, zuverlässige und bereitwillige Unterstützung herzlich danken, ohne die die Durchführung dieses Forschungsvorhabens nicht möglich gewesen wäre.

- Der Anfall an Beleidigungsanzeigen in diesem Direktionsbereich - ca. 500 Vorgänge für die Jahre 1982 und 1983 - war für die Beantwortung der untersuchungsrelevanten Fragen ausreichend groß und erlaubte eine von den personellen Möglichkeiten der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayer. Polizei her noch in einem angemessenen Zeitraum zu bewältigende Totalerhebung, der der Vorzug vor einer Stichprobenerhebung gegeben wurde.

Die PD Coburg wies zwar einen ähnlich hohen Anfall auf, hatte aber in dem interessierenden Deliktsbereich 1983 gegenüber 1974 nur eine Zunahme von 5,1 % - gegenüber einer Zunahme im Bereich der PD Erding von 89,9 %.

Und die PD Krumbach hatte zwar mit einer Zunahme von 126,9 % eine noch höhere Steigerungsrate, mit 1025 in den Jahren 1982 und 1983 statistisch erfaßten Beleidigungsanzeigen aber auch einen fast doppelt so hohen (und damit für diese Untersuchung zu hohen) Anfall.

- Die PD Erding gehört zu den fünf Polizeidirektionen, in denen das - inzwischen von allen Polizeidirektionen Bayerns übernommene - Informationssystem für die Bayer. Polizei (IBP) seit dem 01.01.1982 erprobt wurde.

Bereits 1982 wurden deshalb die polizeilich bearbeiteten Vorgänge nicht nur zur Polizeilichen Kriminalstatistik gemeldet und dort erfaßt, sondern auch im EDV-geführten regionalen Kriminalpolizeilichen Aktenschweis (KAN). Und zwar in den Untersuchungsjahren 1982 und 1983 noch so, daß immer dann, wenn durch eine strafbare Handlung in Tateinheit mehrere Straftatbestände verletzt wurden, im KAN alle in Frage kommenden Tatbestände erfaßt wurden - und nicht, wie in der PKS, nur der mit der höchsten Strafe bedrohte Tatbestand. Durch diese Vorgehensweise gab es nur bei der PD Erding die Möglichkeit, das Meldeverhalten des polizeilichen

Sachbearbeiters zur PKS zu untersuchen. Dabei interessierte insbesondere die Frage danach (und die Antwort darauf), ob der Sachbearbeiter Tatmehrheit annimmt, wo immer möglich (um möglichst viele - geklärte! - Fälle statistisch zu erfassen und die PKS so "künstlich" aufzublähen) oder ob er im Gegenteil Tateinheit annimmt, wo immer möglich - und "Beleidigungen" z.B. dann nicht statistisch erfaßt, wenn "höherrangige" Delikte - wie Körperverletzungen, Hausfriedensbruch oder Widerstand - mit ihnen verbunden waren.

Um das Meldeverhalten der polizeilichen Sachbearbeiter unter diesem Gesichtspunkt zu untersuchen, wurde die PD gebeten, alle Ermittlungsvorgänge der Jahre 1982 und 1983 zur Auswertung zu überlassen, in denen ausweislich der KAN-Erfassung auch oder ausschließlich "Beleidigungen" angezeigt und bearbeitet worden waren. Der Abgleich dieser Vorgänge mit denen zur PKS gemeldeten "Beleidigungen" erlaubte dann Aussagen zur Zuverlässigkeit und Gültigkeit der statistischen Erfassung in diesem Bereich (s. dazu unten Kap.1.3.4.5).

Die Kriminalitätssituation und -entwicklung im Bereich der PD Erding entspricht weitgehend dem bayerischen Durchschnitt und ist insoweit verallgemeinerungsfähig (vgl. dazu Kap. 1.3.3).

Wie die Antworten der bayerischen Polizeipräsidien auf eine entsprechende Anfrage des BStMI (IMS vom 14.11.1983 Nr. I C S-2305-105/8) zeigen, sind für keinen Polizeibereich außergewöhnliche und vom Landesdurchschnitt abweichende Entwicklungen bei den "Beleidigungen" festzustellen. Eine Ausweitung der Untersuchung auf andere Polizeibereiche Bayerns hätte damit keine so neuen und wichtigen

Erkenntnisse gebracht, daß dieser Mehraufwand gerechtfertigt gewesen wäre.

1.3.3 Beschreibung des in die Untersuchung einbezogenen Polizeibereiches: Die PD Erding

Die PD Erding liegt im Regierungsbezirk Oberbayern, gehört zum Bereich des Polizeipräsidiums (PP) Oberbayern und grenzt im Osten/Nordosten an den Landkreis München an. Die drei Kreisstädte Ebersberg, Erding und Freising sind jeweils Endhaltepunkte der S-Bahnverbindungen nach München.

Die PD Erding ist mit 7 Polizeiinspektionen (PI) - Dorfen, Ebersberg, Erding, Freising, Moosburg a.d. Isar, Neufahrn, Poing -, 1 Kriminalpolizeiinspektion (KPI Erding) und 1 Verkehrspolizeiinspektion (VPI) mit insgesamt 520 Dienstkräften für die 3 Landkreise Ebersberg, Erding und Freising mit insgesamt 71 Gemeinden zuständig(11).

Auf 2.240 qkm Fläche waren im PD-Bereich zum 30.06.1983 302.197 Einwohner gemeldet; die Einwohnerdichte von 135 Einwohnern/qkm liegt etwas unter der durchschnittlichen Dichte für Bayern von 155 Einwohnern/qkm und variiert bei den drei Landkreisen von 101 Einwohnern/qkm in Erding bis zu 177 Einwohnern/qkm in Ebersberg. Von den 71 Gemeinden haben nur Freising mit 36.000 und Erding mit 24.000 Einwohnern mehr als 20.000 Einwohner (Ebersberg: 8.600 Einwohner).

Die PD Erding gehört damit zwar von Einwohnerzahl und -dichte her zu den eher ländlich strukturierten Gebieten Bayerns - in denen mit 63% der größte Teil der Wohnbevölkerung Bayerns lebt(12)-, kann jedoch wegen ihrer Zugehörigkeit zum

11) Vgl. dazu auch die Angaben bei Ernst 1985.

12) Im Bundesdurchschnitt sind dagegen 1983 nur mehr 41 % der Wohnbevölkerung in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern gemeldet.

Ballungsraum der Millionenstadt München auch nicht mehr als "klassisches flaches Land" angesehen werden.

Die Kriminalitätsentwicklung im Bereich der PD Erding in den 10 Jahren von 1974 bis 1983 (= Untersuchungsjahr) bestätigt diese Annahme: Gesamt- und Deliktstriminalität nehmen stärker zu, als es der Tatortgrößenklasse Erdings (unter 20.000 Einwohner) und auch dem gesamt-bayerischen Durchschnitt entsprechen würde (vgl. dazu auch Tab. 1 und Schaubild 1):

Bereich	Bevölkerung	Ges.krim.	HZ (13)	Beleid.	HZ (13)
PD Erding 74	277 471	7 451	2685	166	60
83	302 197	10 052	3326	315	104
83:74 in %	+8,9	+34,9	+23,9	+89,9	+73,3
-20 000 E.74	7 053 649	188 720	2675	5755	82
83	6 888 132	232 121	3370	9366	136
83:74 in %	-2,4	+23,0	+26,0	+62,8	+65,9
Bayern 74	10 848 016	419 253	3865	10 864	100
83	10 964 228	533 770	4866	17 975	164
83:74 in %	+1,1	+27,3	+25,9	+65,5	+64,0

Im Vergleichszeitraum 1974 bis 1983 nimmt die polizeilich registrierte Gesamtkriminalität im Bereich der PD Erding um 35% zu, die "Beleidigungen" um 90%. Das sind - bei absolut natürlich sehr viel niedrigeren Ausgangs- und Endzahlen - relativ stärkere Zunahmen als in Bayern insgesamt mit einer Zunahme von 26% für die Gesamt- und 66% für die Deliktstriminalität.

Der Vergleich der Häufigkeits- oder Belastungsziffern (HZ) zeigt allerdings, daß trotz dieser relativ stärkeren Zunahmen die Belastung in der PD Erding mit Gesamt- und Deliktstriminalität im Vergleichszeitraum niedriger bleibt als in Gesamtbayern und in der Tatortgrößenklasse der Gemeinden unter 20.000 Einwohnern.

13) HZ = Straftaten/100.000 der Wohnbevölkerung

Zu den bereits genannten (s.o.Kap.1.3.2) Gründen, die für die Einbeziehung der PD Erding für diese Untersuchung sprechen, kommen damit die der Bevölkerungs- und Kriminalitätsstruktur dieses Bereiches hinzu:

- Die PD Erding liegt nach den hier überprüften Merkmalen einerseits im bayerischen Durchschnitt, ist weder nach oben noch nach unten ein "Ausreißer"; damit werden die Ergebnisse und Befunde durchaus verallgemeinerungs- und übertragungsfähig.
- Andererseits sind die relativen Zunahmen im hier zu untersuchenden Kriminalitätsbereich der "Beleidigungen" doch so erheblich und bemerkenswert, daß Erkenntnisse zu den Gründen und Ursachen dieser auffallenden Veränderungen erwartet werden können.

1.3.4 Materialien: Polizeiliche Ermittlungsvorgänge

1.3.4.1 Zahl der erfaßten und in die Untersuchung einbezogenen polizeilichen Ermittlungsvorgänge zu "Beleidigungen"

Ausgangs- und Bezugspunkt für die Erfassung der polizeilichen Ermittlungsvorgänge zu "Beleidigungen" waren die für die PD Erding in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesenen Angaben. Danach wurden im PD-Bereich angezeigt und polizeilich bearbeitet:

1982: 228 Vorgänge

1983: 315 Vorgänge

Aufgrund der von der PD Erding dann übersandten "Beleidigungs"-Anzeigen konnten für

1982: 188 Erfassungsbelege

1983: 243 Erfassungsbelege

erstellt werden. Für die Differenz zwischen der Anzahl der statistisch ausgewiesenen Vorgänge und derjenigen der dann tatsächlich erstellten Erfassungsbelege sind drei Faktoren verantwortlich:

1. Vorgänge mit mehreren Beschuldigten werden in der PKS entsprechend der Zahl der Beschuldigten mehrfach gezählt; in der Untersuchung wurden sie jedoch fallbezogen ausgewertet und entsprechend als 1 Vorgang auf 1 Erfassungsbeleg erfaßt. Für 1982 wurden so 20 statistische Einzelvorgänge zu 9 Untersuchungsfällen zusammengefaßt, für 1983 49 statistische Einzelvorgänge zu 22 Untersuchungsfällen.
2. Die Kontrolle der statistischen Erfassung mit den KAN-Daten ergab, daß 1982 8 und 1983 24 "Beleidigungen" nicht in der PKS erfaßt worden waren. Diese Vorgänge wurden jedoch in die Untersuchung mit einbezogen.
3. Zum Zeitpunkt der Aktenanalyse im 1. Halbjahr 1984 waren 37 Vorgänge aus 1982 und 69 Vorgänge aus 1983 nicht greifbar und konnten deshalb auch nicht ausgewertet werden.

1.3.4.2 Untersuchungsjahre

Die Untersuchung erstreckte sich zunächst nur auf die Jahre 1982 und 1983, für die nach den PKS-Daten eine besonders auffällige Entwicklung der statistisch ausgewiesenen Daten festzustellen gewesen war (nämlich eine Zunahme der "Beleidigungen" um 38% 1983 gegenüber 1982; s. dazu oben Kap.1.3.3).

Bei der Auswertung der insgesamt 431 Erfassungabelege, die für die angezeigten "Beleidigungen" dieser beiden Jahre erstellt werden konnten, nach der tatsächlichen Tatzeit der Straftaten(14) schien sich diese überdurchschnittlich hohe relative Zunahme zunächst als bloß statistisches Phänomen zu erweisen, da nach dem Kriterium der "Tatzeit" für die beiden Jahre annähernd gleich viele Belege erstellt worden waren, nämlich 203 bzw. 209 Belege. Bei der genaueren Überprüfung stellte sich dann heraus, daß

- 1982 relativ viele "Beleidigungen" verübt und angezeigt, aber erst 1983 statistisch erfaßt worden sind, denn 34 (oder 14%) der 243 Belege mit dem PKS-Jahr 1983 haben ihre Tatzeit 1982 (für 1982 macht der Anteil der "Beleidigungen" aus dem Vorjahr nur 10% aus) (15);
- zum Zeitpunkt der Auswertung noch relativ viele Vorgänge mit der Tatzeit November/Dezember 1983 im Geschäftsgang waren und deshalb nicht berücksichtigt werden konnten.

Für die Auswertung und Aufbereitung der Daten bedeuten diese Ergebnisse zu PKS- und Tatjahren, daß

- die Vorgänge aus den beiden Erfassungsjahren zwar einerseits als Gesamtstichprobe behandelt werden können, daß aber

14) Den Jahresbeständen der PKS werden die Straftaten nicht entsprechend der Tatzeit, sondern entsprechend (dem Verwaltungsdatum) des Zeitpunktes ihrer statistischen Erfassung zugewiesen.

15) Tatjahr	PKS-Jahr		
	1982	1983	insg.
1981	19		19
1982	169	34	203
1983		209	209
insg.	188	243	

- andererseits aus ihrer Auswertung auch nur bedingt Erkenntnisse zu den möglichen Ursachen der statistischen Veränderungen erwartet werden dürfen, da tatsächlich, nach der Tatzeit, im Untersuchungsmaterial eben keine solche Veränderungen vorliegen.

Unsere Absicht, Erkenntnisse zu möglichen Veränderungen, Entwicklungen bei den "Beleidigungs"-Konflikten und deren Ursachen durch die zusätzliche Auswertung von Vorgängen zu gewinnen, die 1974, also vor zehn Jahren statistisch erfaßt worden waren, konnte nicht verwirklicht werden, da wegen der kurzen Aussonderungsfristen für Vergehen von den insgesamt 166 in diesem Jahr im Bereich der PD Erding erfaßten "Beleidigungen" 1984 nur mehr 32 Vorgänge greifbar waren und ausgewertet werden konnten. Da für diese Daten (schon aufgrund der geringen Zahl) keine Unterschiede zu denen der anderen beiden Jahre festzustellen waren, wurden diese Vorgänge der Gesamttichprobe zugezählt, die damit

463 Erfassungsbelege

umfaßt.

1.3.4.3 Exkurs: Bedeutung der Tatzeit bei "Beleidigungen"

"Beleidigungen" sind Delikte, die nach den Untersuchungsergebnissen und nach der PKS-Tatzeitstatistik fast gleichmäßig häufig in den einzelnen Monaten des Jahres begangen werden (vgl. dazu auch das Schaubild 2).

Nach der PKS-Tatzeitstatistik der Jahre 1982 und 1983 für Gesamtbayern sind bei einem (rechnerischen) durchschnittlichen Monatsanteil von 8,3% die Wintermonate Dezember, Januar und Februar etwas unterdurchschnittlich und die Sommermonate Juli und August etwas überdurchschnittlich häufig Tatmonate.

Damit kommt der Tatzeit - und das gilt nicht nur für den Tatmonat - kein besonders erklärender Wert für den Umfang und die Entwicklung der "Beleidigungs"-Kriminalität zu. Das gilt

auch für den untersuchten PD-Bereich, für den sich eine fast noch gleichmäßigere Verteilung der "Beleidigungen" auf das gesamte Jahr feststellen läßt; wobei die Abweichungen vom Landesdurchschnitt durch die Fallzahlen erklärt werden (16).

1.3.4.4 Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse mit denen früherer Untersuchungen

Für Aussagen zu möglichen Veränderungen in der Art und der Struktur der angezeigten "Beleidigungs"-Konflikte und ihrer Behandlung kann wegen der oben diskutierten Erkenntnisse zur Tatzeit und zum Zeitpunkt der PKS-Erfassung nur auf die Ergebnisse der früheren, bereits zitierten Untersuchungen zur "Beleidigungs"-Kriminalität zurückgegriffen werden (vgl. dazu die Angaben in FN 8).

Wegen der jeweils unterschiedlichen theoretischen und methodischen Ansätze dieser Untersuchungen untereinander und gegenüber der von uns durchgeführten, ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwar erschwert, aber nicht unmöglich.

Alle 7 in die Auswertung einbezogenen Untersuchungen der 50er und 60er Jahre beziehen sich im Schwerpunkt auf Gerichtsakten, nur 2 Untersuchungen berücksichtigen auch die von der Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren.

Ausgewertet werden in 6 Untersuchungen Official- und Privatklageverfahren, in einer Untersuchung (Doering 1971) nur Privatklageverfahren. 2 Untersuchungen werten zusätzlich noch Schiedsmannverfahren aus. Gezählt werden entweder die Verfahren oder die Zahl der Täter/Taten.

Die Auswertung und Aufbereitung des Materials orientiert sich an den Verfahrensabschlüssen; einbezogen werden mindestens 380 und bis zu 1500 Verfahren.

Den justizzentrierten Zielsetzungen entsprechend werden vor allem die verfahrensrelevanten Merkmale - wie Alter und Vorstrafen der Täter, Begehungsarten und Tatsituationen berücksichtigt und dargestellt.

Da ein wesentlicher Unterschied zu der von uns durchgeführten Untersuchung darin liegt, daß diese früheren Untersuchungen

16) Diese "fast gleichmäßige" Verteilung der "Beleidigungen" innerhalb der untersuchten Jahre ist auch in den früheren Untersuchungen (s. FN 8) festgestellt worden.

erst auf der Ebene der Justiz ansetzen, haben wir uns insbesondere wegen der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Anzeigeverhalten und in den justitiellen Erledigungspraktiken aus Gründen der Vergleichbarkeit der Ergebnisse dazu entschlossen, die Einzel-Ergebnisse dieser Untersuchungen zu den jeweils einbezogenen Official- und den Privatklageverfahren insgesamt zu betrachten und zu vergleichen.

1.3.4.5 Strafgesetzliche Einordnung der polizeilich bearbeiteten "Beleidigungen"

Beim ganz überwiegenden Teil der in die Untersuchung einbezogenen "Beleidigungen" handelt es sich tatsächlich um Beleidigungen im Sinne des § 185 StGB, sehr viel seltener um Verstöße gegen die §§ 186 und 187 StGB. Denn von den 463 Vorgängen sind

- 431 oder 93% "Beleidigung" gem. § 185 StGB
- 31 oder 7% "üble Nachrede" gem. § 186 StGB
- 18 oder 4% "Verleumdung" gem. § 187 StGB
- 20 oder 4% verstoßen gegen mehrere dieser Tatbestände.

Ebenfalls bei der überwiegenden Mehrheit der Vorgänge - bei 406 oder 88% - ist die "Beleidigung" das Hauptdelikt (17), das allerdings nur bei 280 Vorgängen nicht, und bei 126 Vorgängen immer mit einem oder mehreren Delikten in Tateinheit oder Tatmehrheit verbunden ist(18).

17) Wenn bei den Vorgängen, bei denen die "Beleidigung" nicht der einzige verletzte Straftatbestand ist, sondern weitere Straftatbestände in Ideal- oder Realkonkurrenz dazu verletzt worden sind, diese "Beleidigung" als "Hauptdelikt" bezeichnet wird, obwohl die anderen Delikte "höherrangig", d.h. mit einer nach Art und Maß schwereren Strafe bedroht sind, dann hat das einen oder mehrere der folgenden Gründe:

1. Bei dieser Untersuchung wurden auch die Vorgänge, bei denen gleichzeitig und/oder auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten mehrere Tatverdächtige in Erscheinung getreten und/oder mehrere Verletzte beteiligt gewesen sind, dann als 1 Vorgang ausgewertet und bezeichnet, wenn sie von der Polizei als nur ein Ermittlungsverfahren bearbeitet und an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden sind. Bei diesen Vorgängen können außer der "Beleidigung" zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlicher Tatbeteiligung noch weitere - höherrangige - Straftaten begangen worden sein, die statistisch zwar gesondert bei der jeweils mit der höchsten Strafe bedrohten Handlung erfaßt werden müssen, hier aber dann als "Beleidigung mit Nebendelikten" ausgewertet worden sind, wenn die bei diesem Vorgang auch bearbeitete "Beleidigung" ebenfalls statistisch erfaßt wurde.
2. Nach den Richtlinien zur Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik werden Fälle des Fortsetzungszusammenhanges oder der Tateinheit nur dann als 1 Fall gemeldet, wenn sie ausschließlich zum Nachteil nur eines Geschädigten begangen worden sind. Tateinheit liegt nur dann vor - und nur 1 Fall ist zu melden -, wenn durch eine Handlung mehrere Strafgesetze oder ein Strafgesetz mehrfach verletzt werden. Wenn mehrere selbständige Handlungen zeitlich unmittelbar zusammenfallen und mit jeder Handlung weitere Personen geschädigt und/oder weitere Gesetze verletzt werden, liegt keine Tateinheit vor.

18) Diese Anteile an "reinen Beleidigungen" fallen in den früheren Untersuchungen so unterschiedlich hoch aus - Fläskes 42%, Christiansen 56%, von Lippe 57%, Heesen und Doering jeweils 63%, Rieke 79% und Burth sogar 88% -, daß keine Aussagen über eventuelle Veränderungen möglich sind.

Bei diesen 126 Vorgängen, bei denen außer der "Beleidigung" noch weitere Straftatbestände in Ideal- oder Realkonkurrenz verletzt worden sind, wird deutlich, in welchem Ausmaß "Beleidigungen" zum aggressiven Verhaltensbereich gehören (19) - und auch unter diesem Gesichtspunkt in ihrer (Schwere-) Bedeutung gesehen werden müssen: Bei nicht wenigen der angezeigten Fälle kommt es außer zu der zumeist nur verbal-aggressiven "Beleidigung" auch noch zu anderen, durchaus bedenklichen körperlich-aggressiven Handlungen:

- Denn wenn bei allen 463 Vorgängen in 108 Fällen weitere Delikte in Tateinheit hinzukommen, dann zumeist, bei 88 Vorgängen, (vorsätzliche leichte) Körperverletzungen, Nötigungen und Bedrohungen, Widerstände gegen die Staatsgewalt und Sachbeschädigungen;
- und auch bei den 88 Vorgängen mit Delikten in Tatmehrheit sind es mit 45 Vorgängen wieder überwiegend diese körperlich-aggressiven Delikte, dazu kommen dann noch Diebstahl und Straßenverkehrsdelikte;
- und während nur 4% der "reinen Beleidigungen" auch tödlich erfolgen - und nicht nur verbal/gestisch -, trifft diese erheblich aggressivere Art der Tatbegehung immerhin auf ein Viertel (25%) der "Beleidigungen mit weiteren Delikten" zu.

1.3.4.6 Statistische Erfassung der polizeilich bearbeiteten "Beleidigungen"

Der Abgleich zwischen der	Art der	PKS-Meldungen von
"Beleidigungen"	und	ihrer Erfassung in

19) So auch Heesen 1962,12: "Mit der Beleidigung, einem Äußerungsdelikt, das zu den Angriffsdelikten gehört, greift der Täter seinen Gegner in seiner sozialen Stellung an."

Kriminalaktennachweis(KAN) bei der in die Untersuchung einbezogenen Polizeidirektion (zu dieser Möglichkeit s.o. Kap.1.3.2) zeigt, daß die statistische Erfassung der Anzeigen fast in allen Fällen entsprechend den Richtlinien der PKS erfolgte - mit der Tendenz, bei mehreren verletzten Tatbeständen Tateinheit anzunehmen, wo immer möglich, und nur das mit der höchsten Strafe bedrohte Delikt statistisch zu erfassen.

428 Vorgänge oder 92% wurden in diesem Sinne korrekt erfaßt, 18 Fälle (4%) hätten anders (nämlich nicht als "Beleidigung") statistisch erfaßt werden müssen, bei weiteren 7 Fällen (2%) ist die Erfassung nicht ganz eindeutig.

Da immerhin auch 10 Fälle (2%; darunter 5 "reine Beleidigungen") nicht als "Beleidigung" statistisch erfaßt worden waren, obwohl die Voraussetzungen dafür vorlagen, kann man davon ausgehen, daß - zumindest in dem Bereich der untersuchten Polizeidirektion - die Zunahme der Registrierungshäufigkeit von "Beleidigungen" keine Folge "übertriebener" polizeilicher Meldungen (im Sinne eines "Nummernschindens") ist, sondern offensichtlich die einer gestiegenen Anzeigehäufigkeit, möglicherweise auch einer gestiegenen Delikthäufigkeit.

1.3.5 Materialien: Sühneversuche der Gemeinden

Da den polizeilichen Ermittlungsvorgängen nur ausnahmsweise und nicht zuverlässig zu entnehmen war, ob bei den vom Staatsanwalt auf den Privatklageweg verwiesenen "Beleidigungen" Sühneversuche stattfanden oder nicht - und wenn ja, mit welchem Ergebnis -, wurden die Gemeinden im Bereich der PD Erding gebeten mitzuteilen, ob und mit welchem Ergebnis von ihnen in den Jahren 1982 und 1983 bei "Beleidigungen" Sühneversuche

durchgeführt worden sind und die entsprechenden Unterlagen für eine Auswertung zur Verfügung zu stellen(20).

Der Bereich der PD Erding umfaßt 71 Gemeinden von denen 68 auf unsere Umfrage antworteten(21).

In 37 dieser Gemeinden wurden in den Jahren 1982 und 1983 insgesamt 100 Sühneversuche wegen "Beleidigungen" durchgeführt, davon 37 erfolgreich.

Nur bei 16 dieser 100 Sühneversuche war vorher Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erstattet worden.

20) In Bayern sind die Gemeinden selbst, in deren Gebiet die Parteien wohnen, für die Vornahme des Sühneversuchs zuständig und nicht, wie in den meisten anderen Bundesländern, eigens bestellte Schiedsmänner.

21) Wir möchten auch an dieser Stelle den Mitarbeitern der Gemeinden für ihre freundliche Mitarbeit und Unterstützung unseres Forschungsvorhabens danken.

2. Die soziale Relevanz von "Beleidigungs"-Konflikten: Das Interesse der Opfer von "Beleidigungen" an einer Strafverfolgung

Das Interesse der Opfer an der Strafverfolgung und damit an einer "öffentlichen" und "offiziellen" Austragung und Regelung der "Beleidigungs"-Konflikte ist ein Ausdruck für die soziale Relevanz, die Bedeutung, die diese Konflikte für das Opfer haben und dokumentiert sich:

1. vor allem und in erster Linie in der Anzeige von "Beleidigungen" bei den Instanzen der Strafverfolgung, hier insbesondere bei der Polizei;
2. aber auch in der Stellung eines Strafantrags, der bei "Beleidigungen" eine Voraussetzung der Strafverfolgung ist und
3. schließlich auch in dem Ausmaß, mit dem Rechtsanwälte bei der strafrechtlichen Konfliktregelung hinzugezogen werden.

2.1 Anzeigerstattung als Strategie der Konfliktaustragung

Die Erstattung von Strafanzeigen durch die (zumeist privaten) Opfer von Straftaten ist zwar die mit weitem Abstand häufigste Art und Weise, mit der strafbare Handlungen zur Kenntnis von Polizei und Justiz gelangen⁽²²⁾, sie kann aber dennoch nicht als die normale, übliche Reaktion von Personen angesehen werden, die Opfer einer Straftat wurden.

²²⁾ Im Durchschnitt aller Delikte gelangen etwa 90% der Taten durch private Strafanzeigen zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen (Steffen 1976, 126 und Steffen 1982, 15); bei den hier untersuchten "Beleidigungen" sind es sogar 96%.

Denn insbesondere Dunkelfelduntersuchungen und Opferbefragungen(23) haben deutlich gemacht, daß die normale - im Sinne von "übliche" und "häufigste" - Reaktion von Opfern auf Straftaten deren Nicht-Anzeige ist, daß also immer nur ein deliktsspezifisch jeweils unterschiedlich großer Bruchteil der verübten Straftaten auch angezeigt wird und damit zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen gelangt.

Bei "Beleidigungen", die ohnehin im Grenzbereich des strafrechtlich Relevanten liegen, dürfte dieser Bruchteil besonders klein sein, dürften Polizei und Justiz nur in den seltensten Fällen eingeschaltet werden - eine Vermutung, die uns zu der Annahme veranlaßt, in den Strafanzeigen bei "Beleidigungen" eine Strategie der Konfliktaustragung zu sehen, die auf die Bedeutung dieser Delikte für die von ihnen Betroffenen hinweist.

Denn diese Strategie der Konfliktaustragung wird von den Opfern vor allem (oder: nur) dann gewählt werden, wenn die anderen, sehr viel häufigeren und gebräuchlicheren Formen der Konfliktverarbeitung nicht oder nicht erfolgreich eingesetzt werden können, also etwa(24)

- die (Um)Definition von prinzipiell strafrechtlich relevanten Konfliktsituationen in nicht-kriminelle und damit auch nicht strafrechtlich relevante Situationen ("die Bemerkung war nicht so gemeint", "junge Leute benehmen sich immer so", "bei diesem Wetter sind wir alle etwas reizbar" u.ä.);
- das bewußte Nicht-Wahrnehmen-Wollen eines Konfliktes ("Augenschließen") bzw. seine Bagatellisierung;
- die Resignation, also der bewußte Verzicht auf die Austragung des Konfliktes, insbesondere auch wegen

23) So z.B. die von Schwind u.a. 1975 und 1978, Stephan 1976, Müller 1978, Kürzinger 1978, Villmow/Stephan 1983; s. dazu auch Rosellen 1983.

24) Vgl. zum folgenden die Ausführungen bei Hanak 1984.

- der (vermuteten) geringen Erfolgsaussichten einer Anzeige auf Strafverfolgung;
- die Vermeidung (künftiger) Konfliktsituationen, indem die Kontakte zum "Täter" so weit wie möglich aufgegeben werden, wenn nötig auch durch einen Wohnungs-, Orts- oder Arbeitsplatzwechsel.

Gegenüber diesen Techniken und Strategien der Konfliktvermeidung und -begrenzung ist die Strafanzeige und damit die Mobilisierung der Instanzen der Strafverfolgung bei den Alltagskonflikten "Beleidigungen" so selten, daß von ihrem Einsatz auf die Bedeutung des Konfliktes für die Beteiligten geschlossen werden kann - und von einer Veränderung der Anzeigehäufigkeit möglicherweise auch auf eine Veränderung der Bedeutungen und Bedeutungsinhalte, die "Beleidigungen" von den Beteiligten zugewiesen werden.

Als Ausdruck und Maßstab dieser Anzeigehäufigkeit kann die Registrierungshäufigkeit von "Beleidigungen" bei den Instanzen der Strafverfolgung angesehen werden: Denn da "Beleidigungen" als Privatklage- und Strafantragsdelikte fast ausschließlich durch private Strafanzeigen der Verletzten zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen - von den 463 untersuchten Vorgängen wurden

- 96% oder 447 durch die Verletzten und nur

- 2% oder 11 durch die Polizei selbst angezeigt (25)

kann die (quantitative) Registrierungshäufigkeit von "Beleidigungen" mit der Anzeigehäufigkeit durch private Anzeigersteller (26) nahezu gleichgesetzt und als Indikator für die (qualitative) Bedeutung genommen werden, die "Beleidigungen" für die von ihnen Betroffenen haben - für ihr Bedürfnis nach polizeilicher und/oder justitieller Unterstützung bei der Konfliktaustragung, möglicherweise auch für ihr Bedürfnis nach einer Disziplinierung und Strafverfolgung des "Täters".

2.1.1 Aussagekraft der Kriminalstatistiken für die (qualitative) Bedeutung der (quantitativen) Registrierungshäufigkeit von "Beleidigungen"

25) Die restlichen 5 Vorgänge werden durch Dritte/Zeugen oder sonstige Personen/Instanzen angezeigt; im Durchschnitt aller von der Polizei bearbeiteten Straftaten werden dagegen 83% durch die Geschädigten, 5% durch Dritte/Zeugen und 6% durch die Polizei selbst angezeigt (Steffen 1982, 15f.)

Die Auswertung der 11 durch die Polizei selbst angezeigten Vorgänge läßt keine eindeutigen Schlüsse darauf zu, wann und warum die Polizei von sich aus eine "Beleidigung" zur Anzeige bringt. Denn: In keinem dieser Fälle war ein Polizeibeamter selbst, eine andere Amtsperson oder eine Person des öffentlichen Lebens verletzt worden; keiner dieser Fälle ereignete sich in einem Amtsgebäude oder im Straßenverkehr, 3 dagegen sogar im privaten Bereich; in 7 dieser Fälle war die Polizei zwar am Tatort, doch bildeten polizeiliche (Eingriffs)maßnahmen in keinem Fall den Anlaß für die angezeigte "Beleidigung"; und bei 6 Fällen handelte es sich um "reine" Beleidigungen, ohne daß irgendwelche weitere Straftatbestände verletzt worden waren (vgl. dazu Tab.8).

26) Denn die Verletzten der angezeigten "Beleidigungen" sind bei 378 Vorgängen oder 82% und damit ganz überwiegend Privatpersonen; bei immerhin einem knappen Fünftel der ausgewerteten Vorgänge jedoch, 85 oder 18%, handelt es sich um Amtspersonen oder Personen des öffentlichen Lebens, darunter 50 Polizeibeamte; bei 5 Vorgängen war die "Behörde insgesamt" betroffen (zum Verletzten s.u.Kap.3.).

Der Schluß von der Registrierungshäufigkeit von "Beleidigungen" in den Kriminalstatistiken auf die Bedeutung, die diese Delikte für die von ihnen Betroffenen haben, ist allerdings nur für die Registrierungshäufigkeit in der Polizeilichen Kriminalstatistik, nicht für die in den Justiz(Strafverfolgungs)-Statistiken möglich: Denn nur die Polizei ist wegen der auch für diesen Deliktsbereich geltenden strikten Bindung an das Legalitätsprinzip gehalten, alle (privaten) Strafanzeigen wegen "Beleidigungen" anzunehmen(27); erst und nur bei der Bearbeitung dieser Anzeigen sind ihre Abweichungen im Sinne von Arbeitsvereinfachungen und -erleichterungen gegenüber der "normalen" Ermittlungstätigkeit zugebilligt.

Wegen dieser Handlungsbedingungen der Polizei bei der Verfolgung von "Beleidigungen" ist die Polizeiliche Kriminalstatistik zwar nicht unbedingt ein zuverlässiger Indikator dafür, wieviele "Beleidigungen" sich tatsächlich ereignet haben(28), wohl aber dafür - und nur darum geht es in diesem Zusammenhang - wieviele "Beleidigungen" die Verletzten anzeigen und damit prinzipiell auch für verfolgungswürdig und verfolgungsbedürftig halten.

27) Gem. der zum 01.01.1977 geänderten Nr.87 der RiStBV dürfen die Polizeibeamten es nicht (mehr) ablehnen, eine Anzeige entgegenzunehmen und sie an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Die Änderung dieser Vorschrift wird allerdings nicht einheitlich ausgelegt. Während die bayerische Polizei entsprechend verfährt, vertritt z.B. der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Auffassung, daß die Änderung der Richtlinie lediglich redaktionelle Gründe gehabt habe und Polizeibeamte nach wie vor "in einschlägigen Fällen nicht wie bei Offizialdelikten die Anzeige in jedem Fall aufnehmen" müßten (zit. aus einem Schreiben vom 09.06.1986; s. dazu ausführlich Kap.4.3).

28) Denn da tatsächlich, wie eben ausgeführt, immer wesentlich mehr "Beleidigungen" begangen als dann auch angezeigt werden, kann hier - wie bei der kriminologischen Diskussion dieser Zusammenhänge üblich - nicht entschieden werden, ob durch die gestiegene Registrierungshäufigkeit nur dieses Dunkelfeld kleiner geworden ist oder ob die tatsächlich verübten Beleidigungen und damit auch die (anzeigeerstattenden) Verletzten zugenommen haben.

Wegen der zahlreichen Einstellungs- und Verweisungsmöglichkeiten von Staatsanwalt und Gericht sind die Justizstatistiken zu Verurteilungen, Privatklagen und Sühneversuchen dagegen keine Indikatoren (mehr) dafür, welche Bedeutung die Betroffenen den "Beleidigungen" zumessen, sondern nur mehr dafür, welche "Beleidigungen" die staatlichen Instanzen Staatsanwaltschaft und Gericht für verfolgungswürdig halten. Deshalb kann auch nur von der polizeilichen Registrierungshäufigkeit dieser Delikte und deren Entwicklung ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik auf eine mögliche "Empfindlichkeit in der Bevölkerung" gegenüber diesen Straftatbeständen geschlossen werden.

2.1.2 Die soziale Relevanz von "Beleidigungen": Umfang und Entwicklung der polizeilich registrierten "Beleidigungs"-Kriminalität in Bayern

"Beleidigungen"(29) sind 1984 unter den ca. 200 Straftatbeständen, die in der PKS durch eigene Schlüsselzahlen ausgewiesen werden können, die am 9.häufigsten registrierten Delikte; 1974 lagen sie noch an 12. Stelle und 1965 an 10. Stelle nach der Häufigkeit (vgl. dazu auch Tab.2).

Dann mit einer Zunahme von 180% in den letzten 20 Jahren (gegenüber 1965) - das ist mehr als das Doppelte der durchschnittlichen Steigerungsrate der Gesamtkriminalität - wurden 1985 in Bayern 17.884 "Beleidigungen" angezeigt und polizeilich bearbeitet - 11.497 Delikte mehr als 1965 bzw. 10.489 Delikte (oder 141%) mehr als 1971 (vgl. dazu auch Tab.3 und Schaubild 3).

Im Vergleich zur durchschnittlichen Kriminalitätsentwicklung werden "Beleidigungen" damit in den letzten Jahren zunehmend häufiger angezeigt - und das nicht nur in Bayern, sondern auch im übrigen Bundesgebiet (vgl. dazu auch Tab. 4):

29) Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Verstöße gegen die §§ 185, 186, 187, 189 StGB, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik mit der gemeinsamen Schlüsselzahl "6730" erfaßt und ausgewiesen werden.

Straftaten	Bayern	Bundesgebiet
insgesamt 1971	361 065	2 441 413
1984	524 720	4 132 783
84:71 in %	+45%	+69%
Beleidigg. 1971	7 395	25 960
1984	18 611	67 312
84:71	+152%	+159%

Im gesamten Bundesgebiet (Tab. 4) sind die Steigerungsraten für die "Beleidigungen" wie auch für die Gesamtkriminalität im Vergleichszeitraum 1971 bis 1984 damit zwar sogar noch größer als in Bayern, doch haben die "Beleidigungen" auch damit ihren Anteil an der Gesamtkriminalität des Bundes nur von 1,0% auf 1,5% erhöhen können - und Bayern behält im Bundesgebiet für diesen Deliktsbereich seine "führende Position":

Bereich	HZ-Bel. %-Ant.an der GesKr.	
Bayern 1971	70	2,1
1984	170	3,6
Bundesgebiet 1971	42	1,0
1984	110	1,6

1984 werden 27,7% aller im Bundesgebiet registrierten "Beleidigungen" in Bayern angezeigt - aber nur 12,7% der im Bundesgebiet insgesamt registrierten Kriminalität. Und während in Bayern 1984 170 "Beleidigungen" auf je 100.000 der Wohnbevölkerung kommen, sind es im gesamten Bundesgebiet nur 110 dieser Delikte (im Bundesgebiet ohne Bayern sogar nur 97).

1971 waren diese Unterschiede in der Belastung mit "Beleidigungen" sogar noch größer, im Vergleich dazu haben die übrigen Bundesländer "aufgeholt": 28,5 % aller "Beleidigungen" wurden damals in Bayern registriert - aber nur 14,7% der Gesamtkriminalität -, und die Belastungsziffern lagen in Bayern

bei 70, im Bundesgebiet bei 42 "Beleidigungen" auf je 100.000 der Wohnbevölkerung.

Nach ihrer Registrierungshäufigkeit und damit auch Anzeigehäufigkeit bei der Polizei sind "Beleidigungen" damit Delikte von einer nicht unerheblichen und im Vergleichszeitraum noch größer gewordenen³⁰⁾ quantitativen Bedeutung, die auf eine ebenfalls nicht unerhebliche soziale Relevanz dieser Delikte schließen läßt: "Beleidigungen" werden zunehmend häufiger von den Verletzten angezeigt, deren Empfindlichkeit gegenüber diesen Alltagskonflikten deshalb möglicherweise größer geworden ist - vermutlich jedenfalls nicht geringer.

30) Erst 1985 geht in Bayern die Registrierungshäufigkeit auch für "Beleidigungen" erstmals wieder zurück, nachdem sie für die Gesamtkriminalität schon seit 1983 stagniert bzw. zurückgeht.

2.2 Das Interesse der Opfer von "Beleidigungen" an einer Strafverfolgung: Strafantragsstellung und Hinzuziehung von Rechtsanwälten

2.2.1 Strafantrag

Dem schon mit der Strafanzeige bekundeten Interesse der Opfer an einer Verfolgung der erfahrenen "Beleidigung" entspricht - erwartungsgemäß, wenn sie sich schon einmal zu einer Anzeige entschlossen haben - die Häufigkeit, mit der sie dann auch den dafür erforderlichen Strafantrag stellen: Denn

- im Durchschnitt liegt bei 90% der Vorgänge der Strafantrag vor,
- noch häufiger dann, wenn taterschwerende Merkmale hinzukommen (wie gemeinsame Begehungsweise, mehrere Verletzte, Polizeibeamte betroffen u.ä.) und
- nur bei 10% der Vorgänge (47 Vorgänge) wurde er nicht gestellt.

Nur selten wird der Strafantrag auch im Verlauf des Ermittlungsverfahren zurückgenommen: Das kommt nur bei 25 Vorgängen (5%) vor und zwar besonders häufig dann, wenn der "Täter" sich beim Verletzten entschuldigt hat; in 30 von den 37 Fällen, bei denen eine solche Entschuldigung überhaupt erfolgt, zieht der Verletzte den Antrag zurück.

2.2.2 Hinzuziehung von Rechtsanwälten

Bei 81 der 463 Vorgänge oder 17% werden entweder durch die Verletzten (35 Vorgänge) oder die Beschuldigten (36 Vorgänge) oder durch beide (10 Vorgänge) Rechtsanwälte hinzugezogen - angesichts der geringen strafrechtlichen Relevanz dieser Delikte ein recht hoher Anteil, der wiederum für ihre oft doch recht erhebliche soziale Relevanz spricht.

Dabei nehmen sich die Verletzten vor allem dann einen Anwalt, wenn sie selbst oder die Beschuldigten den oberen Sozialschichten angehören; die Beschuldigten insbesondere dann, wenn hoheitliche Maßnahmen die "Beleidigung" auslösten und/oder "Personen des öffentlichen Lebens/Amtsträger" zu den Opfern zählen.

2.3 Die soziale Relevanz von "Beleidigungs"-Konflikten: Zusammenfassung und Wertung der Ergebnisse

Ausgehend davon, daß

- die Strafanzeige bei "Beleidigungen" und damit
- der Wunsch der Betroffenen nach einer "öffentlichen" und "offiziellen" Unterstützung bei der Konfliktaustragung und -regelung,
- noch seltener als bei anderen strafbaren Handlungen eine normale, regelmäßige und übliche Reaktion der Opfer ist,
- sondern erst dann erfolgt, wenn das Konfliktregelungs(Straf?)bedürfnis seine anderen, üblicheren Strategien der Konfliktvermeidung und Konfliktbegrenzung übersteigt
- und der "Beleidigungs"-Konflikt für das Opfer eine strafwürdige Dimension erreicht hat,

macht insbesondere die Entwicklung der Anzeigehäufigkeit deutlich, daß

- die soziale Relevanz dieser Konflikte keineswegs gering ist
- und im Vergleichszeitraum offensichtlich noch deutlich zugenommen hat,
- da "Beleidigungen" immer häufiger angezeigt und die Instanzen der Strafverfolgung damit immer häufiger an der Austragung und Regelung dieser Konflikte beteiligt werden (sollen).

Die Frage, ob sich aus dieser Entwicklung auf eine ebenfalls zunehmende Sensibilität in der Bevölkerung gegenüber diesen Alltagskonflikten schließen läßt, ob nur "Mehr" oder ob auch "Anderes" angezeigt wird, soll mit der folgenden Analyse der hinter den "Beleidigungen" stehenden, mit ihnen verbundenen und sie verursachenden sozialen Tatbeständen, Konfliktsituationen, beantwortet werden.

3. Konfliktsituationen bei "Beleidigungen": Die sozialen Sachverhalte hinter den strafrechtlichen Tatbeständen

Bei der Analyse der komplexen sozialen Sachverhalte, die als Konfliktsituationen hinter den auf das strafrechtlich Handhabbare und Machbare reduzierten, "verrechtlichten" Tatbeständen der "Beleidigungen" stehen, haben sich vor allem drei Merkmale und Zusammenhänge als besonders relevant für die Erklärung der sozialen und strafrechtlichen Reaktionen und ihrer Entwicklung in diesem Deliktsbereich erwiesen:

1. Das Ausmaß an sozialer "Gleichheit" und "Ungleichheit" zwischen den Tat- und Konfliktbeteiligten.
2. Art, Intensität und Dauer der sozialen Beziehungen zwischen den Tat- und Konfliktbeteiligten.
3. Das Ausmaß an "Öffentlichkeit" und "Privatheit" bei der Tatbegehung.

3.1 Das soziale Profil der "Beleidigungs"-Konflikte: "Gleichheit" und "Ungleichheit" zwischen den Beteiligten

Das Ausmaß an sozialer Gleichheit bzw. Ungleichheit zwischen den Konfliktbeteiligten - und damit das Ausmaß möglicher Unterschiede in ihren sozialen (Macht)-Positionen - ist ein bestimmender Faktor nicht nur dafür, wie häufig es zwischen Personen zu welchen Konflikten kommt, sondern auch dafür, wie diese Konflikte dann ausgetragen und geregelt werden, welcher der Beteiligten sich mit seiner Konflikts- und Situationsdefinition durchsetzen kann(31).

Dabei kann insbesondere auch angenommen werden, daß die Strategien der Konfliktvermeidung und -begrenzung um so

31) Vgl. dazu auch die Ausführungen bei Falke/Gessner 1982

seltener - und die Strategien der Anzeigeerstattung entsprechend um so häufiger - eingesetzt werden, je größer solche Machtdifferenzen sind, je kleiner der Spielraum für Abweichungen und je größer die Empfindlichkeit gegenüber aggressiven Verhaltensweisen ist.

Im Rahmen dieser Untersuchung und auf der Basis der hier zur Verfügung stehenden Informationen, können diese Zusammenhänge und Faktoren allerdings nur ansatzweise analysiert und in ihren Bedeutungen und Auswirkungen bestimmt werden.

Denn aufgrund der hier ausgewerteten polizeilichen Unterlagen und Erkenntnisse sind nur Mutmaßungen und Rückschlüsse auf die sozialen Positionen der Konfliktbeteiligten und die mit ihnen verbundenen Machtdifferenzen möglich. Solche Rückschlüsse lassen sich einerseits aus

- den sozialen Merkmalen der ermittelten "Täter" und der anzeigenden "Opfer" ziehen, wie
 - ihrer Nationalität,
 - ihrem Alter,
 - ihrem Geschlecht,
 - ihrer Schichtzugehörigkeit und hier insbesondere auch ihrer sozialen Position als "Amtsträger" und/oder "Person des öffentlichen Lebens",
 - ihren Vor(strafen)belastungen

und andererseits auch aus

- dem Ausmaß, mit dem diese "Täter" und "Opfer" ein Interesse an der Durchführung bzw. an der Vermeidung der strafrechtlichen Konfliktaustragung und -regelung zeigen, indem sie
 - den Strafantrag stellen bzw. wieder zurücknehmen,
 - mit einer Gegenanzeige auf die Strafanzeige des "Opfers" reagieren,

- Rechtsanwälte hinzuziehen,
- sich beim "Opfer" entschuldigen(32),

und dadurch eher in der Lage sind oder nicht, ihre Konflikts(Situations)definitionen durchzusetzen.

3.1.1 "Täter" und "Opfer" bei "Beleidigungs"-Konflikten

Von den 463 untersuchten Vorgängen wurden

- 414 oder 89% geklärt(33) und dabei
- 550 Tatverdächtige ermittelt und
- 660 Verletzte festgestellt(34).

32) Eine differenziertere Analyse und Wertung dieser Verhaltensweisen ist allerdings dadurch erschwert, daß sie entweder regelmäßig und damit zu häufig - wie das Stellen eines Strafantrags - oder aber - und das gilt für die restlichen Variablen - nur ausnahmsweise und damit zu selten vorkommen.

33) Ein Fall gilt statistisch dann als geklärt, wenn eine der Tat zumindest hinreichend verdächtige Person benannt werden kann. Auch wenn keine Aufklärung in diesem Sinne möglich ist, können doch häufig Angaben zum - namentlich nicht bekannten - Tatverdächtigen gemacht werden, so z.B. zu seinem Geschlecht, seiner Nationalität oder seinem Alter. Die im folgenden verwendeten Prozentangaben beziehen sich deshalb nicht nur auf die im statistischen Sinne geklärten Fälle, sondern auf alle die Fälle, in denen zu dem jeweiligen Merkmal Angaben enthalten waren.

34) Bei einem Teil der untersuchten Vorgänge ereigneten sich die "Beleidigungen" damit zwischen mehreren "Tätern" - 17% der Fälle - und mehreren "Opfern" - 27% der Fälle - wenn auch die "Beleidigung" zwischen nur zwei Beteiligten bei 295 Vorgängen und damit am häufigsten vorkommt.

Bei 403 Vorgängen (87%) ist die Art der Tatbeteiligung und damit die Zuordnung von "Tätern" und "Opfern" eindeutig und nur bei 54 Vorgängen (12%), bei denen es auch zu einer Gegenanzeige des "Täters" gekommen ist, werden beide als Tatverdächtige bezeichnet und behandelt werden (bei weiteren 6 Vorgängen sind die jeweiligen Tatbeiträge nicht zuzuordnen).

Nach den sozialen Merkmalen der Tatbeteiligten (vgl. dazu auch Tab.5) haben die untersuchten "Beleidigungs"-Konflikte dieses Sozialprofil: Beleidigungen sind Delikte von

- deutschen (93%)
- erwachsenen (mindestens 21jährigen; 87%)
- männlichen (83%) "Tätern" mit relativ
- niedrigem Sozialstatus (61%), die vorher noch
- nicht polizeilich in Erscheinung getreten (59%) sind,

an ebenfalls

- deutschen (94%)
- erwachsenen (mindestens 21jährigen) "Opfern" (90%), die jedoch seltener
- männlich (64%) sind und auch seltener einen
- niedrigen Sozialstatus haben (42%) (35) .

Bereits nach dieser ersten Häufigkeitsverteilung stehen damit bei "Beleidigungs"-Konflikten einem relativ einheitlichen "Täter-Typ" differenziertere "Opfer-Typen" gegenüber - schon von daher dürften "Beleidigungen" keineswegs immer Konflikte zwischen sozial Gleichen sein.

Die Analyse der Häufigkeitsverteilungen unter diesen Gesichtspunkten der sozialen Gleichheit bzw. Ungleichheit wird allerdings dadurch erschwert, daß die Anteile der einzelnen Sozialmerkmale zwar zum Teil sehr "einheitlich", aber damit auch sehr unterschiedlich groß sind (so etwa bei den Merkmalen "deutsch" - "nichtdeutsch" oder "männlich" - "weiblich"): Denn

35) Das Merkmal "Vor(strafen)belastung" kann an den "Opfern" nicht überprüft werden, da es nur ausnahmsweise vom polizeilichen Sachbearbeiter ermittelt und in den Akten festgehalten wird.

je größer der Anteil einer Untergruppe ist, um so größer ist schon von daher die Wahrscheinlichkeit, daß sich die "Beleidigungs"-Konflikte zwischen "Tätern" und "Opfern" eben dieser Untergruppe ereignen - und damit zwischen nach diesem Merkmal "sozial Gleichen".

Um nicht zu unter diesem Aspekt "verzerrten" Aussagen zu gelangen, dürfen nicht nur die tatsächlich festgestellten ("beobachteten") Häufigkeiten interpretiert werden, sondern müssen auch die sogenannten "erwarteten" Häufigkeiten berechnet³⁶⁾ und bei der Interpretation berücksichtigt werden.

3.1.2 Die Bedeutung der Nationalität der Beteiligten

Die untersuchten "Beleidigungen" sind Delikte, bei denen fast ausschließlich Deutsche als "Täter" und "Opfer" in Erscheinung treten: Denn nur bei 7% der Vorgänge (mit diesbezüglichen Angaben) werden insgesamt 32 nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt und nur 29 Vorgänge (6%) werden von nichtdeutschen "Opfern" angezeigt (vgl. oben Tab.5) - beides Anteile, die in etwa dem Ausmaß entsprechen, das Nichtdeutsche an der

³⁶⁾ In die Berechnung von "erwarteten" Häufigkeiten oder "Erwartungswerten" gehen die absoluten Anteile mit ein, die die einzelnen Merkmale an der Gesamtheit der untersuchten Vorgänge haben. Denn die "erwarteten" Häufigkeiten ergeben sich aus der "Summe der entsprechenden Tabellenzeile" multipliziert mit der "Summe der entsprechenden Tabellenspalte" dividiert durch die "Gesamtheit der untersuchten Vorgänge".

Am Beispiel "deutsch" - "nichtdeutsch" dargestellt: 28 ("nichtdeutsche Opfer") multipliziert mit 32 ("nichtdeutschen Tätern") dividiert durch 426 ("Vorgänge insgesamt") ergibt als "erwartete" Häufigkeit von "Beleidigungen" zwischen "nichtdeutschen Opfern" und "nichtdeutschen Tätern" den Wert "2". Da die "beobachtete" Häufigkeit mit "10" das Fünffache des Erwartungswertes beträgt, ist die Aussage zulässig, daß es bei "Beleidigungen" über Erwarten häufig zu "intranationalen" Konflikten zwischen Nichtdeutschen kommt; entsprechend sind dann "internationale" Konflikte zwischen Nichtdeutschen und Deutschen relativ selten.

Wohnbevölkerung des untersuchten Bereiches haben (nämlich 1982 etwa 6%) (37).

Wegen der hohen Anteile der deutschen bzw. der niedrigen Anteile der nichtdeutschen "Täter" und "Opfer" an den untersuchten Vorgängen ereignet sich zwar - notwendigerweise - die Mehrzahl der 50 Vorgänge, an denen Nichtdeutsche als "Täter" oder als "Opfer" beteiligt sind, mit Deutschen; der Vergleich der beobachteten Häufigkeiten mit den erwarteten Häufigkeiten (s.unten, Erwartungswerte in Klammern) zeigt jedoch, daß tatsächlich eine deutliche Tendenz dazu besteht, daß sich Nichtdeutsche (ebenso wie Deutsche) "vorzugsweise" untereinander "beleidigen" - bzw. daß vor allem solche Konfliktsituationen angezeigt werden:

	"Opfer"		
"Täter"	Nichtdeutsch	Deutsch	Insg.
Nichtdt.	10 (2)	22 (30)	32
Deutsch	18 (26)	376 (368)	394
Insg.	28	398	426

Wenn nichtdeutsche "Täter" und "Opfer" an "Beleidigungen" beteiligt sind und angezeigt werden, dann haben sie deutlich geringere Chancen, eine Strafverfolgung zu vermeiden bzw. zu erreichen. Denn:

- nichtdeutsche Täter reagieren seltener mit einer Gegenanzeige als deutsche Täter (16% gegenüber 21%) und ziehen seltener einen Rechtsanwalt hinzu (9% gegenüber 11%);
- während nichtdeutsche Opfer erheblich häufiger von einer Gegenanzeige betroffen werden als deutsche Opfer (28% gegenüber 17%), sich in keinem Fall ein

37) Da die früheren Untersuchungen das Merkmal "Nationalität" noch nicht berücksichtigten, können auch keine Aussagen zu möglichen Veränderungen gemacht werden.

Täter bei ihnen entschuldigt (gegenüber deutschen Opfern kommen solche Entschuldigungen in immerhin 5% der Fälle vor), und sie seltener als deutsche Opfer einen Rechtsanwalt hinzuziehen (7% gegenüber 13%).

Es bleibt noch anzumerken, daß es sich bei jeweils zwei Drittel (65%) der "Täter" und "Opfer" der untersuchten "Beleidigungen" um gebürtige (und wohnhafte) Bayern handelt, die ihre "Beleidigungen" ebenfalls bevorzugt unter sich austragen: Etwa Dreiviertel der Vorgänge, an denen bayerische "Täter" oder "Opfer" beteiligt sind, spielen sich nur unter Bayern ab - womit sich die "Beleidigungen" nicht nur nach der in Bayern besonders ausgeprägten Anzeigehäufigkeit, sondern auch nach diesem Kriterium als durchaus "bodenständiges" Delikt erweisen.

3.1.3 Die Bedeutung des Alters der Beteiligten

"Beleidigungen" sind Handlungen, die ganz überwiegend von älteren, erwachsenen Personen begangen werden: Junge Menschen unter 25 Jahren, die ansonsten, also im Durchschnitt aller Delikte, weit überdurchschnittlich häufig als Tatverdächtige ermittelt werden, treten bei "Beleidigungen" vergleichsweise selten in Erscheinung, nämlich nur bei 21% der Vorgänge.

Unter den 428 Vorgängen, die soweit geklärt sind, daß das Alter eines Tatverdächtigen angegeben werden kann, ist nur einer der Tatverdächtigen unter 14 Jahre alt und nur 55 oder 13% der Tatverdächtigen sind zwischen 14 und 20 Jahren alt; dieser Anteil entspricht in etwa dem Anteil von 12%, den diese Altersgruppe an der Wohnbevölkerung im untersuchten Bereich hat.

372 Tatverdächtige oder 87% sind dagegen mindestens 21 Jahre, in der Mehrzahl aber mindestens 30 Jahre alt, wobei der Schwerpunkt bei den 30- bis 39jährigen liegt (vgl. oben Tab.5).

An der Wohnbevölkerung haben diese Altersgruppen jedoch nur einen Anteil von 71% (38).

Gegenüber den Ergebnissen der früheren Untersuchungen ergeben sich beim Alter der "Täter" keine sehr großen Unterschiede und Veränderungen: Die Anteile unter 21jähriger "Täter" liegen dort (also vor etwa 20 Jahren) zwischen 2% und 18%; und die relativ am häufigsten in Erscheinung tretende Altersgruppe sind dort ebenfalls die 30- bis 40jährigen.

Die "Opfer" sind im Vergleich zu den "Tätern" sogar eher noch älter: Bei 441 Vorgängen mit entsprechenden Angaben sind nur 10% unter 21 Jahre alt; 90% der Verletzten sind mindestens 21 Jahre alt, der Schwerpunkt liegt auch hier bei den 30- bis 39jährigen.

Bei der Differenzierung nach Altersgruppen wird deutlich, daß die Tatbeteiligten zwar in den meisten Fällen unterschiedlichen Altersgruppen angehören, daß dennoch aber eine Tendenz - allerdings eine nicht so ausgeprägte wie beim Sozialmerkmal "Nationalität" - dazu besteht, daß "Beleidigungen" bevorzugt innerhalb einer Altersgruppe begangen werden (vgl. dazu die Erwartungswerte in Klammern):

38) Auch der Vergleich mit den PKS-Daten für die PD Erding macht die vom Durchschnitt aller Delikte abweichende Altersstruktur der Tatverdächtigen bei "Beleidigungen" deutlich: 1982 hatten die 14- bis 20jährigen einen Anteil an der Wohnbevölkerung von 12%, an den insgesamt ermittelten Tatverdächtigen von 26% und an den wegen einer "Beleidigung" ermittelten Tatverdächtigen von 11%; die 21jährigen und älteren hatten einen Anteil an der Wohnbevölkerung von 71%, an den insgesamt ermittelten Tatverdächtigen von 66% und an den "Beleidigungs"-Tatverdächtigen von 89%. Und während bei der Gesamtkriminalität die höchste Belastung bei den 18- bis 20jährigen festgestellt werden kann, gilt das bei "Beleidigungen" für die 30- bis 39jährigen.

"Täter"	"Opfer"						insg.
	-20J.	21-29	30-39	40-49	50-59	60uä.	
b. 20 J.	7 (5)	17	14	9	7	1	55
21-29 J.	6	29 (24)	23	21	9	3	91
30-39 J.	12	20	30 (25)	15	9	7	93
40-49 J.	4	22	26	24 (19)	10	8	94
50-59 J.	6	12	15	11	6 (6)	3	53
60 u.ä.	1	7	3	3	6	3 (1)	23
insgesamt	36	107	111	83	47	25	409

Wenn jüngere, unter 21jährige Personen als "Täter" oder "Opfer" beteiligt sind, dann haben sie aufgrund ihrer altersbedingt zumeist schwächeren sozialen (Macht)position in der Regel schlechtere Chancen, ihre Konflikts(Situations)definitionen durchzusetzen, denn:

- Jüngere Tatverdächtige erstatten seltener eine Gegenanzeige als ältere (16% gegenüber 21%) und sie ziehen seltener einen Rechtsanwalt hinzu (7% gegenüber 11%); da sie sich aber häufiger beim Verletzten entschuldigen (11% gegenüber 6%), wird ihnen gegenüber der Strafantrag auch etwas häufiger zurückgenommen (9% gegenüber 5%);
- jüngeren Opfern gegenüber werden häufiger Gegenanzeigen erstattet (26% gegenüber 19%) und obwohl sich bei ihnen etwas seltener entschuldigt wird (5% gegenüber 6%), nehmen sie häufiger den Strafantrag zurück (10% gegenüber 4%); häufiger als ältere Opfer werden sie durch einen Rechtsanwalt vertreten (12% gegenüber 8%).

3.1.4 Die Bedeutung des Geschlechtes der Beteiligten

Mit 364 oder 83% der 438 Vorgänge, bei denen zum Geschlecht des mutmaßlichen Täters Angaben gemacht werden können, sind die hier untersuchten "Beleidigungen" ganz überwiegend Delikte männlicher Täter. Frauen haben mit 17% so geringe und keinesfalls über ihrem durchschnittlichen Täteranteil liegende Anteile, daß die oft aufgestellte Behauptung, "Beleidigungen" seien "typisch weibliche" Delikte, hier nicht bestätigt werden kann(39).

Gegenüber den Ergebnissen früheren Untersuchungen scheint der Anteil weiblicher "Täter" allerdings auch geringer geworden zu sein: Bei einem durchschnittlichen Anteil an Frauen von 31% weisen die einzelnen Untersuchungen Anteile zwischen 11% und 45% nach; besonders hohe Anteile regelmäßig dann, wenn es sich nicht um Offizial-, sondern um Privatklageverfahren handelte.

In einem anderen Sinne allerdings sind "Beleidigungen" schon eher "weibliche" Delikte - nämlich bezogen auf die "Opfer" und Anzeigersteller: Unter diesen stellen Frauen bei 36% der Vorgänge einen erheblich größeren - nämlich mehr als doppelt so großen - Anteil wie unter den Tatverdächtigen (vgl. oben Tab.5) .

Auch für das Sozialmerkmal "Geschlecht" kann man damit zwar nicht davon ausgehen, daß sich "Beleidigungen" überwiegend unter nach diesem Merkmal "Gleichen" ereignen, es besteht dazu jedoch auch, wie schon bei den bisher diskutierten Sozialmerkmalen, immerhin eine Tendenz.

39) Insbesondere, aber nicht nur in der älteren kriminologischen Literatur werden Beleidigungsdelikte als "typisch weibliche" Delikte auf die "wesensmäßige Anlage der Frau" zurückgeführt; entsprechend soll der Anteil von weiblichen "Tätern" dann auch weit überdurchschnittlich hoch sein; vgl. dazu die kritischen Ausführungen bei Bröckling 1980, S.120ff.

Bei dieser Tendenz fällt auf (und das entspricht wohl auch den Erwartungen an weibliches Rollen- und Sozialverhalten), daß tatbeteiligte Frauen mit ihren "Beleidigungen" häufiger "unter sich" bleiben als die tatbeteiligten Männer: Die entsprechenden beobachteten Werte sind bei weiblichen "Tätern" und "Opfern" gegenüber den erwarteten Werten um 1,7 überhöht, bei den männlichen "Tätern" und "Opfern" dagegen entsprechen die beobachteten Werte fast den erwarteten Werten (Erwartungswerte in Klammern):

"Täter"	"Opfer"		Insg.
	Männer	Frauen	
Männer	251 (232)	109 (128)	360
Frauen	29 (48)	45 (26)	74
Insg.	280	154	434

Wenn Frauen damit auch seltener unter den "Opfern" und vor allem unter den "Tätern" von "Beleidigungen" vertreten sind als Männer und mit ihren Konflikten eher "unter sich" bleiben, so scheinen sie doch - oder deswegen? - zumindest als "Täterinnen" eine bessere soziale Macht- und Ausgangsposition zu haben, wenn es darum geht, ihre Konfliktsdefinition durchzusetzen und eine Strafverfolgung zu vermeiden, denn:

- Weibliche "Täter" reagieren eher mit einer Gegenanzeige als männliche "Täter" (26% gegenüber 18%), bitten seltener um Verzeihung (4% gegenüber 7%) und werden häufiger durch einen Rechtsanwalt vertreten (15% gegenüber 10%);
- weibliche "Opfer" riskieren seltener eine Gegenanzeige (13% gegenüber 22%), nehmen aber auch häufiger den Strafantrag zurück (9% gegenüber 3%), obwohl sich die "Täter" seltener bei ihnen entschuldigen (6% gegenüber 7%); allerdings werden weibliche Opfer seltener durch einen Rechtsanwalt vertreten (8% gegenüber 11%).

3.1.5 Die Bedeutung der sozialen Stellung/ Schichtzugehörigkeit der Beteiligten(40)

40) Für die Bestimmung ihrer sozialen Schichtzugehörigkeit stehen aufgrund der Datenlage fast nur die Berufe der Tatbeteiligten zur Verfügung - wobei der Beruf allerdings auch als der am besten diskriminierende einzelne Indikator für sozialen Status gilt.

Um die Aussagekraft der polizeilichen Angaben nicht zu überfordern, beschränkt sich hier die Einstufung nach dem Beruf auf drei Schichten - Unterschicht, Mittelschicht und Oberschicht, "randständige" und "Führungs"- Positionen konnten vermerkt werden -, für die im wesentlichen, d.h. unter Berücksichtigung der im Einzelfall noch zur Verfügung stehenden Informationen folgende Zuordnung galt: Nicht selbständige industriell/handwerkliche manuelle Berufe und Landarbeiter zählen zur Unterschicht; zur Mittelschicht zählen selbständige Handwerker, nicht manuelle kaufmännische und technische Berufe, Beamte und Angestellte; zur Oberschicht akademische Berufe, Führungskräfte, Firmeninhaber etc.; Hausfrauen, Schüler und Studenten werden nach dem Beruf des Ehemannes bzw. Vaters zugeordnet, Rentner nach ihrem früher ausgeübten Beruf. Vgl. dazu Kleining/Mooré 1968, S.502-552.

Welche Anteile diese drei Sozialschichten an der Bevölkerung haben, ist nur annäherungsweise zu bestimmen, da die dafür erforderlichen Angaben nicht statistisch erfaßt und ausgewiesen werden. Nach der Stellung im Beruf waren 1982 von den 5.148.400 Erwerbspersonen in Bayern 42,5% Arbeiter, 33,3% Angestellte, 7,8% Beamte, 6,7% mithelfende Familienangehörige und 10,3% Selbständige. Von diesen waren 9,2% in der Land- und Forstwirtschaft, 44,2% im produzierenden Gewerbe und 46,6% in den übrigen Bereichen beschäftigt.

Nach der Stellung im Beruf des Ernährers verteilt sich die Bevölkerung Bayerns (10.959.800 Einwohner 1982) zu 32,3% auf Arbeiter, 23,0% als Angestellte, 7,2% auf Beamte, 2,3% auf mithelfende Familienangehörige und 9% Selbständige. 5,5% zählen zur Land- und Forstwirtschaft, 36,2% zum produzierenden Gewerbe, 32,1% zu den übrigen Bereichen und 26,2% leben überwiegend von Rente und dgl. (Quelle: Statistisches Jahrbuch 1984 für Bayern).

Die Bewertung der "Beleidigungen" in den früheren Untersuchungen als "Kleinleutedelikt"(41) ist von den Ergebnissen dieser Untersuchung her allenfalls für die "Täter", nicht aber für die "Opfer" zu halten (vgl. dazu oben Tab.5).
Denn:

- Zwar werden bei 60% der Vorgänge "Täter" ermittelt, die nach den von ihnen ausgeübten Berufen eher einen niedrigen Sozialstatus haben und nur bei 40% der Vorgänge "Täter" aus mittleren (36%) bzw. höheren (4%) Sozialschichten,
- doch überwiegen unter den Verletzten dann mit 58% Personen mit mittlerem (51%) bzw. höherem (7%) Sozialstatus gegenüber 42% Personen mit niedrigem Sozialstatus;
- und selbst wenn bei den Verletzten die - 85 - "Personen des öffentlichen Lebens/Amtsträger" unberücksichtigt bleiben, die in der Regel zumindest mittleren Sozialstatus haben, finden sich unter den Anzeigerstattern immer noch mit 48% mehr Angehörige der mittleren und oberen Sozialschichten als unter den "Tätern".

Unter den "Opfern" und Anzeigerstattern der "Beleidigungen" befinden sich damit mehr Personen mit einer gehobeneren

41) So z.B. durch von Lipka 1966,66; Hanak (1984,171) nimmt an, "daß für weite Kreise der Bevölkerung (speziell für die Unterschicht) der Zugang zum Recht praktisch ausschließlich ein solcher zur Polizei sein dürfte, wogegen Anwälte und (Zivil)gerichte das Recht (bzw. den Zugang zu demselben) vor allem für Mittel- bzw. Oberschicht verkörpern".
Direkt vergleichbare Angaben zur Schichtzugehörigkeit der Tatbeteiligten sind den früheren Untersuchungen zwar nicht zu entnehmen, doch läßt sich aus den Berufsangaben (die allerdings nur für die "Täter" gemacht werden, da die "Opfer" in diesen Untersuchungen nicht interessierten, s.o.) und deren Bewertungen schließen, daß "Beleidigungen" vor allem von "Arbeitern, Handwerkern und kleinen Angestellten" begangen werden, also von Personen mit eher niedrigem Sozialstatus - eine Aussage, die sich nach den Ergebnissen unserer Untersuchung so nicht mehr halten läßt.

sozialen Stellung als unter den "Tätern" - bereits diese Verteilung weist darauf hin, daß auch nach diesem Sozialmerkmal "Beleidigungen" keineswegs immer zwischen sozial Gleichen begangen werden: Allerdings sind auch hier die Tendenzen zur "Bevorzugung" der eigenen Schicht nicht zu verkennen - und bei höheren wie niedrigeren Schichten in etwa gleich stark ausgeprägt (Erwartungswerte in Klammern):

	"Opfer"		
"Täter"	untere Sch.	mittl./obere	Insg.
untere Schicht	107 (93)	111 (125)	218
mittl./obere S.	46 (60)	93 (79)	139
Insgesamt	153	204	357

Erwartungsgemäß verfügen "Täter" und "Opfer" mit mittlerem/höherem Sozialstatus dann auch über die mit diesen sozialen (Macht)positionen verbundenen besseren Konflikt-austragungs- und -durchsetzungschancen, denn:

- Die sozial bessergestellten "Täter" reagieren auf den Tatvorwurf eher mit einer Gegenanzeige (25% gegenüber 19%), sie entschuldigen sich etwas seltener beim "Opfer" (6% gegenüber 8%) und sie werden häufiger durch einen Rechtsanwalt vertreten (13% gegenüber 10%);
- entsprechend riskieren "Opfer" mit mittlerem/höherem Sozialstatus seltener Gegenanzeigen als solche mit eher niedrigem Status (17% gegenüber 27%), die "Täter" entschuldigen sich bei ihnen häufiger (9% gegenüber 1%) und sie ziehen doppelt so häufig einen Rechtsanwalt hinzu (16% gegenüber 8%).

Unter den Tatbeteiligten mit mittlerem und höherem Sozialstatus nimmt eine Gruppe noch eine nachweislich besondere Position ein: Die Gruppe der "Personen des öffentlichen

Lebens/Amtsträger", die unter den "Tätern" mit 13 Vorgängen nur einen sehr kleinen, unter den "Opfern" mit 85 Vorgängen (darunter 50 Vorgänge, bei denen Polizeibeamte betroffen sind) jedoch einen nicht unerheblichen Anteil von 18% - oder einem knappen Fünftel - aller Vorgänge hat (vgl. dazu auch unten Tab. 9).

Gegenüber den Ergebnissen der früheren Untersuchungen haben sich diese "Opfer"-Anteile offensichtlich nicht erhöht, sondern sind möglicherweise sogar zurückgegangen: Denn dort machten "hoheitliches Handeln" bzw. "behördliche Maßnahmen" mindestens 25% der Streitansätze aus, die zu einer Aburteilung des Verfahrens führten.

Erwartungsgemäß hat dieser Personenkreis die besten Chancen, seine Konflikts(Situations)definition im Ermittlungsverfahren durchzusetzen(42), denn:

- Die (wenigen) "Täter" unter ihnen reagieren zu 31% mit einer Gegenanzeige und werden auch ebenschnellig durch einen Rechtsanwalt vertreten (wobei sich bei diesen "Tätern" im übrigen auch deren "Opfer" mit 31% weit überdurchschnittlich häufig Rechtsanwälte nehmen); in keinem Fall entschuldigen sich die "Täter" und entsprechend kommt es auch zu keiner Rücknahme des Strafantrags gegen sie;
- sind sie "Opfer" und Anzeigersteller, dann riskieren sie eine Gegenanzeige (mit 2%) nur ganz ausnahmsweise; dagegen entschuldigt sich der "Täter" bei ihnen mit 15% sehr häufig (bei den Polizeibeamten sogar mit 22% noch häufiger), woraufhin sie den Strafantrag, den die Polizeibeamten unter ihnen zu 100% gestellt haben, allerdings mit 5% nur selten zurücknehmen; während sie sich selbst nur ausnahmsweise (zu 6%, die Polizeibeamten überhaupt nicht) durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, nehmen ihn sich die

42) Wie nicht nur an den folgenden Daten, sondern auch und vor allem an der polizeilichen und justitiellen Behandlung und Erledigung dieser "Beleidigungs"-Verfahren deutlich wird, s. dazu unten Kap.4.

"Täter" mit 13% (bei Polizeibeamten als anzeigeerstattenden "Opfern" sogar mit 16%) überdurchschnittlich häufig.

3.1.6 Die Bedeutung der Vor(strafen)belastung der "Täter" (43)

Nur bei 127 Vorgängen (31%) sind die Tatverdächtigen bereits vorher schon ein- oder mehrmals mit Straftaten in Erscheinung getreten - und gelten damit bereits als "vorbelastet" und "polizeibekannt" (44). Bei 35 dieser Vorgänge sind sie bereits auch einschlägig mit "Beleidigungen", bei 72 Vorgängen nur wegen anderer Straftatbestände und bei 20 Vorgängen nur mit Verkehrsdelikten vorher schon in Erscheinung getreten.

Der schon oben (Kap.1.3.4.5) festgestellte aggressive Charakter der "Beleidigungen" (und ihrer Täter) wird auch in der Art der zuvor bereits verletzten Straftatbestände deutlich: Ein Drittel (33%) der Vorstrafen erfolgte wegen eines aggressiven (Gewalt)Deliktes, allein 21% wegen einer Körperverletzung.

Diese Anteile und Merkmale entsprechen in etwa denen der früheren Untersuchungen: Im Durchschnitt wurden dort 23% der Täter als vorbestraft festgestellt, wobei für diese Zuordnung das härtere Kriterium eines Eintrags im Strafregister verwendet wurde. Je nachdem, ob es sich um Offizial- oder um

43) Für die Verletzten waren Angaben zu ihren Vorbelastungen nur so selten den Akten zu entnehmen, daß sie nicht als hinreichend zuverlässig angesehen und ausgewertet werden konnten.

44) Die Definition "polizeibekannt" orientiert sich nicht nur an den Eintragungen im Strafregister, sondern auch an den polizeilichen Erkenntnissen und darf deshalb nicht mit "vorbestraft" gleichgesetzt werden, da sie sich nur auf die Tatsache bezieht, daß ein Tatverdächtiger bereits schon mindestens einmal bei einer strafbaren Handlung als Tatverdächtiger ermittelt worden ist - nicht aber darauf, ob er dafür auch bestraft worden ist.

Im Durchschnitt aller Straftaten waren 1982 in Bayern 34% aller Tatverdächtigen "bereits kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten".

Privatklageverfahren handelt, liegen die Werte in den einzelnen Untersuchungen zwischen 9% und 49%; dabei haben 33% bis 53% der Vorbestraften nur eine Vorstrafe aufzuweisen und 22% bis 50% der Vorstrafen beziehen sich auf "aggressive Delikte".

Auf die Konfliktdurchsetzungschancen der "Täter" - und hier insbesondere auf ihre Aussichten, eine strafrechtliche Konfliktregelung (=Bestrafung) zu vermeiden - wirkt sich eine etwaige Vorbelastung jedoch nicht benachteiligend aus: Der Strafantrag wird gegenüber vorbelasteten "Tätern" mit 87% sogar etwas unterdurchschnittlich häufig gestellt, während die "Täter" selbst zu 19% und damit durchschnittlich häufig mit einer Gegenanzeige reagieren; mit 8% entschuldigen sie sich nur etwas überdurchschnittlich häufig beim "Opfer" und werden mit 12% ebenfalls nur etwas überdurchschnittlich häufig durch einen Rechtsanwalt vertreten.

3.1.7 Zusammenfassung: "Gleichheit" und "Ungleichheit" zwischen den Beteiligten

Im Ergebnis dieser Analyse läßt sich damit für das Ausmaß an "Gleichheit" und "Ungleichheit" zwischen den Tatbeteiligten als einem der Merkmale für das tatsächliche soziale Profil der untersuchten "Beleidigungs"-Konflikte feststellen:

- Die angezeigten "Beleidigungen" werden überwiegend von erwachsenen, deutschen, männlichen Tätern begangen, die häufig einen relativ niedrigen Sozialstatus haben.
- Angezeigt werden diese "Beleidigungen" ebenfalls zumeist von erwachsenen und deutschen "Opfern", unter denen sich jedoch häufiger auch Frauen und Angehörige mittlerer und höherer Sozialschichten befinden.
- "Beleidigungen" ereignen sich damit zwar schon von der Verteilung dieser "Täter"- und "Opfer"-Merkmale her keineswegs immer zwischen Personen, die nach den

sozialen Merkmalen ihrer Nationalität, ihres Alters, ihres Geschlechtes oder ihrer Schichtzugehörigkeit als "gleich" angesehen werden können, es besteht aber für alle Sozialmerkmale eine mehr oder minder starke Tendenz dazu, daß sich "Merkmalsgleiche" bevorzugt untereinander "beleidigen".

- Insbesondere dann, wenn sich "ungleiche" Personen als "Kontrahenten" von "Beleidigungen" gegenüberstehen, können sich die sozialen Ungleichheiten und sozialen Machtdifferenzen zwischen ihnen auf ihre Chancen bei der Durchsetzung ihrer Konflikts(Situations)-definitionen im Ermittlungsverfahren auswirken.
- Solche Unterschiede zeigen sich vor allem bei den Merkmalen "Geschlecht" und "Schichtzugehörigkeit": Hier werden "Beleidigungen" zwar überwiegend von Männern begangen, die in ihrer Mehrzahl aus den unteren Sozialschichten kommen, aber sehr häufig von Frauen und von Angehörigen gehobenerer Sozialschichten angezeigt.
- Frauen und Personen mit mittlerem/höherem Sozialstatus - und hier insbesondere die "Personen des öffentlichen Lebens/Amtsträger" - sind damit möglicherweise schon empfindlicher gegenüber "Beleidigungen" - auf jeden Fall verfügen sie aber auch nach der Anzeigeerstattung über eine größere "Beschwerdemacht", über bessere Chancen, ihre Konflikts(Situations)definitionen durchzusetzen.
- Bei der Konfliktaustragung erscheinen jedoch entsprechend nicht nur Männer und Angehörige der Unterschicht als benachteiligt, sondern auch junge Menschen und Nichtdeutsche - die allerdings auch nur selten als "Täter" oder "Opfer" in Erscheinung treten.

Dieses Sozialprofil der "Beleidigungs"-Konflikte macht deutlich, daß die Neigung und die Bereitschaft zur Anwendung auch (verbal) aggressiver Verhaltensweisen, die Empfindlichkeit ihnen gegenüber und die Chancen zu einer strafrechtlichen Konfliktaustragung und -durchsetzung nicht gleich verteilt sind, sondern von den jeweiligen - ungleichen - sozialen Befindlichkeiten und Möglichkeiten der Betroffenen abhängen.

3.2 Das soziale Profil der "Beleidigungs"-Konfliktsituationen: Art, Intensität und Dauer der sozialen Beziehungen zwischen den Tat(Konflikt)beteiligten

Art, Intensität und Dauer der sozialen Beziehungen, die zwischen den "Tätern" und "Opfern" von "Beleidigungen" bestehen bzw. bestanden, sind als weiteres Merkmal des tatsächlichen sozialen Profils von "Beleidigungs"-Konflikten insbesondere für die Anlässe und Ursachen dieser Konflikte von Bedeutung - und damit dann auch wieder für ihre Wahrnehmung, Bewertung und Austragung. Denn:

- Konflikte, die Ursachen in einmaligen und anonymen Sozialbeziehungen haben, werden anders wahrgenommen und ausgetragen als solche
- Konflikte, die ihre Ursachen in andauernden und persönlichen Sozialbeziehungen mit hoher Interdependenz und Interaktion der Beteiligten haben.

Denn je stärker die (auch) zu "Beleidigungen" führenden Konflikte das alltägliche Leben, den (täglichen) Umgang mit (gut) bekannten Personen beeinträchtigen und belasten, desto schwerwiegender und regelungsbedürftiger werden sie damit im allgemeinen auch für die Beteiligten - eine Regelungsbedürftigkeit, die schließlich die Betroffenen auch bei personenbezogenen "Beziehungskonflikten" dann zur Anzeigerstattung und Mobilisierung der Polizei veranlassen kann, wenn alle anderen Strategien der Konfliktvermeidung und Konfliktbegrenzung erfolglos geblieben sind.

Um diese Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den Sozialbeziehungen, der Konfliktwahrnehmung, der Konflikt-austragung und der Anzeigerstattung deutlich zu machen, werden im folgenden die sozialen Beziehungen zwischen den Tat(Konflikt)beteiligten nach drei Merkmalen analysiert, die jeweils eng miteinander verbunden sind und sich gegenseitig

beeinflussen, aber hier zunächst getrennt voneinander dargestellt werden sollen:

1. Die Art der sozialen Beziehung, also die Anlässe und Ursachen der Konflikte.
2. Die Belastung der sozialen Beziehung, also die Dauer der Konflikte bis zur Anzeigeerstattung.
3. die Intensität der sozialen Beziehung, also der Grad und das Ausmaß der Bekanntheit zwischen den Tatbeteiligten.

3.2.1 Die Art der sozialen Beziehungen zwischen den Beteiligten: Anlässe und Ursachen der "Beleidigungs"-Konflikte

Bei den 438 Vorgängen mit diesbezüglichen Angaben können sechs Haupt-Anlässe und -Ursachen von "Beleidigungs"-Konflikten in quantitativ ausreichendem Umfang voneinander getrennt analysiert werden, nämlich:

1. "Verkehrsbehinderungen" : 102 Vorgänge (22%)
2. "Nachbarliche Auseinandersetzungen" (einschließlich Ruhestörungen): 91 Vorgänge (21%)
3. "Ereignisse oder Handlungen" wie z.B. Schlägereien, Durchsetzung von (hoheitlichen) Maßnahmen (ohne polizeiliche Maßnahmen) und sonstiger berufsbezogener Handlungen und Maßnahmen, Begehung anderer Straftaten u.ä.: 75 Vorgänge (17%)
4. "kein erkennbarer Anlaß" wie z.B. bei sexuellen Belästigungen, Rüpeleien und Rempaleien: 60 Vorgänge (14%)
5. "familiäre Streitigkeiten": 39 Vorgänge (9%)

6. „polizeiliche Maßnahmen“: 34 Vorgänge (8%)
7. „sonstige Anlässe“: eine Restkategorie mit 62 Vorgängen (14%), die keiner der anderen Kategorien zugeordnet werden können.

Die relativen Anteile, die diese Konflikthanlässe an den insgesamt untersuchten "Beleidigungen" haben, widerlegen, erschüttern zumindest die Behauptung, daß es sich bei "Beleidigungen" um typische "Beziehungsdelikte" handle, deren Ursachen zumeist in personellen sozialen Konfliktsituationen zu suchen seien. Denn:

- Bei nur 30% der untersuchten "Beleidigungen" liegen die Anlässe und Ursachen der Konflikte in personenbezogenen Sozialbeziehungen zwischen Familienmitgliedern, Freunden oder Nachbarn,
- bei 70% dagegen in eher unpersönlichen, rollenbezogenen und/oder normbezogenen Sozialbeziehungen z.B. zwischen Verkehrsteilnehmern, Passanten, Polizist-Bürger-Kontakten u.ä., also in Situationen, in denen sich die Beteiligten entweder nur in einer spezifischen Rolle begegnen oder in denen sich ihr Kontakt sogar nur auf einzelne Handlungen und Verhaltensweisen beschränkt(45).

Im Vergleich zu den Ergebnissen der früheren Untersuchungen zur "Beleidigungs"-Kriminalität in den 50er und 60er Jahren bedeuten diese Anteile - nur etwa ein gutes Viertel personenbezogener Konflikte gegenüber fast Dreiviertel rollen- und normbezogener Konflikte - ganz entscheidende Veränderungen in den Anlässen und Ursachen der zur Anzeige gebrachten "Beleidigungs"-Konfliktsituationen(46):

45) Vgl. dazu auch die Definitionen bei Falke/Gessner 1982,300.

46) Für den folgenden Vergleich wurden aus den Angaben in den einzelnen Untersuchungen Durchschnittswerte berechnet.

Denn gegenüber den vor mindestens 20 Jahren untersuchten "Beleidigungs"-Konfliktsituationen haben

deutlich zugenommen die Anteile der

- "Verkehrsbehinderungen" von 5% auf 23%; "Beleidigungen" in Zusammenhang mit und als Folge von Behinderungen im Straßenverkehr, die noch vor 20 Jahren gänzlich bedeutungslos waren, sind heute die am häufigsten bei der Polizei angezeigte "Beleidigungs"-Art.

Zugenommen haben außerdem die Anteile von:

- "Beleidigungen ohne erkennbaren Anlaß" von 1% auf 8%;
- "Beleidigungen bei nur berufsbezogenen Kontakten" von 18% auf 25%,
- darunter die der "Auseinandersetzungen in Gaststätten" von 6% auf 9%, während die der
- "Beleidigungen in Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen" mit jeweils 8% gleich groß geblieben sind.

Gleich groß geblieben sind die Anteile der Anlässe

- "familiäre Streitigkeiten" mit 9%
- "polizeiliche Maßnahmen" mit 8%.

Zurückgegangen sind die Anlässe

- "nachbarliche Auseinandersetzungen" von 51% auf 21%
- also der konfliktreichen sozialen Beziehungen, die vor 20 Jahren noch die mit Abstand häufigsten Anlässe für die Erstattung von Strafanzeigen waren -
- "sexuelle Belästigungen" von 10% auf 6%.

Damit haben unter den angezeigten "Beleidigungs"-Konflikten die relativen Anteile derjenigen mit Anlässen und Ursachen in einmaligen, anonymen Sozialbeziehungen zugenommen, während die Anteile derjenigen mit Anlässen und Ursachen in andauernden, persönlichen Sozialbeziehungen kleiner geworden sind: Nach diesen Befunden können "Beleidigungen" heute nicht (mehr) als das klassische "Beziehungsdelikt" angesehen werden.

3.2.2 Die Intensität der sozialen Beziehungen zwischen den Beteiligten: Zum Grad der Bekanntheit zwischen den Konfliktbeteiligten

Ausmaß und Art von Intensität und Interaktion in den sozialen Beziehungen, des Grades an Bekanntheit zwischen den Tat(Konflikt)beteiligten bei "Beleidigungen" steht als weiteres Merkmal des Sozialprofils der "Beleidigungs"-Konflikte in engem Zusammenhang zum soeben diskutierten Merkmal der Konflikthanlässe und -ursachen: Denn aus der Art der sozialen Beziehung zwischen den Beteiligten, aus den Konflikthanlässen, läßt sich bereits auf den Grad ihrer Bekanntheit, auf Intensität und Interaktion ihrer sozialen Beziehungen schließen.

Angaben zum Bekanntheitsgrad zwischen den Tatbeteiligten bei "Beleidigungen" können aufgrund der Aktenlage für 430 der 463 insgesamt ausgewerteten Vorgänge gemacht werden.

Dabei lassen sich nach dem Bekanntheitsgrad zwischen "Tätern" und "Opfern" die Vorgänge diesen fünf Kategorien zuordnen:

1.	"enge Bekannte"	: 38 Vorgänge; 9%(47)
2.	"Nachbarn"	: 109 Vorgänge; 25%

47) Darunter sind 23 jetzige oder frühere Wohn- oder Lebensgemeinschaften und 15 enge Verwandte und Freunde.

- | | | | |
|----|-----------------------|---|----------------------|
| 3. | "Bekannte" | : | 53 Vorgänge; 12%(48) |
| 4. | "berufliche Kontakte" | : | 76 Vorgänge; 18%(49) |
| 5. | "Fremde" | : | 154 Vorgänge; 36% |

Das bedeutet, daß sich nur

- 46% der "Beleidigungen" unter gut miteinander Bekannten ereignen,
- 54% dagegen unter Personen, die sich allenfalls aufgrund beruflicher Kontakte, zumeist aber gar nicht kennen.

Gegenüber den Ergebnissen der früheren Untersuchungen haben sich - wie nach den Veränderungen in den Anteilen der Konfliktanlässe nicht anders zu erwarten - auch für das Merkmal "Bekanntheitsgrad" deutliche Veränderungen ergeben: Denn nach den in den 50er und 60er Jahren ausgewerteten Akten ereigneten sich noch zwischen 57% und 62% der "Beleidigungen" zwischen "guten Bekannten" und nur 38% bis 43% zwischen "Fremden"(50).

Damit macht auch die Analyse des sozialen Profils von "Beleidigungs"-Konflikten nach dem Merkmal der Intensität und Interaktion der sie verursachenden sozialen Beziehungen deutlich, daß die angezeigten "Beleidigungen" entgegen immer wieder geäußelter Vermutungen keineswegs immer oder auch nur überwiegend als "Beziehungsdelikte" angesehen werden können: Tatsächlich muß man davon ausgehen, daß sich bei mehr als der Hälfte der in die Untersuchung einbezogenen "Beleidigungen" die Beteiligten vor dem Konflikt überhaupt nicht kannten und auch

48) Darunter sind 13 nur "flüchtig" Bekannte.

49) Mit "beruflichen Kontakten" sind keine Arbeitskollegen gemeint - diese zählen zur Kategorie der "Bekanntes" -, sondern z.B. die Beziehungen zwischen Verkäufer-Kunde, Gastwirt-Gast, Arzt-Patient, Polizist-Bürger.

50) Bei Doering (1971), der allerdings ausschließlich Privatklageverfahren auswertete, ereigneten sich sogar 83% der untersuchten Delikte zwischen "guten Bekannten".

während der Tatbegehung (Konfliktsituation) selbst nicht kennenlernten, da sie dabei entweder überhaupt keinen direkten, unmittelbaren Kontakt miteinander hatten oder nur einen allenfalls "flüchtigen", vorübergehenden Kontakt.

Ob sich daraus auch auf eine grundsätzliche Veränderung in den Beziehungsstrukturen der insgesamt begangenen "Beleidigungen" schließen läßt, ist wegen der Dunkelfeldproblematik zwar nicht zu entscheiden, doch kann auf jeden Fall gesagt werden, daß heute mehr "Beleidigungen" angezeigt werden, die sich in einmaligen, anonymen Sozialbeziehungen ereignet haben - also zwischen Personen, die sich kaum oder gar nicht kennen -, als "Beleidigungen", die in andauernden, persönlichen Sozialbeziehungen begangen wurden.

3.2.3 Die Belastung der sozialen Beziehungen zwischen den Beteiligten: Die Dauer der "Beleidigungs"-Konflikte vor der Anzeigeerstattung

Ob und wie lange die Konflikte, die zur "Beleidigung" und ihrer Anzeige führten, bereits andauerten und damit die soziale Beziehung zwischen den Tat(Konflikt)beteiligten belasteten, steht wiederum in einem engen Zusammenhang mit den Anlässen der sozialen Konflikte und dem Bekanntheitsgrad zwischen den Beteiligten: Denn im Durchschnitt aller Vorgänge hatten die Beteiligten

- nur zu 34%, also zu etwa einem Drittel, schon länger Streit miteinander, während sie
- zu 66%, also zu etwa zwei Dritteln und damit bei der Mehrzahl der Vorgänge, vor der zur Anzeigeerstattung führenden Konfliktsituation selbst noch keinen Streit miteinander hatten.

Je personenbezogener jedoch die Anlässe für die Konfliktsituationen sind, desto größer sind (erwartungsgemäß) die Anteile der Vorgänge, bei denen die Beteiligten schon länger Streit miteinander hatten, nämlich:

- 90% bei "familiären Streitigkeiten"
- 83% bei "nachbarlichen Auseinandersetzungen"
- 33% bei "Ereignissen und Handlungen"
- 10% bei "kein erkennbarer Anlaß"
- 0% bei "polizeilichen Maßnahmen"

Und auch je enger und andauernder die soziale Beziehung, je ausgeprägter der Bekanntheitsgrad zwischen den Beteiligten ist, desto größer sind ebenfalls wieder die Anteile der Vorgänge, bei denen die Beteiligten schon länger Streit miteinander hatten, nämlich:

- 82% bei engen Verwandten/Freunden
- 78% bei Nachbarn
- 38% bei nur (flüchtig) Bekannten
- 25% bei beruflichen Kontakten
- 0% bei Fremden.

Je enger und personenbezogener damit die soziale (Konflikt)beziehung ist, umso länger müssen Konflikte bereits bestehen, ehe sie (auch) zur Anzeige gebracht werden. Denn personenbezogene Beziehungen sind nicht nur als "soziale Kreditbeziehungen" (Falke/Gessner 1982,300) einerseits in der Lage, Enttäuschungen bei einer Verhaltenserwartung durch Übererfüllungen bei einer anderen Erwartung sofort oder auch später auszugleichen - und damit Konflikte erträglicher zu machen -, sondern sie sind andererseits auch außerordentlich empfindlich gegenüber strafrechtlichen Konfliktregelungen: Auf personenbezogene, andauernde Sozialbeziehungen wirkt die Mobilisierung von Polizei und Justiz und insbesondere die Einleitung gerichtlicher Schritte in der Regel zerstörerisch - weshalb die Strategie der Anzeigeerstattung auch fast nur dann in Betracht kommt, wenn die Beziehung schon zusammengebrochen ist (vgl. dazu auch Falke/Gessner 1982,294).

In unpersönlichen und anonymen Beziehungen dagegen können sich die Beteiligten eine größere Empfindlichkeit gegenüber "Beleidigungen" leisten und auch ein- und erstmalige "Beleidigungen" zur Anzeige bringen, ohne damit eine (noch) existierende Beziehung zu gefährden.

3.3 Das soziale Profil der "Beleidigungs"-Konfliktsituationen: "Öffentlichkeit" und "Privatheit" bei der Tatbegehung

Als drittes und letztes Merkmal des Sozialprofils der untersuchten "Beleidigungen" soll ein eher "formales" Merkmal der Konfliktsituationen analysiert werden: Das Ausmaß, mit dem "Beleidigungen" öffentlich und damit prinzipiell oder tatsächlich durch andere, nicht am Konflikt beteiligte Personen wahrnehmbar begangen werden.

Denn es ist anzunehmen, daß "Beleidigungen" dann als besonders beeinträchtigend empfunden und als entsprechend regelungsbedürftig behandelt und angezeigt werden, wenn sie "öffentlich" erfolgen, also entweder

- im öffentlichen, allgemein zugänglichen Raum und/oder
- vor Dritten/Zeugen(51).

Die Analyse der in die Untersuchung einbezogenen "Beleidigungen" macht deutlich, daß es bei der Tatbegehung nicht nur sehr häufig - bei 361 Vorgängen oder 78% - zu einer offenen Konfrontation zwischen den Tatbeteiligten selbst kommt, da die "Beleidigungen" zumeist direkt mit Worten und/oder Gesten begangen werden(52), sondern in der Mehrzahl der Fälle auch zur im eigentlichen Sinne "öffentlichen" Tatbegehung:

51) Auch die "Beleidigung" von "Personen des öffentlichen Lebens/Amtsträgern" kann in diesem Sinne als "öffentliche Tatbegehung" verstanden werden, die bestimmte Reaktionen der Beteiligten bewirken kann. Da darauf jedoch schon in Zusammenhang mit der Diskussion der "Bedeutung der sozialen Stellung der Tatbeteiligten" im Kap.3.1.5 eingegangen wurde, wird hier auf eine nochmalige Darstellung verzichtet.

52) Bei weiteren 72 Vorgängen außerdem auch noch tätlich. Schriftliche und/oder telefonische Tatbegehungen sind dagegen mit 88 Vorgängen (19%) verhältnismäßig selten; mit Ausnahme der "sexuellen Beleidigungen": Alle 25 "sexuellen Beleidigungen" haben diese Art der Tatbegehung.

- 68% aller untersuchten "Beleidigungen" ereignen sich im öffentlichen und nur 32% im privaten Raum, und fast ebensoviele, nämlich
- 62% aller "Beleidigungen" werden in Anwesenheit weiterer Personen ("Dritte/Zeugen") begangen und nur 38% ausschließlich zwischen den Konfliktbeteiligten selbst.

3.3.1 Tatörtlichkeit

Die Tatörtlichkeiten der untersuchten "Beleidigungen" lassen sich folgenden Kategorien zuweisen (vgl. dazu auch Tab.6):

"öffentlicher Raum": "freies Gelände" wie land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Parks, Spielplätze etc.; "Straßen und Plätze" innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften;

"halböffentlicher Raum": "gastronomische Betriebe" wie Gaststätten, Hotels, Festplätze etc.; "Amtsgebäude" wie Bahnhöfe, Schulen, Büroräume etc.; "Einkaufsmöglichkeiten" wie Warenhäuser, Ladengeschäfte etc.; "Herstellerbetriebe" wie Werkstätten, Lagerräume, Fabriken etc.;

"privater Raum": "Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser"; "Garten- und Hofgrundstücke".

Entsprechend diesen Zuordnungen ereignet sich die Mehrzahl der "Beleidigungen" mit

- 68% im öffentlichen bzw. im halböffentlichen Raum, dabei zumeist, mit 45% im öffentlichen Raum und nur zu 23% im halböffentlichen Raum und nur zu
- 32% im privaten Raum von Wohnungen, Hofräumen und Gärten.

Gegenüber den früheren Untersuchungen bedeutet dies eine Zunahme öffentlicher Tatbegehung⁵³⁾, die den oben getroffenen Feststellungen bezüglich der (relativen) Zunahme von "Beleidigungs"-Konflikten in eher anonymen Sozialbeziehungen entspricht (vgl. dazu auch Tab.7). Denn:

- 84% aller "Beleidigungen" zwischen Fremden ereignen sich im öffentlichen Raum, und dabei ganz überwiegend zu 91% auf Straßen und Plätzen, wobei der Anlaß zumeist in vorausgegangenen "Verkehrsbehinderungen" liegt;
- und auch 87% aller "Beleidigungen" zwischen nur beruflich miteinander bekannten Personen ereignen sich im öffentlichen Raum, aufgrund der beruflichen Kontakte zumeist im halböffentlichen Raum von Gaststätten und Amtsgebäuden;
- während sich nur 26% aller "Beleidigungen" zwischen engen Verwandten oder Freunden und auch nur 36% aller Nachbarschafts-"Beleidigungen" im öffentlichen oder halböffentlichen Raum ereignen.

3.3.2 Anwesenheit von "Dritten"

Im Durchschnitt aller Vorgänge sind bei 62% der untersuchten "Beleidigungen" bei der Tatbegehung außer den direkt Beteiligten noch weitere Personen anwesend - je nach Tatörtlichkeit erwartungsgemäß dann noch unterschiedlich häufig: Nämlich

53) Allerdings differenzieren nur die Untersuchungen von Christiansen (1966) und Doering (1971) überhaupt nach Tatörtlichkeiten und dann nach solchen im "Freien" und im "Gebäude", die in etwa unseren öffentlichen/halböffentlichen bzw. privaten Räumen entsprechen und Anteile von jeweils etwa 50% haben.

zu 73% bei Tatörtlichkeiten im halböffentlichen Raum, darunter zu 82% in Gaststätten, zu 73% in Einkaufsmöglichkeiten und zu 70% in Amtsgebäuden;

zu 63% bei Tatörtlichkeiten im öffentlichen Raum und noch zu 51% bei Tatörtlichkeiten im privaten Raum, hier vor allem bei Tatbegehungen in Garten- und Hofgrundstücken (70% "Anwesenheit von Dritten").

3.4 Das soziale Profil der "Beleidigungs"-Konfliktsituationen: Personenbezogene, rollenbezogene und normbezogene Konflikte

Die Analyse der bei der Polizei angezeigten "Beleidigungen" nach

1. dem Ausmaß an sozialer "Gleichheit" und "Ungleichheit" zwischen den Tat(Konflikt)beteiligten;
2. der Art, Intensität und Dauer der sozialen Beziehungen zwischen den Tat(Konflikt)beteiligten;
3. dem Ausmaß an "Öffentlichkeit" und "Privatheit" bei der Tatbegehung,

macht für das soziale Profil dieser Konflikte, für ihren möglichen Konfliktgehalt und dessen Auswirkungen auf die Konfliktwahrnehmung und -austragung durch die Beteiligten deutlich, daß

- bei einer deutlich zugenommenen Empfindlichkeit gegenüber allen "Beleidigungs"-Konflikten, die zu einer Verdreifachung der Zahl dieser bei der Polizei angezeigten "alltäglichen Vorkommnisse" in den letzten 20 Jahren geführt hat (vgl. dazu oben Kap.2),
- im Vergleich zu den Ergebnissen der früheren Untersuchungen zur "Beleidigungskriminalität" Veränderungen und Verlagerungen in den relativen Anteilen der einzelnen "Beleidigungs"-Konfliktarten erfolgt sind, weil
- offensichtlich nicht mehr nur oder auch nur überwiegend die langdauernden, personengebundenen Konflikte als so belastend und beeinträchtigend empfunden werden, daß (schließlich) auch durch eine Strafanzeige eine Regelung dieser Konflikte gesucht

wird, sondern zunehmend häufiger auch auf einmalige, unpersönliche, anonyme Konflikte empfindlicher und dann (auch) mit einer Strafanzeige reagiert wird und deshalb

- solche "Beleidigungs"-Konflikte immer häufiger angezeigt werden - und damit auch für die Zunahme der Registrierungshäufigkeit "(mit)verantwortlich" sind -, deren Anlässe und Ursachen in eher anonymen, einmaligen und "öffentlichen" Sozialbeziehungen begründet sind statt in persönlichen, andauernden und "privaten" Beziehungen.

Denn dies vor allem machen die Ergebnisse der Analyse aller 463 im Verlauf von zwei Jahren im Bereich einer bayerischen Polizeidirektion von den "Opfern" bei der Polizei angezeigten "Beleidigungen" deutlich:

- Bei einer Tendenz zur "Beleidigung untereinander" findet die Mehrzahl der zur Anzeige gebrachten "Beleidigungen" zwischen sozial "Ungleichen" statt, also zwischen Tatbeteiligten, die sich nach relevanten sozialen Merkmalen voneinander unterscheiden und deshalb nicht als sozial zusammengehörig angesehen werden können.
- Mehr als die Hälfte aller "Beleidigungen" ereignet sich in eher flüchtigen, vorübergehenden, unpersönlichen Sozialbeziehungen zwischen einander völlig oder weitgehend Fremden.
- Etwa zwei Drittel aller "Beleidigungen" ereignet sich im öffentlichen oder zumindest halböffentlichen Raum und vor "Dritten".
- Nur bei einem guten Viertel der untersuchten Fälle sind die "Beleidigungen" in engen, andauernden, persönlichen und schon seit längerer Zeit strittigen Sozialbeziehungen begründet.

- Das Interesse der "Opfer" an einer Strafverfolgung ist groß, die Bereitschaft der "Täter" zur Entschuldigung dagegen gering.

Diese Erkenntnisse und Feststellungen zu den tatsächlichen sozialen Profilen von "Beleidigungen", zu den sozialen Sachverhalten hinter den strafrechtlichen Tatbeständen, legen eine Analyse ihrer Auswirkungen auf die Konfliktwahrnehmung und -austragung durch die Beteiligten und die Instanzen der Strafverfolgung nach dem Ausmaß nahe⁵⁴⁾, in dem es sich bei "Beleidigungen" entweder um

- personenbezogene Konflikte handelt, bei denen sich die Beteiligten sehr gut kennen und sich regelmäßig begegnen - z.B. als Verwandte, Freunde oder Nachbarn - und schon länger Schwierigkeiten und Streit miteinander haben, was schließlich zur Anzeige der dabei geäußerten "Beleidigungen" führt oder um
- rollenbezogene Konflikte handelt, bei denen sich die Beteiligten nur als (Berufs)rollenträger begegnen - z.B. als Polizist-Bürger, Gastwirt-Gast, Verkäufer-Käufer -, und auch nur über (berufs)rollenspezifische (Verhaltens)erwartungen und Handlungsweisen in Streit geraten oder um
- norabezogene Konflikte handelt, bei denen die Beteiligten als Normunterworfenen - z.B. als Verkehrsteilnehmer - nur bei und mit einzelnen Handlungsweisen zusammentreffen und auch nur dieser Kontakt zu einer "Beleidigung" führt.

Zur Verdeutlichung dieser heute vor allem zur Anzeige gebrachten "Beleidigungs"-Konfliktsituationen werden diese im folgenden nach ihren wichtigsten Merkmalen beschrieben und mit Fallbeispielen belegt (vgl. dazu auch Tab.8).

54) Wobei es zwischen diesen drei Konfliktsituationen kein klares "entweder - oder" gibt, sondern fließende Übergänge; vgl. dazu auch Falke/Gessner 1982,300.

3.4.1 Personenbezogene Konfliktsituationen: "Beleidigungen" zwischen Verwandten und Freunden

"Beleidigungen" in sehr engen, insbesondere auch familiären Sozialbeziehungen, stellen die am deutlichsten personenbezogene Konfliktsituation dar und betreffen 38 der 463 Vorgänge (8%). Nach Art und Grad der Beziehung zwischen den Beteiligten kommen sechs dieser Vorgänge aus bestehenden Wohn- bzw. Lebensgemeinschaften, 17 aus früheren Wohn- und Lebensgemeinschaften und 15 aus engen verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Verhältnissen.

Kennzeichnend für diese Konfliktsituationen sind vor allem diese Merkmale:

- Ihre Ursachen liegen mit 92% am häufigsten von allen "Beleidigungs"-Konflikten in personen-bezogenen Auseinandersetzungen.
- Die Streitigkeiten bestehen mit 86% am häufigsten von allen "Beleidigungs"-Konflikten schon seit längerer Zeit.
- Sie ereignen sich mit 76% ebenfalls am häufigsten von allen "Beleidigungs"-Konflikten zwar im privaten Raum,
- dabei aber dennoch zu 53% vor weiteren Personen.
- Diese "Beleidigungen" werden mit 29% am häufigsten von allen auch tätlich begangen
- und zu 53% zusammen mit weiteren konkurrierenden Delikten angezeigt.
- Die Art der Tatbeteiligung als "Täter" oder "Opfer" ist fast immer, nämlich zu 90% eindeutig.

- 69% der "Täter" und 64% der "Opfer" haben eher niedrigen Sozialstatus - am häufigsten von allen "Beleidigungs"-Konflikten.
- Nur 74% der "Täter" und sogar nur 16% der "Opfer" sind Männer
- und in keinem Fall sind Nichtdeutsche beteiligt.

Falbeispiel 1

Angaben der Anzeigerstatterin, Frau S. (46 Jahre, Verkäuferin):

"Mein früherer Freund, Herr F. (45 Jahre, Kraftfahrer) und ich bauten uns 1979 gemeinsam ein Haus. Seit ca. 1 Jahr leben wir nun getrennt. Wir wohnen zwar gemeinsam noch in dem Haus, haben allerdings getrennte Zimmer. Das Haus gehört zur Hälfte mir und zur Hälfte Herrn F.

Seit ca. 4 Jahren werde ich regelmäßig von Herrn F. körperlich mißhandelt. Er zieht mich beispielsweise an den Haaren, wirft mich nachts vom Bett raus und schlägt mich mit dem Kopf an die Wand usw...

Am 16.06., 9 Uhr badete ich mich. F. kam ins Badezimmer, ließ mir das Wasser aus der Wanne, zertrümmerte mich aus der Badewanne und sperrte mich nackt in den Garten raus. Nach ca. 15 Minuten ließ er mich wieder ins Haus.

Am Donnerstag ... hatte ich Geburtstag ... gegen 20.00 verließen meine Gäste das Haus ... 2 Weingläser und 3 Kaffeetassen mit Untertellern, die noch in der Küche standen, warf nun Herr. F. in den Garten ... Mich warf er hinter dem Geschirr her.

Wenn ich im Bett liege und F. zwischen 00.00 und 05.00 Uhr nach Hause kommt, ist es im Hause so laut, daß ein Schlafen unmöglich ist. Aufgrund dessen habe ich zwischenzeitlich Schlafstörungen, daß ich regelmäßig (in ärztlicher) Behandlung bin.

Während der genannten Vorfälle beleidigte mich Herr F. mit den Worten: "Du Hure, du Matz, du Wüstensau, du Drecksau" usw.

Ich stelle Strafantrag gegen Herrn F. wegen Körperverletzung und Beleidigung. Ein ärztliches Attest bringe ich bei."

Ermittlungsintensität: 2 Vernehmungen, Umfang der Akte 4 Seiten, Abgabe an die StA nach 2 Monaten.

Ermittlungsergebnis: "Es konnte nicht geklärt werden, wer von den Obengenannten eigentlich der Schuldige ist."

Justitielle Eriedigung: Einstellung gem. §§ 374,376 StPO.

3.4.2 Personenbezogene Konfliktsituationen: "Beleidigungen" zwischen Nachbarn

"Beleidigungen" in nachbarlichen Beziehungen haben mit 109 Vorgängen (24%) nach den "Beleidigungen" unter Fremden den zweitgrößten Anteil an den angezeigten "Beleidigungen".

Die ihnen zugrundeliegenden Konflikte sind ebenfalls deutlich personenbezogen und dauerhaft, wenn auch nicht mehr in so ausgeprägtem Maße wie bei den "familiären" Sozialbeziehungen. Denn für sie ist kennzeichnend:

- Ihre Ursachen liegen nur mehr zu 73% in personenbezogenen Konflikten und Auseinandersetzungen,
- bestehen dabei allerdings ebenfalls zu 86% bereits seit längerer Zeit.
- Sie ereignen sich noch zu 62% im privaten Raum und
- mit 60% etwas häufiger vor Dritten.
- Es handelt sich hier mit 70% am häufigsten von allen "Beleidigungs"-Konflikten um "reine Beleidigungen" ohne weitere, konkurrierende Delikte,
- die nur zu 15% auch tätlich begangen werden.
- Die Art der Tatbeteiligung ist nur mehr zu 70% eindeutig und
- entsprechend häufig und auch am häufigsten von allen "Beleidigungs"-Konflikten, nämlich zu 30%, kommt es zu Gegenanzeigen.

- Die "Täter" sind wie bei den vorhergehenden "familiären" Konflikten nur zu 74% männlich, Männer haben hier aber an den "Opfern" bereits einen Anteil von 50%.
- Zu 62% bzw. 51% gehören die "Täter" bzw. "Opfer" den sozialen Unterschichten an.
- Bei den "Tätern" sind immerhin zu 7% und bei den "Opfern" sogar zu 11% Nichtdeutsche beteiligt.

Fallbeispiel 2

Angaben des Anzeigerstatters, Herrn Z. (66 Jahre, Rentner):

"Am 01.12.1972 habe ich mir in T. eine Doppelhaushälfte gekauft. Meinem Nachbarn, Herrn S., gehört die andere Hälfte. Herr S. zog ein paar Wochen vor mir ein.

Mit Herrn S. hatte ich von Anfang an kein gutes Verhältnis. Wenn an den Wochenenden mein Sohn und meine Tochter kommen, paßt es Herrn S. nicht, wenn deren Kinder im Garten spielen, weil er sich in seiner Ruhe gestört fühlt.

Anfangs wurde zu verschiedenen Zeiten an der Haustür geklingelt. Wenn wir nachschauten, war niemand da. Obwohl ich Herrn S. nie dabei ertappt habe, bin ich überzeugt, daß er es war, der geläutet hat... Seitdem werden wir aber ständig per Telefon belästigt... In der Zwischenzeit wurde zur Nachtzeit einmal faules Obst gegen unser Fenster geworfen... Desweiteren wurden ständig Tannenzapfen gegen unsere Fensterscheiben geworfen...

Am vergangenen Freitag, als wieder Tannenzapfen gegen das Fenster geworfen wurden, ... stellte ich (den Sohn von Herrn S.) zur Rede. Dieser aber sagte zu mir: "Geh doch rein, du Alter." Daraufhin rief meine Frau die Frau S. heraus... Diese aber rief meiner Frau zu: "Geh doch rein, du alte fette Kuh. Kriegst sowieso bald einen Herzinfarkt." Anschließend kamen die Eheleute S. bis an den Gartenzaun zu unserem Grundstück. Nach einem kurzen Wortwechsel spuckten sie mich und meine Frau an..."

Aufgrund dieser Vorfälle erstatte ich gegen diese Personen Anzeige und stelle Strafantrag gegen sie nach allen strafrechtlichen Gesichtspunkten."

Beschuldigtenvernehmung Herr S. (38 Jahre, ungelerner Arbeiter):

"Zwischen der Familie Z. und uns gab es von anfang an Streitigkeiten. Ausschlaggebend dafür war, daß das Enkelkind der Familie Z., das bei ihnen wohnt, mit damals 8 Jahren die Hecke durch Ausrufen beinahe völlig zerstört hat...

Wenn Herr Z. mir vorwirft, daß ich zu verschiedenen Zeiten an seiner Haustür geklingelt habe und ihn später per Telefon belästigt habe, so weise ich dies mit Entschiedenheit zurück...

An diesem Freitag wurde ich von Herrn Z. mit den Worten: "Du geiler Bock, perverser Hund" und noch etlichen ähnlichen Schimpfworten beleidigt. Von Frau Z. wurde ich mit den Worten: "Du blöder Glatzkopf, blöder Hilfsarbeiter, blöder Hammel und perverses Schwein" beleidigt.

Aufgrund der Beleidigungen von Herrn und Frau Z. stelle ich gegen beide Strafantrag nach allen rechtlichen Gesichtspunkten."

Beschuldigtenvernehmung Frau S.:

"... Vor ca. 14 Tagen schrie Frau Z. im Garten zu meinem Sohn folgende Ausdrücke: "Verkommene Drecksau, Ratte, Arschficker, sind deine Alten mal nicht zu Hause"... Am Freitag .. sagte Frau Z. zu mir: "Frau S. schaffen sie den Jungen rein, sonst schlagen wir ihn tot..." Wir waren noch nicht an der Terrassentür angekommen, als wir von Frau Z. und ihrem Ehemann mit folgenden Ausdrücken beleidigt und bedacht wurden. "Blöder Glatzkopf, billiger Hilfsarbeiter, perverser Drecksack, impotente Drecksau, blöder Hammel"... Herr Z. rief immer dazwischen: "Geiler Bock, geiler Bock und alter Hammel"... Später beschimpfte mich Frau Z.: "Gerippe, Knochengerüst, Brillenschlange, du greisliches Mistvieh, geht doch rein ihr alten Deppen"...

Ermittlungsintensität: 4 Vernehmungen, Umfang der Akte 12 Seiten, Abgabe an die StA innerhalb von 4 Wochen.

Justitielle Erledigung: Einstellung gem. §§ 374,376 StPO.

3.4.3 Von personenbezogenen zu rollenbezogenen Konfliktsituationen: "Beleidigungen" zwischen Bekannten

Die 53 "Beleidigungen" zwischen einander bekannten Personen (11%; darunter sind 13 Vorgänge, bei denen sich die Beteiligten

nur flüchtig kennen) bilden den Übergang von den engen personenbezogenen zu den anonymen rollenbezogenen Konflikten: Die Konflikte sind neutraler, nicht mehr so ausschließlich an bestimmte Personen und deren Verhalten gebunden und weniger "festgefressen", erfolgen andererseits aber auch "öffentlicher": Merkmale, die sowohl dem Verletzten die Anzeige erleichtern, als auch dem Beschuldigten seinen Widerstand dagegen - und beiden einen auch versöhnlichen Ausgleich. Denn:

- Nur 19% dieser Fälle liegen personenbezogene Konflikte zugrunde, 81% dagegen eher neutrale, rollenbezogene Auseinandersetzungen.
- Weniger als die Hälfte der Konflikte - 43% - bestehen schon seit längerem.
- Nur 24% ereignen sich im privaten Raum, aber
- 70% vor Dritten;
- Bei 57% handelt es sich um "reine Beleidigungen" ohne weitere, konkurrierende Delikte und
- bei immerhin 21% um eine auch tätliche Auseinandersetzung.
- Die Tatbeteiligung ist zu 91% eindeutig, die 20% Gegenanzeigen entsprechen dem Durchschnitt, die Zurücknahme des Strafantrags liegt jedoch mit 13% ebenso über dem Durchschnitt wie die Hinzuziehung von Rechtsanwälten durch den Verletzten (16%) und den Beschuldigten (20%).
- Die "Täter" sind hier schon zu 81% männlich, die "Opfer" zu 59%.
- Zu den sozialen Unterschichten gehören die Täter zu 66% und die Opfer zu 52%.
- Nichtdeutsche traten hier am häufigsten als "Täter" (19%) und auch als "Opfer" (12%) in Erscheinung.

- Und auch "Personen des öffentlichen Interesses/Amtsträger" sind hier schon zu immerhin 8% unter den "Opfern".

Fallbeispiel 3

Ermittlungsergebnis:

"Am 30.05. kam Herr A., Diplom-Ingenieur der Firma R., auf hiesige Dienststelle und teilte mit, daß ein Bagger der o.g. Firma auf der Baustelle in E. mit schwarzer Farbe besprüht worden sei.

Wie die weiteren Ermittlungen ergaben, weilte der Täter, Herr S. (64 Jahre, Rentner) mehrfach an der Baustelle, um bei den Bauarbeiten zuzusehen. Auch am Mittwoch ... befand er sich dort. Er stellte an diesem Tag sein Fahrrad hinter dem sich in Betrieb befindlichen Bagger des Herrn F. ab. Der Baggerfahrer übersah während der Arbeit beim Rückwärtsfahren das Fahrrad von Herrn S. und überrollte es dabei.

Herr S. ließ sich dann ... nach Hause fahren. Zuvor hatte der Täter mit dem Baggerfahrer noch ein kurzes Wortgefecht.

Am Freitagnachmittag gegen 16.00 Uhr fuhr Herr S. mit dem Fahrrad seiner Frau nochmals zur Baustelle. An diesem Tag war kein einziger Arbeiter an der Arbeitsstelle. Herr S. faßte dabei den Entschluß, den Bagger aus Rache für das kaputte Fahrrad anzupinseln. Er schrieb mit einem Pinsel mit schwarzer Farbe folgenden Text auf den Bagger: "Intellegerter Fahrradmörder der Rentner".

... (Herr S.) wirkte bei der Beschuldigtenvernehmung etwas kindlich, indem er sich über seine Tat freute. Außerdem erscheint er dem Sachbearbeiter etwas in seiner geistigen Entwicklung zurückgeblieben zu sein.

Der angerichtete Schaden ... wurde inzwischen durch den Täter selbst durch Reinigen mit einem Lösungsmittel wieder behoben. Die geschädigte Firma (nahm den) Strafantrag wegen Sachbeschädigung ... wieder (zurück)...der Baggerfahrer ... stellte gegen Herrn S. Strafantrag wegen Beleidigung".

Ermittlungsintensität: 3 Vernehmungen, Umfang der Akte 11 Seiten, Abgabe an die StA innerhalb eines Monats.

Justitielle Erledigung: Einstellung gem. §§ 374,376 StPO.

Fallbeispiel 4

Angaben des Anzeigerstatters Herrn A. (23 Jahre, Maler):

"Ich wohnte bis zum 01.11. im Anwesen T-Straße in F. Dieses Anwesen gehört dem Herrn M. Herr M. warf mir verschiedene Angelegenheiten vor, u.a. sollte ich die Hauswand verschmiert haben und Lichtschalter beschädigt haben. Dies entspricht in keiner Weise den Behauptungen. Dieser Herr M. spricht ganz einfach die Verdächtigungen aus, ohne irgendwelche Beweise zu haben. Daraufhin wurde mir das Mietverhältnis gekündigt und es fand gestern die Wohnungsübergabe statt. Er deutete bei dieser Gelegenheit mit dem Zeigefinger auf die Stirn und sagte, "bei ihnen fehlt's sowieso im Kopf, und sie sind auch nicht ganz richtig". Ich fühlte mich hier beleidigt und stelle deswegen Strafantrag an Herrn M."

Ermittlungsergebnis und -intensität: "Strafanzeige gegen Herrn M. wegen des Verdachts eines Vergehens der Beleidigung gem. § 185 StGB..."

Der umseitig geschilderte Vorfall wird der Staatsanwaltschaft ohne Vernehmung des Beschuldigten vorgelegt. Es wird um Entscheidung gebeten, ob in diesem Fall öffentliches Interesse vorliegt. Weitere Ermittlungen wurden bisher nicht getätigt".
Umfang der Akte: 2 Seiten.

Justitielle Erledigung: Einstellung gem. §§ 374,376 StPO.

3.4.4 Rollenbezogene Konfliktsituationen: "Beleidigungen" in berufsbezogenen Sozialbeziehungen

Die 76 "Beleidigungen" (16%) zwischen Personen, die sich nur über und durch ihre berufliche Tätigkeit kennen (entsprechend der Definition in Kap.3.2.2 ohne Arbeitskollegen) sind typische (berufs)rollenbezogene Konflikte: Es bestehen bei Interaktionspartnern bestimmte rollenbezogene Erwartungen, auf deren Verletzung dann auch entsprechend reagiert wird: Durch eine "Beleidigung" bzw. durch eine Strafanzeige. Denn für diese "Beleidigungen" gilt:

- Sie haben ihre Anlässe definitionsgemäß zu 100% in rollenbezogenen Konfliktsituationen,
- wobei diese Anlässe nur bei 27% schon seit längerer Zeit bestehen.

- Sie ereignen sich mit 13% nur ausnahmsweise im privaten Raum und
- mit 71% am häufigsten vor weiteren Personen.
- Sie sind nur zu 49% "reine Beleidigungen" ohne weitere, konkurrierende Delikte,
- bei 22% findet die Auseinandersetzung auch tätlich statt.
- Die Tatbeteiligung ist mit 95% am häufigsten von allen "Beleidigungs"-Konflikten eindeutig, weshalb Gegenanzeigen (9%) und Zurücknahmen der Strafanträge (3%) auch unterdurchschnittlich häufig erfolgen, Entschuldigungen dagegen mit 11% am häufigsten.
- Bei ihnen werden zu 49% und damit am häufigsten auch "Personen des öffentlichen Lebens/Amtsträger" beleidigt.
- Die "Täter" sind zu 88% und die "Opfer" zu 72% Männer, wobei
- die "Täter" noch zu 62%, aber die "Opfer" nur mehr zu 25% zur sozialen Unterschicht gehören.
- Nichtdeutsche sind mit 7% an den "Tätern" und 4% an den "Opfern" durchschnittlich häufig vertreten.

Fallbeispiel 5

Ermittlungsergebnis:

"Am 08.10.1981, gegen 15.30 Uhr, führte der Geschädigte, PHW L. (26 Jahre) eine Verkehrsüberwachung in M. durch. Bei einer Kontrolle stellte der Polizeibeamte fest, daß der Ford Transit ... nicht ausreichend gegen Diebstahl gesichert war. Die Fahrertüre sowie die seitliche Schiebetüre wurden offen gelassen. Durch den gegebenen Sachverhalt wurde der Fahrer (49 Jahre, Kraftfahrer) gebührenpflichtig verwarnet. Schon bei der Verwarnung war der Fahrer mit der Maßnahme des Beamten nicht einverstanden, die Verwarnung wurde jedoch angenommen...

Nach ca. einer halben Stunde nach dem Vorfall begegnete der Beamte erneut dem Ford Transit... Bei der langsamen Vorbeifahrt äußerte der Fahrer bei geöffnetem Seitenfenster wörtlich "Grattler". Da keine weiteren Personen in der Nähe waren, war der beleidigende Ausdruck mit Sicherheit für den Beamten bestimmt. Der Pkw-Fahrer fuhr anschließend weiter...

Die vom Beschuldigten genannte Zeugin... erklärte, ... daß sie ... den Ausdruck "Grattler" nicht hörte...

Gegenüber dem Geschädigten äußerte der Beschuldigte, daß er auch bereit ist, sich für den Ausdruck zu entschuldigen, bekräftigt aber wiederholt, den Ausdruck nicht gebraucht zu haben. Durch das unlogische Verhalten wird davon ausgegangen, daß der Beschuldigte die Worte "Grattler" gebrauchte.

Der Polizeibeamte L. stellte in seiner Stellungnahme Strafantrag gegen den Beschuldigten..."

Ermittlungsintensität: 1 Vernehmung, Umfang der Akte 6 Seiten, Abgabe an die StA nach 2 Monaten.

Justitielle Erledigung: Geldstrafe von 8 Tagessätzen zu DM 40.

Fallbeispiel 6

Ermittlungsergebnis:

"Wie aus der Stellungnahme des Herrn W. (Alter nicht bekannt), Gerichtsvollzieher, ersichtlich ist, stellte Herr Rechtsanwalt S. aus M. Räumungsauftrag gegen Frau K. in F. Frau K. (29 Jahre, Prostituierte) ging bekanntlich in diesem Anwesen früher ihrem Gewerbe nach. Obwohl Herr W. mehrmals das Anwesen aufsuchte, konnte er weder Frau K. noch eine andere Person dort antreffen. Deshalb befestigte er an der Haustür beiliegendes Schreiben ...

Am 26.04. wurde Herrn W. beigefügter Brief mit beleidigendem Inhalt postalisch zugestellt:

"Sehr geehrter Herr W.,

du alte Ficksau, wenn du die Bullen nicht zurückpfeifst, werde ich einiges von dir ausplaudern, du Arschficker. Nach M. fahren und rumburen, du alte Drecksau, aber mich wegen dem Oberficker W. pfänden wollen, das würde euch Drecksäuen so passen. Aber ich packe aus, ich habe Informationen von Euch Schweinen, ihr Kinderficker. Du bist L. bekannteste Obersau, aber ich werde die Leute aufklären über ihren Gerichtsvollzieher, der windigste und impotenteste Sohn einer räudigen Hündin. Grüß mir deine Obernutte und frag sie, wem ihre geile Fotze während deiner Abwesenheit gehört, die Blaserin von L.

Also, pfeif deine Bullen zurück, sonst kannst du was erleben, du dreckiger Hundsficker. Denk an die Bestechung von E.F. in M."

Der Verdacht lag nahe, daß Frau K. aus Verärgerung den Text verfaßte und anschließend den Brief Herrn W. zukommen ließ ... Frau K. war sofort mit einer Schriftprobe einverstanden ... Die schriftvergleichenden Untersuchungen (durch das LKA) haben zu der Feststellung geführt, daß Frau K. nicht die Schreiberin dieses Briefes ist. Ob nun Frau K. bei der Verfassung des Briefes mitgewirkt hat, konnte nicht abgeklärt werden."

Ermittlungsintensität: 1 Vernehmung, 1 Gutachten, 1 sonstige Ermittlungsmaßnahme, Umfang der Akte 18 Seiten, Abgabe an die StA nach einem halben Jahr.

Justitielle Erledigung: Einstellung gem. § 170 StPO.

3.4.5 Normbezogene Konfliktsituationen: "Beleidigungen" unter Fremden

Mit 154 Fällen (33%) wurden "Beleidigungen" am häufigsten von Personen angezeigt, die einander vor (und im allgemeinen auch nicht während oder nach der Tat) nicht kannten. Solche Konflikte in anonymen, einmaligen und vorübergehenden Sozialbeziehungen - besonders typisch sind für sie die "Beleidigungen" in Zusammenhang mit Verkehrsbehinderungen - werden offensichtlich relativ schnell zur Anzeige gebracht, da hier keine Rücksicht auf bereits bestehende, mehr oder weniger persönlich geprägte Beziehungen und Abhängigkeiten genommen werden muß:

- 98% dieser Anzeigen beziehen sich auf rollen- bzw. normbezogene Auseinandersetzungen, darunter zu 62% auf "Verkehrsbehinderungen"; nur in 3 Fällen handelt es sich um personenbezogene Konflikte, der in einem Fall schon seit längerem besteht.
- 93% ereignen sich im öffentlichen Raum und
- 66% vor Dritten.

- Zu 61% handelt es sich um "reine Beleidigungen" ohne weitere, konkurrierende Delikte und
- nur bei 10% kommt es auch zu Tötlichkeiten.
- Mit 92% ist die Tatbeteiligung fast immer eindeutig, Gegenanzeigen, Entschuldigungen und Zurücknahmen des Strafantrags sind durchschnittlich häufig.
- Rechtsanwälte werden mit 11% ("Täter") bzw. 14% ("Opfer") überdurchschnittlich häufig eingeschaltet.
- Die "Täter" sind mit 89% am häufigsten von allen "Beleidigungs"-Konflikten Männer, ebenso die "Opfer" mit 84%.
- Mit 55% kommen die "Täter" am seltensten von allen "Beleidigungs"-Konflikten aus der Unterschicht, auch die "Opfer" nur zu 39%.
- Nichtdeutsche sind mit 6% an den "Tätern" und mit 4% an den "Opfern" durchschnittlich beteiligt.

Fallbeispiel 7

Ermittlungsergebnis:

"Am 16.02. erschien die Geschädigte auf der Dienststelle und zeigte an, daß ihr am 15.02. in P., Einfahrt B 304 der Fahrer des Lkw das Zeichen für Vogel deutete.

Frau R. (30 Jahre, Hausfrau) bestand auf einer Anzeige, da ihr schon öfters verschiedene Autofahrer solche oder ähnliche Zeichen gedeutet haben.

Am 04.05. wurde Herr S. (30 Jahre, Kraftfahrer) als Beschuldigter vernommen; er wollte keine Angaben zur Sache machen.

Nach Angaben von Frau R. ging ihrerseits kein Fehlverhalten voraus, das den Fahrer des Lkw dazu veranlaßt hätte, sie zu beleidigen. Der Lkw stand rechts neben ihrem Fahrzeug; beide wollten in die B 304 einfahren."

Ermittlungsintensität: 2 Vernehmungen, Umfang der Akte 7 Seiten, Abgabe an die StA nach 2 Monaten.

Justitielle Erledigung: Einstellung gem. §§ 374, 376 StPO.

Fallbeispiel 8

Ermittlungsergebnis:

"Am Freitag ... erschien Frau L. (41 Jahre, Schwesternhelferin) auf der Polizeiinspektion und erstattete gegen die Fahrerin und Beifahrerin des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen ... Anzeige wegen Beleidigung. Es wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Frau L. saß am Freitag ... in ihrem Pkw, der in der D.Str. geparkt war. Als sie gerade wegfahren wollte, kamen zwei ältere Damen auf sie zu und beleidigten sie mit den Worten "blöde Gans, Drecksau, Rindvieh, blöde Kuh". Frau L. öffnete daraufhin ihr Fenster und wurde von einer der beiden Damen angespuckt.

Als Halter des Pkw wurde Herr M. ermittelt. Auf Befragen gab er an, daß seine Frau (53 Jahre, Zuschneiderin) zu diesem Zeitpunkt mit dem Pkw gefahren sei. Auf Befragen gab Frau M. an, daß es sich bei der Beifahrerin um ihre Schwester (57 Jahre, Hausfrau) handelte.

Beide Damen machten bei der polizeilichen Vernehmung keine Angaben zur Sache."

Ermittlungsintensität: 3 Vernehmungen, Umfang der Akte 5 Seiten, Abgabe an die StA nach 2 Monaten.

Justitielle Erledigung: Geldstrafe (Strafbefehl; Anzahl und Höhe der Tagessätze nicht bekannt)

Fallbeispiel 9

Angaben des Anzeigerstatters Herrn D. (21 Jahre, Student):

"Anfang Juni bezog ich die Wohnung in der B-Straße in E. Kurz nach meinem Einzug hatte ich Schwierigkeiten wegen meines Parkens. An sich stört mein Fahrzeug keinen Menschen. Es steht weder vor einer Ausfahrt noch sonst verbotswidrig. Trotzdem redete mich mein Nachbar ... an und meinte, ich würde ihm die Ausfahrt blockieren ... Etwa 2-3 Wochen nach diesem Gespräch hing ein Zettel an der Windschutzscheibe meines Pkw ... Ich hatte zu diesem Zeitpunkt meinen Pkw auf der anderen Seite als alle anderen Autos geparkt. Deshalb stellte ich mich von diesem Tag an immer auf die Seite, auf der die anderen Fahrzeuge parkten... Am Sonntag ... hing wieder ein Zettel, wenn auch mit einer anderen Schreibmaschine geschrieben, aber doch im

gleichen Stil, nur noch unverschämter als der erste, an der Windschutzscheibe. Zudem war mein Fahrzeug mit Eiern beschmiert. Nach Abwaschen stellte ich jedoch keinen Schaden fest. Der letzte Zettel bewog mich zur Anzeigerstattung ... Meine Anzeige möchte ich gegen Unbekannt erstaten ... Ich stelle Strafantrag aus allen rechtlichen Gesichtspunkten. Zudem wird ja nicht nur eine Beschädigung meines Autos, sondern mein Lebensende angedroht. Nachdem ja der erste Schritt in Bezug auf mein Auto getan ist, nehme ich die Drohung schon ernst".

Zettel 1:

Nach Ihrem Parken zu urteilen, sind Sie ein völlig wertloser Zeitgenosse! Da Sie ohne Rücksicht auf andere immer zwei Parkplätze beanspruchen, entstehen der Menschheit nur Nachteile aus Ihrem Weiterleben. Sie sollten Ihren Wagen verkaufen, den Erlös wohltätigen Zwecken zuführen und sich selbst als Kundefutter zur Verfügung stellen.

Ein Parkgeschädigter

Zettel 2: Letzte Warnung!!!

Du langhaariges, ungewaschenes Schwein Du hast deine Mitbürger durch dein Verhalten und dein Aussehen lange genug belästigt. Dem wird jetzt ein Ende gemacht! Falls dein Kommunismkübel noch länger anständigen Bürgern vor der Einfahrt steht, werden wir zur Selbsthilfe greifen. Dasselbe gilt für deine dröhnende Negermusik, die deine Hirnzellen schon länger kaputtgemacht hat, aber die unseren werden ganz bleiben, worauf du dich verlassen kannst! Wir lassen uns nicht länger unser sauberes Dorf durch Typen wie du verschandeln, du abstoßende wiederliche Kreatur. Falls das jetzt nicht sofort anders wird wird dies hier deine letzte Wohnung sein auf dieser Erde! Hau ab zu deines Gleichen (Affen) in den Urwald. Für dich ist hier nicht der geeignete Platz. Und nimm deine blonde Hure mit, die sich nicht schämt von solchen Hottentotten vögeln zu lassen.

Ermittlungsergebnis:

"Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verdachts eines Vergehens der Beleidigung gem. § 185 StGB und eines Vergehens der Bedrohung gem. § 241 StGB.

... Herr D. verdächtigt .. seinen Nachbarn, da er mit diesem schon eine Meinungsverschiedenheit wegen des Parkens gehabt habe ... Bislang wurde an die Herren K. und F. nicht herangetreten. Täterhinweise, die konkret auf eine der beiden Personen hindeuten, sind nicht bekannt geworden. Bisher gab es auch keine weiteren Vorfälle der geschilderten Art.

Der Vorgang wird der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme vorgelegt. Sollte durch die PI noch etwas zu veranlassen sein

(insbesondere bei Bejahung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung) so wird um Weisung gebeten."

Ermittlungsintensität: 1 Vernehmung, Umfang der Akte 4 Seiten, Abgabe an die STA nach 2 Monaten.

Justitielle Erledigung: Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO.

4. Die strafrechtliche Relevanz der "Beleidigungs"-Konflikte: Rechtliche Grundlagen, justitielle Erledigung und polizeiliche Behandlung

In deutlichem und auffallendem Gegensatz zur sozialen Relevanz von "Beleidigungen", zu der Bedeutung, die "Beleidigungs"-Konflikte für die von ihnen Betroffenen haben, steht die Bewertung und Behandlung der "Beleidigungen" durch Gesetzgebung, juristisches Schrifttum, Rechtsprechung und Strafverfolgung, die sich als "offizielle Bagatellisierung" dieses Deliktsbereiches beschreiben läßt.

Diese "offizielle Bagatellisierung" zeigt sich:

1. In der gesetzlichen Definition der "Beleidigungen" als Antrags- und Privatklagedelikte, durch die der staatliche Strafanspruch - und damit auch das Ausmaß staatlicher/strafrechtlicher Konfliktregelung - grundsätzlich zurückgenommen wird.
2. Im Handeln der Strafverfolgungsinstanzen, insbesondere in den Erledigungspraktiken von Staatsanwaltschaften und Gerichten, durch die nicht nur im Officialverfahren, sondern auch im Privatklageverfahren die Aussichten des Verletzten, zu einem Verfahren oder gar zu einer Verurteilung des Beschuldigten zu gelangen, außerordentlich gering geworden sind.
3. In der für die Rechtswirklichkeit auch für "Beleidigungen" festzustellenden - und hier durchaus entgegen den prinzipiell vorgesehenen rechtlichen Möglichkeiten - fast völligen Ausschaltung des Opfers aus dem (Straf)Verfahren, durch die das Opfer dann auch bei diesen Delikten tatsächlich kaum Einfluß- und Mitwirkungsrechte hat.
4. Durch diese Entwicklung hat gleichzeitig auch der Gedanke der Aussöhnung zwischen den an einer "Beleidigung" Beteiligten keine Förderung erfahren.

4.1 Rechtliche Grundlagen und Bewertungen der "Beleidigungs"-Konflikte

Die Straftatbestände der "Beleidigungen" (55), die den sittlichen, personalen und sozialen Geltungswert und den daraus folgenden Achtungsanspruch von Einzelpersonen und bestimmten Personengemeinschaften schützen sollen (56), sind nach der Definition des Gesetzgebers

(absolute) Antragsdelikte:

gem. § 194 Abs.1 StGB wird die Beleidigung nur auf Antrag des (in der Regel unmittelbar, vgl. dazu § 77 StGB) Verletzten verfolgt. Staatsanwaltschaft und Gericht dürfen nur dann tätig werden, wenn der Verletzte innerhalb der (dreimonatigen) Frist einen Strafantrag gestellt hat; und

Privatklagedelikte:

gem. § 374 StPO kann der Verletzte ohne vorherige Anrufung der Staatsanwaltschaft - also auch ohne vorherige Anzeigerstattung bei der Polizei - selbständig bei Gericht Strafklage erheben. Die Staatsanwaltschaft bleibt bei diesen Straftatbeständen allerdings berechtigt, von vornherein oder auch bei einem schon laufenden Privatklageverfahren öffentliche Anklage zu erheben, also ein Officialverfahren einzuleiten, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse wird in der Regel dann angenommen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des

55) Zum Deliktsbereich "Beleidigungen" zählen die Verstöße gegen die §§ 185, 186, 187, 187a, 189 StGB: "Beleidigung", "Üble Nachrede", "Verleumdung", "Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens", "Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener".

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden diese Tatbestände mit Ausnahme der Verstöße gegen den §187a StGB mit der gemeinsamen Schlüsselzahl "6730" erfaßt und ausgewiesen.

56) Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch. Kommentar. 21.Auflage. München 1982. Vorbemerkungen zu den §§ 185 ff., Rdn.1.

Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben ein Anliegen der Allgemeinheit ist (RiStBV Nr. 86 Abs.2).

Durch diese rechtliche Bewertung und durch die Einrichtung und das Erfordernis einer der Erhebung der Privatklage zwingend vorgeschalteten

Sühneverfahrens:

gem. § 380 StPO ist die Erhebung der Privatklage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltungen zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. In Bayern findet ein Sühneversuch nur dann statt, wenn beide Parteien in derselben Gemeinde wohnhaft sind;

wird

- einerseits der staatliche Strafanspruch, also das Recht und die Pflicht des Staates zur Strafverfolgung, zurückgenommen.

Antragserfordernis und Privatklagemöglichkeit durchbrechen Offizial- und Legalitätsprinzip, die ansonsten das geltende Strafrecht beherrschen, betonen den Bagatelcharakter der Tat und den hier bestehenden Wunsch nach Entlastung der Strafverfolgungsinstanzen und tragen "der Problematik des Ehrenschatzes im materiellen und formellen Recht Rechnung" (Rieß 1984, Rdn.16). Die Bagatellisierung dieses Deliktsbereiches wird bereits 1924 in der Begründung des Gesetzgebers bei der Aufnahme der Privatklage in die Reichsstrafprozeßordnung deutlich (seither hat sich weder an ihrer Fassung, noch am Katalog der einbezogenen Straftaten wesentliches geändert):

"Beleidigungen und leichte Mißhandlungen sind alltägliche Vorkommnisse; sie berühren das allgemeine Wohl der bürgerlichen Gesellschaft meistens wenig, und selbst für die Beteiligten

haben sie in der Regel eine viel zu geringe Bedeutung, als daß ein rechtliches oder sittliches Bedürfnis vorläge, stets eine Bestrafung herbeizuführen. Darum bildet erfahrungsgemäß die Verfolgung und Bestrafung jener Gesetzesverletzung nicht die Regel, sondern die Ausnahme." (Löwe-Rosenberg vor § 374, Rdn.2)

- Andererseits wird mit der Antragsforderung, also dem Vetorecht des Verletzten, und vor allem mit der Privatklagemöglichkeit die Stellung des Verletzten im Strafverfahren grundsätzlich gestärkt.

Während der Staat ansonsten entsprechend dem herrschenden Officialprinzip im Strafverfahren seinen Strafanspruch selbst verwirklicht, ohne dabei auf den Willen und die Interessen des Verletzten Rücksicht zu nehmen, überläßt das Rechtsinstitut der Privatklage "dem Berechtigten die selbständige Durchführung der gesamten Strafverfolgung ... Es gibt dem Verletzten damit Gestaltungsrechte, die weit über dessen sonstige Mitwirkungsbefugnisse im Strafverfahren hinausgehen ... Die Stellung als Privatkläger ist dabei die intensivste Form der Beteiligung des Verletzten am Strafprozeß" (Schauf 1983,170).

- Zugleich betont der Gesetzgeber mit dem Erfordernis und der Klagevoraussetzung des Sühneverfahrens den Gedanken der Aussöhnung zwischen den Beteiligten: Bei Beleidigungen(57), also bei Konflikten, die in und durch die Konfrontation von (mindestens) zwei Personen entstanden sind, ist der Ausgleich zwischen "Täter" und "Opfer", die Konfliktregelung und Wiederherstellung des sozialen Friedens durch außerstrafrechtliche Maßnahmen ausdrücklich vorgesehen, sollen Strafverfahren und auch Zivilprozesse durch eine Streitbeilegung der

57) Und auch beim Hausfriedensbruch, bei der Verletzung des Briefgeheimnisses, der Körperverletzung, der Bedrohung und der Sachbeschädigung, vgl. § 380 StPO.

Beteiligten vor einem Schiedsmann ersetzt werden
(Herrmann 1984, 456).

4.2 Justitielle Behandlung der "Beleidigungen": Die Erfolglosigkeit privater Strafanzeigen

Die tatsächliche justitielle Behandlung der "Beleidigungs"-Konflikte setzt in der Rechtswirklichkeit die vom Gesetzgeber beabsichtigte Zurücknahme des staatlichen Strafanspruchs bei diesen "alltäglichen Vorkommnissen" durch - und bestätigt damit unsere im Untersuchungsansatz (Kap.1.2) aufgestellte These, daß bei diesen Delikten ein erheblicher Widerspruch zwischen den Konfliktregelungs(Straf?)bedürfnissen der "Opfer" - wie sie sich in der Anzeigehäufigkeit zeigen und in den sozialen Profilen der "Beleidigungs"-Konflikte dokumentieren - und ihrer strafrechtlichen bzw. justitiellen (Ir)relevanz bestehen kann: Es ist für das "Opfer" nicht nur weitgehend aussichtslos, über die Anzeigeerstattung bei der Polizei die gerichtliche Konfliktregelung durch ein Officialverfahren oder etwa eine Verurteilung erreichen zu wollen, sondern auch ebensowenig erfolversprechend, dies - anstelle und ersatzweise - durch ein Privatklageverfahren anzustreben.

Beide Wege einer "öffentlichen" Konfliktaustragung sind durch die Erledigungsstrategien der Justiz weitgehend verbaut - und andere, alternative Wege nicht eröffnet worden. Um dies deutlich zu machen, werden im folgenden:

1. Die Strafverfolgungsstatistiken der Justiz ausgewertet und zu der Anzeigestatistik der Polizei in Beziehung gesetzt.
2. Auf der Basis der Projektdaten die justitielle Behandlung und damit die strafrechtliche Relevanz der personen-, rollen- und normbezogenen "Beleidigungs"-Konflikte aufgezeigt.
3. Die zur Verfügung stehenden Erkenntnisse und Daten zu Privatklage- und Sühneverfahren ausgewertet.

4.2.1 Verurteilungen bei "Beleidigungen"

4.2.1.1 Auswertung der Kriminalstatistiken

Wenn die Polizeiliche Kriminalstatistik als Anzeigestatistik ein Indikator für das Ausmaß ist, mit dem bei "Beleidigungen" vom "Opfer" die Strategie der Anzeigeerstattung bei der Konfliktaustragung gewählt wird - und wenn sie damit gleichzeitig als Indikator für das Ausmaß und die Entwicklung der Empfindlichkeit in der Bevölkerung gegenüber diesen Delikten gelten kann -, dann ist die Strafverfolgungsstatistik der Justiz(58) ein Indikator für das Ausmaß, in dem in der Rechtswirklichkeit die bei diesem Deliktsbereich angestrebte Zurücknahme des staatlichen Strafanspruchs - und die damit gleichzeitig angestrebte Entlastung der Instanzen - erreicht wird: Denn erst auf der Ebene der justitiellen Strafverfolgung können sich die dann möglichen Verfahrenserledigungen, und hier insbesondere die vielfältigen Einstellungsmöglichkeiten entsprechend auswirken.

Ob, in welchem Ausmaß und mit welchen möglichen Konsequenzen es bei der justitiellen Erledigung von "Beleidigungen" zu einer Zurücknahme des staatlichen Strafanspruchs kommt, wird jedoch nicht nur an der Analyse der Strafverfolgungsstatistik und hier am Vergleich der Verurteiltenziffern(59) bei "Beleidigungen" mit den durchschnittlichen Verurteiltenziffern bei allen Verbrechen und Vergehen deutlich, sondern auch und vor allem am Vergleich von Polizei- und Justizstatistiken bezüglich der Tatverdächtigen- bzw. Verurteiltenzahlen: Denn insbesondere dann, wenn hier "Verurteilungsquoten" berechnet werden - also die Anteile, die die rechtskräftig Verurteilten an den

58) Bei den für diese Auswertung relevanten Justizstatistiken - Geschäftsanfallstatistik der Staatsanwaltschaften, Rechtsprechung der Gerichte in Strafsachen und Bußgeldverfahren, Strafverfolgung - liegen nur die Angaben zu den "Abgeurteilten und Verurteilten nach Straftaten und Entscheidungen" nach Straftatbeständen differenziert vor.

59) Verurteiltenziffer: Verurteilte auf 100.000 der betreffenden Personengruppe der Bevölkerung.

insgesamt von der Polizei ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen haben - wird der Widerspruch zwischen der sozialen und der strafrechtlichen Relevanz der "Beleidigungs"-Konflikte deutlich(60).

Allerdings ist dieser Vergleich wegen der unterschiedlichen Handlungsbedingungen der Strafverfolgungsinstanzen und den daraus folgenden unterschiedlichen Zielsetzungen, Aufgaben und Erfassungsbedingungen der jeweiligen Kriminalstatistiken methodisch nicht ganz unproblematisch: Während die PKS tatverdächtige Personen ausweist und das bei Tatmehrheit mit allen ihnen zur Last gelegten Taten, basiert die Strafverfolgungsstatistik auf der rechtskräftigen Aburteilung angeschuldigter Personen durch die Gerichte und erfaßt bei Tatmehrheit nur die mit der höchsten Strafe bedrohte Tat. Außerdem werden in ihr weder strafunmündige Personen noch alle diejenigen polizeilich ermittelten Tatverdächtigen erfaßt, gegen die aus verschiedensten Gründen keine Anklage erhoben werden kann oder bei denen von einer Anklage abgesehen wird. Als weitere Problematik kommt noch die mögliche zeitliche Verschiebung zwischen Ermittlung, Anklage und Aburteilung hinzu.

Trotz dieser Probleme, die eine direkte Vergleichbarkeit der beiden Statistiken erschweren, sollen im folgenden Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen aufeinander bezogen werden, da dies gerade über den gewählten längeren Vergleichszeitraum von 1965 bis 1984 hinweg durchaus geeignet ist, Hinweise auf die tatsächlichen Erledigungsstrategien und -praktiken der Justiz zu geben.

Der Langzeitvergleich seit 1965(61) macht deutlich (vgl. dazu auch die Tab. 10 und die Schaubilder 4, 5 und 6), daß die Verurteilungsquoten bei "Beleidigungen" im Vergleich zu den Durchschnitts-Verurteilungsquoten der Gesamtkriminalität

60) Da die seit 1976 veröffentlichte Geschäftsanfallstatistik der Staatsanwaltschaft "Ermittlungsverfahren und sonstige bei den Staatsanwaltschaften zu erledigende Verfahren" nicht nach Straftatbeständen differenziert vorgelegt wird, ist dieser - aussagekräftigere - Vergleich nicht möglich.

61) Bei diesem Vergleich können die Jahre ab 1983 nur unter Einschränkungen mit einbezogen werden, da seither in der Polizeilichen Kriminalstatistik die sog. "Echte Tatverdächtigenzählung" - und damit keine Mehrfacherfassung von Personen mehr - gilt und die Tatverdächtigenzahlen deshalb mit denen der Vorjahre nicht mehr ohne weiteres vergleichbar sind.

- 1965 in Bayern noch etwa gleich groß waren: In diesem Jahr wurden 34% aller strafmündigen "Beleidigungs"-Tatverdächtigen und 35% aller insgesamt ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen rechtskräftig verurteilt;
- im Vergleichszeitraum dann aber deutlich geringer werden, während die Gesamt-Verurteilungsquoten relativ konstant bleiben: 1982 werden nur mehr 15% aller "Beleidigungs"-Tatverdächtigen verurteilt, aber immer noch 32% aller insgesamt ermittelten Tatverdächtigen;
- und 1984 schließlich, dessen Werte wegen der seit 1983 geltenden "Echten Tatverdächtigenzählung" (s.o. FN 7) mit den Vorjahren zwar nur noch eingeschränkt vergleichbar, für die Berechnung von Verurteilungsquoten aber aussagekräftiger geworden sind, werden nur mehr
 - 13% der wegen einer "Beleidigung" ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen rechtskräftig verurteilt, gegenüber
 - 37% aller strafmündigen Tatverdächtigen.

In absoluten Zahlen sind das 1984 bei 17.190 insgesamt ermittelten strafmündigen "Beleidigungs"-Tatverdächtigen 2.302 Verurteilte und bei 212.240 insgesamt ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen 79.297 Verurteilte.

Nicht nur in Bayern, sondern auch im übrigen Bundesgebiet ist die Verurteilungswahrscheinlichkeit für "Beleidigungs"-Tatverdächtige geringer als im Durchschnitt aller Verbrechen und Vergehen - und auch hier gegenüber früheren Jahren noch geringer geworden (vgl. dazu auch Tab.11).

Beim Vergleich mit den bayerischen Werten für den Zeitraum von 1971 bis 1982(62) fällt auf, daß:

- bei einer insgesamt höheren Belastung des Bundesgebietes mit Tatverdächtigen die Gesamt-Verurteilungsquoten niedriger sind als in Bayern - 1982 werden bundesweit 30% aller strafmündigen Tatverdächtigen rechtskräftig verurteilt, in Bayern 32%;
- während bei einer niedrigeren Belastung des Bundesgebietes mit "Beleidigungs"-Tatverdächtigen für diese die Verurteilungsquoten höher sind als in Bayern - mit 1982 17% gegenüber 15%.

Die vom Durchschnitt aller Verbrechen und Vergehen abweichenden Verurteilungsstrategien bei "Beleidigungen" drücken sich erwartungsgemäß auch in der Art und im Maß der jeweils verhängten Strafen aus (vgl. dazu auch Tab.12): Wenn es bei "Beleidigungen" überhaupt zu einer Verurteilung kommt, - und das ist z.B. 1984 nur bei 13% der polizeilich ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen der Fall -, dann fallen die Strafen deutlich milder aus als im Durchschnitt aller Verurteilungen:

- Geldstrafen, die ohnehin insgesamt und bei "Beleidigungen" und im Vergleichszeitraum noch zunehmend(63) als häufigste Strafe verhängt werden, machen

62) Erst seit 1971 wird die polizeiliche Kriminalstatistik bundesweit einheitlich und damit vergleichbar geführt; 1982 ist wiederum das letzte Jahr mit "älter" Tatverdächtigenzählung.

63) Als Folge der generell geänderten Urteilspraxis in Richtung der Verhängung von Geldstrafen an Stelle (kurzer) Freiheitsstrafen; vgl. dazu Albrecht 1981.

- bei den "Beleidigungs"-Tätern 1984 95% aller Strafen aus - 1965 bei einer dreimal so großen Verurteilungswahrscheinlichkeit "nur" 90% -, bei allen Verurteilten dagegen nur 76% (1966: 70%).

Bereits an diesen den Justizstatistiken zu entnehmenden Erledigungs- und Verurteilungsstrategien wird die Zurücknahme des staatlichen Strafanspruchs, die offizielle Bagatellisierung der "Beleidigungen" (auch) durch das Handeln der Justiz deutlich - und damit auch der Widerspruch zur tatsächlichen Bedeutung dieser Delikte für die Betroffenen: Verfahrenseinstellungen sind bei "Beleidigungen" wesentlich - und im Langzeitvergleich noch deutlich zunehmend - häufiger der Fall als im Durchschnitt der insgesamt verfolgten Straftaten. Bei "Beleidigungen" ist die Strafverfolgung in der Tat die Ausnahme und nicht die Regel.

4.2.1.2 Auswertung der Projektdaten: Relevanz der "Beleidigungs"-Konfliktsituationen für die justitielle Erledigung

Die Analyse der justitiellen Erledigung der in die Untersuchung einbezogenen 463 Vorgänge nach der Art der angezeigten "Beleidigungs"-Konfliktsituationen bestätigt nicht nur die aus der Auswertung der Kriminalstatistiken gewonnene Erkenntnis, daß

- die gerichtliche Konfliktregelung bei "Beleidigungen" eine Ausnahme ist, sondern daß es außerdem
- je nach Konfliktart für das "Opfer" noch unterschiedlich schwierig ist, eine solche Ausnahme-Verurteilung zu erreichen.

Bezogen auf die 375 Vorgänge, die bereits von der Staatsanwaltschaft und/oder vom Gericht abschließend erledigt worden waren (64), wurden (vgl. dazu auch Tab.13):

- 88% (332) der Vorgänge von der Staatsanwaltschaft eingestellt, davon
 - gut die Hälfte - 51% (170) der Vorgänge gem. §§ 374, 376 StPO unter Verweis auf den Privatklageweg ("selbst wenn das Ermittlungsergebnis eine Anklageerhebung rechtfertigen würde, ist ein öffentliches Interesse daran zu verneinen") -,
 - weitere 45% (148) der Vorgänge gem. § 170 Abs.2 StPO ("selbst wenn ein öffentliches Interesse an einer Verfolgung bestehen sollte, erbrachten die Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Klageerhebung") und nur
- 12% (43) der Vorgänge von den Gerichten verurteilt, zu 86% durch einen Strafbefehl oder eine Geldstrafe; in keinem Fall kam es zu Einstellungen oder

64) Von den 463 Vorgängen (vgl. dazu auch Tab.13) waren zum Zeitpunkt der Auswertung 375 oder 81% bereits abschließend von der Justiz erledigt worden; 88 Verfahren waren entweder noch bei der Staatsanwaltschaft (33 Verfahren) oder beim Gericht (55 Verfahren) anhängig.

Da die Justitiellen Erledigungen der Ermittlungsverfahren den polizeilichen Unterlagen nur ausnahmsweise zu entnehmen waren, wurden sie für dieses Projekt von Beamten der PD Erding bei der Staatsanwaltschaft beim LG München II erhoben.

Freisprüchen während der gerichtlichen Hauptverhandlung(65).

Selbst wenn von den noch anhängigen Verfahren noch einige mit einem Urteil enden sollten, bleibt die Verurteilungsquote bei den untersuchten Vorgängen mit 12% erwartungsgemäß sehr niedrig - und liegt damit sogar noch etwas unter dem Wert von 14%, der für 1983 als "Verurteilungsquote" der "Beleidigungs"-Täter nach den Kriminal- und Justizstatistiken für ganz Bayern errechnet wurde(66).

Nicht nur im Vergleich zu den Verurteilungsquoten, die etwa von 1965 in Bayern errechnet wurden, sondern auch im Vergleich zu den Ergebnissen der früheren Untersuchungen, ist damit die Verurteilungswahrscheinlichkeit bei "Beleidigungen" deutlich zurückgegangen: Im Durchschnitt dieser Untersuchungen der 50er und 60er Jahre wurden 79% der Verfahren eingestellt und 21% verurteilt, wobei die Werte für die Verurteilungen je nach einbezogenem Aktenmaterial zwischen 8% (Doering 1971, nur Privatklageverfahren) und 70% (Christiansen 1965, nur Gerichtsakten, überwiegend zu Officialverfahren) liegen.

Je nach Art der Konfliktsituation, die mit dem zu erledigenden "Beleidigungs"-Verfahren verbunden ist, fällt diese insgesamt

65) Wenn es sich um "reine Beleidigungen" ohne weitere, konkurrierende Delikte handelt, dann sind die Einstellungsquoten - erwartungsgemäß - noch höher: Von den 233 bereits abschließend erledigten "reinen Beleidigungen" (17% waren zum Zeitpunkt der Auswertung noch im Geschäftsgang) wurden

- 91% (212) der Vorgänge von der Staatsanwaltschaft eingestellt, davon
 - 56% (118) gem. §§ 374, 376 StPO und
 - 38% (81) gem. § 170 Abs.2 StPO und nur
- 9% (21) der Vorgänge verurteilt, zu 86% mit einem Strafbefehl oder einer Geldstrafe.

66) Der Grund für diese Differenz dürfte darin liegen, daß die Verurteilungswahrscheinlichkeit im untersuchten PD-Bereich (3 Amtsgerichte) offensichtlich geringer ist, als im übrigen Bayern: Nach der Strafsachenstatistik - die Abgeurteilten- und Verurteiltenstatistik liegt in der Differenzierung nach Amtsgerichtsbezirken nicht vor - endeten 1983 im Bereich der PD Erding nur 28% aller Verfahren mit einem Urteil wegen einer Straftat, in ganz Bayern dagegen 32%.

schon hohe Einstellungs- bzw. niedrige Verurteilungsquote dann noch jeweils unterschiedlich hoch bzw. niedrig aus: Je nachdem, ob es sich um eher personen-, rollen- oder normbezogene Konflikte handelt, erweist es sich als für das "Opfer" unterschiedlich schwierig, auch nur die niedrige Ingesamt-Verurteilungsquote zu erreichen.

Gemessen an der Dauer des justitiellen Ermittlungsverfahrens und an der Höhe der Einstellungsquoten (vgl. dazu auch Tab.14), werden

- Personenbezogene Konfliktsituationen zwischen Verwandten, Freunden und Nachbarn (130 Vorgänge) nicht nur am schnellsten von der Justiz erledigt
 - nur 15% (20) der Vorgänge sind zum Zeitpunkt der Auswertung noch im Geschäftsgang, jeweils zur Hälfte noch bei der Staatsanwaltschaft bzw. beim Gericht,
- sondern auch am häufigsten eingestellt, denn von den 110 bereits erledigten Verfahren werden
 - 97% eingestellt, davon 65% gem. §§ 374,376 StPO und nur
 - 3% verurteilt, ausschließlich zu Geldstrafen.

Dabei werden die Konfliktsituationen in sehr engen - familiären, verwandtschaftlichen und auch freundschaftlichen - Sozialbeziehungen, die sehr häufig nicht nur seit langem bestanden, sondern bei denen es auch besonders häufig zu Tätlichkeiten kam (s.o.Kap.3.4.1), etwas länger bearbeitet und etwas häufiger verurteilt als die "Beleidigungs"-Konflikte zwischen Nachbarn.

- Rollen-/normbezogene Konfliktsituationen in der Bekanntschaft, im Beruf und im Straßenverkehr (326

Vorgänge) benötigen nicht nur mehr Zeit bei der Erledigung

-- 21% (69) der Vorgänge sind noch im Geschäftsgang und zwar häufiger, zu 67%, (schon) beim Gericht,

sondern werden dann auch etwas seltener eingestellt. Von den 257 bereits erledigten Vorgängen werden

-- nur 85% (218) eingestellt und dann auch seltener, nämlich nur zu 45%, gem. §§ 374, 376 StPO und

-- 15% (39) verurteilt (darunter 2 Jugend- bzw. Freiheitsstrafen).

Diese Unterschiede in den Einstellungs- und Verurteilungsquoten zwischen den personenbezogenen und den rollen-/normbezogenen Konfliktsituationen werden jedoch im wesentlichen nur durch die justitielle Erledigung einer - rollenbezogenen - Konfliktart verursacht: Durch die erheblich häufigere Verurteilung von "Beleidigungen", die gegenüber den 85 "Personen des öffentlichen Lebens/Amtsträgern" begangen wurden - und hier dann insbesondere der 34 "Beleidigungen", durch die Polizeibeamte in Ausübung ihres Berufes betroffen wurden (vgl. dazu auch oben Tab.9).

Wenn schon die 63 "Beleidigungen" gegenüber "Personen des öffentlichen Lebens/Amtsträgern", die bereits erledigt und nicht mehr im Geschäftsgang sind (74%), bereits nur mehr zu

- 57% (36 Vorgänge) eingestellt und zu

- 43% (27 Vorgänge) verurteilt werden, dann werden

die 34 "Beleidigungen", die durch polizeiliche Maßnahmen ausgelöst wurden, nicht nur noch länger und zwar am längsten von allen "Beleidigungs"-Konflikten bearbeitet,

- 29% sind noch im Geschäftsgang, dabei zu 90% beim Gericht, sondern auch am
- häufigsten verurteilt
 - 58% der bereits erledigten Verfahren enden mit einer Verurteilung, darunter 1 Freiheitsstrafe und
- am seltensten eingestellt
 - 42% der Vorgänge werden eingestellt, zumeist, nämlich zu 60%, gem. § 170 Abs.2.

Entgegen manchen Eindrücken, die man z.B. aus der Darstellung in den Medien gewinnen könnte, werden von den rollen- bzw. normbezogenen Konflikten dagegen die zahlreichen "Beleidigungen" nicht überdurchschnittlich häufig verurteilt, die in Zusammenhang mit "Verkehrsbehinderungen" begangen worden sind - eher trifft das Gegenteil zu.

Denn die 102 "Verkehrsbehinderungen" werden

- durchschnittlich lang bearbeitet - 21% sind zum Zeitpunkt der Auswertung noch im Geschäftsgang, gleichermaßen bei Staatsanwaltschaft und Gericht und
- mit 94% der 81 bereits erledigten Vorgänge sogar überdurchschnittlich häufig eingestellt, dabei zu
 - 49% gem. §§ 374, 376 StPO und
- mit 6% unterdurchschnittlich häufig verurteilt und zwar ausschließlich zu Geldstrafen.

Nach diesen Ergebnissen wird die schon generell festzustellende Zurückhaltung der Justiz gegenüber einer Anklage und Verurteilung von "Beleidigungen" dann besonders ausgeprägt, wenn es sich um die beiden quantitativ häufigsten Konfliktarten handelt, nämlich entweder um personenbezogene Konflikte

zwischen "Nachbarn" oder um normbezogene Konflikte bei "Verkehrsbehinderungen" - bei diesen "Beleidigungen" haben die Verletzten kaum eine Chance, die von ihnen angestrebte Strafverfolgung oder gar Verurteilung zu erreichen, da das "öffentliche Interesse" daran von der Staatsanwaltschaft regelmäßig verneint wird.

Bessere Aussichten haben dagegen "Personen des öffentlichen Lebens/Amtsträger" und hier insbesondere auch Polizeibeamte in Ausübung ihres Dienstes: Hier wird von der Staatsanwaltschaft ein "öffentliches Interesse" weit eher bejaht und der Vorgang entsprechend häufig angeklagt und verurteilt(67); Einstellungen erfolgen hier vor allem dann, wenn die Beweise für eine Anklageerhebung nicht ausreichen.

4.2.2 Privatklageverfahren: Keine Stärkung der Stellung des Verletzten in der Rechtswirklichkeit

Die Privatklagemöglichkeit bei "Beleidigungen", die angesichts der nicht nur prinzipiell möglichen Herausnahme dieser Straftatbestände aus dem Strafverfolgungszwang, sondern angesichts der auch tatsächlich festzustellenden Zurücknahme des staatlichen Strafanspruchs durch die justitielle Erledigungspraxis grundsätzlich einen Ausgleich, ein Korrektiv dafür hätte bieten können, indem die Stellung des Verletzten und seiner Konfliktregelungs(Straf?)ansprüche dadurch gestärkt wird, daß der Verletzte über die Anmeldung und Durchsetzung seines Strafanspruchs im Privatklageverfahren zum Ausdruck

67) Obwohl sich die "Täter" bei diesen "Beleidigungen" überdurchschnittlich häufig entschuldigen (s.o.Kap.3.1.5), bleiben nicht nur die "Opfer" bei ihrem Strafantrag, sondern auch die Justiz bei ihrer Anklage und Verurteilung. In der überdurchschnittlich großen Häufigkeit, mit der sich die "Täter" bei "Personen des öffentlichen Lebens/Amtsträgern" und insbesondere bei "Polizeibeamten" als "Opfern" einen Rechtsanwalt nehmen, kommt ihre realistische Einschätzung ihrer Verurteilungswahrscheinlichkeit durchaus zum Ausdruck!

bringen kann, welche Bedeutung die erfahrene "Beleidigung" für ihn gehabt hat, kann tatsächlich diese Funktion jedoch nicht erfüllen und hat tatsächlich auch nicht zu einer Stärkung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren geführt(68).

Denn die Zahl der Privatklagen ist so gering und gegenüber früheren Jahren so stark zurückgegangen, daß dieses Instrument gerichtlicher Konfliktregelung nahezu bedeutungslos geworden ist: Rieß (1984,Rdn.23) schätzt, daß früher, vom Inkrafttreten der StPO bis etwa 1930, jährlich zwischen 80.000 und 120.000 Privatklagen anhängig waren; 1971 wurden in der Bundesrepublik Deutschland noch 14.195 Privatklagen anhängig, 1981 noch 9.782; rund 90% der nach § 376 StPO von der Staatsanwaltschaft auf den Privatklageweg Verwiesenen erheben nach der Einschätzung von Rieß keine Privatklage.

In Bayern haben nach der Erledigungsstatistik der Staatsanwaltschaften (die seit 1976 veröffentlicht wird) und nach der Statistik zur Rechtsprechung der Gerichte (bei Verfahren in der 1.Instanz) 1983 gegenüber 1976 (vgl. dazu auch Tab.15)

- die Staatsanwaltschaften insgesamt 29% mehr Ermittlungsverfahren(69) erledigt; die "Verweisungen auf den Weg der Privatklage" nahmen jedoch nur um 14% zu;
- die Gerichte in der 1.Instanz um 24% mehr Straf- und Bußgeldverfahren erledigt; die Privatklagen gingen dabei

68) Auch das Strafantrags- bzw. Vetorecht des Verletzten ist weitgehend funktionslos (geworden), da Polizei und Staatsanwaltschaft im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität regelmäßig nicht von sich aus verdachtschöpfend und aufklärend tätig werden, sondern nur aufgrund einer Strafanzeige des Verletzten und der Staatsanwalt bei Vergehen nur noch dann anklagt, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint (Weigend 1984,785).

69) Ohne Straftaten im Straßenverkehr, Anzeigen gegen unbekannte Täter und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

jedoch um 40% zurück: 1983 sind nur mehr 1,2% der von den Amtsgerichten Bayerns erledigten Strafsachen Privatklagen.

Nach von Schacky (1975,332), die sich bei ihrer Untersuchung zum Privatklageverfahren ebenfalls auf bayerische Daten bezieht, endeten 1960 noch 24% der 7.893 Privatklageverfahren vor bayerischen Amtsgerichten in der Hauptverhandlung mit einem Vergleich und 13% mit einem Urteil; 1973 dagegen nur mehr 17% der jetzt nur noch 3.984 Privatklagen mit einem Vergleich und 8% mit einem Urteil - der weitaus größte Teil (1973 74%) der eingereichten Privatklagen wurde vor der Hauptverhandlung entweder durch das Gericht abgelehnt oder zurückgewiesen oder vom Privatkläger zurückgenommen bzw. fallengelassen.

Es wäre allerdings ein Fehlschluß, von der Zahl der Privatklagen insgesamt oder von den niedrigen Verurteilungsquoten bei Privatklageverfahren auf eine gütliche Einigung und eine echte Beilegung des Konfliktes bei den nicht eingereichten bzw. ohne Urteil erledigten Privatklagedelikten zu schließen - wie es Rechtsprechung und juristisches Schrifttum allerdings nicht selten tun: Wenn sie in den - aufgrund ihres eigenen Verhaltens! - geringer gewordenen Zahlen von Official- und Privatklageverfahren eine nachträgliche Bestätigung der Meinung des Gesetzgebers von 1924 sehen, daß es sich bei "Beleidigungen" nur um "alltägliche Vorkommnisse" handle, die selbst für die Beteiligten eine in der Regel "viel zu geringe Bedeutung" hätten, "als daß ein rechtliches oder sittliches Bedürfnis vorläge, stets eine Bestrafung herbeizuführen" (s.o. Kap.4.1) - und damit Ursache und Wirkung verwechseln.

Denn ganz das Gegenteil trifft zu: Ursache der seltenen Einreichungen und Verurteilungen dürfte die "eher dilatorische und unwillige Behandlung der Privatklagen durch die Gerichte (sein) ... die den Weg durch die Instanzen für den Privatkläger zu einem Leidensweg machen kann" (Rieß 1984, Rdn.23) - und die durchaus keine Erscheinung der jüngeren oder etwa jüngsten Zeit ist.

Denn schon von Lippa (1965,106 ff.) kommt aufgrund seiner empirischen Befunde zur "Beleidigungs"-Kriminalität zu folgender Wertung: "Auch im Untersuchungsbezirk begegneten viele Richter dem Privatklageverfahren mit Abneigung. Sie

beschränkten ihr Interesse an der Täterpersönlichkeit vielfach knapp auf die Personalienfeststellung und verfügten meist wohl unnötig lange Fristen ... Klagen oder Nichtklagen ist nach mißlungenem Sühneversuch meist nur eine Frage der Angst vor den Kosten und der Länge des Verfahrens. Dies aber ist wohl unvereinbar mit unseren Auffassungen von Gerechtigkeit ... Dem vernünftigen Menschen ist von der Beleidigungsklage im Privatklageweg im allgemeinen abzuraten."

In der Rechtswirklichkeit hat sich die Privatklagemöglichkeit damit nicht als ein Strafverfolgungsprivileg erwiesen, sondern eher als eine Strafverfolgungslast: Da die Verurteilungsquoten anhängiger Privatklageverfahren nur zwischen 2% und 8% liegen(70), hat der Privatkläger bei einem hohen Kostenrisiko(71) nur sehr geringe Chancen, eine Verurteilung zu erreichen(von Schacky 1975,20; Rieß 1984,Rdn.23). Die auch für die Projektdaten festgestellten häufigen Einstellungen des Staatsanwalts gem. §§ 374,376 StPO "unter Verweis auf den Privatklageweg" sind damit weder für das Verhalten der Verletzten noch für das der Gerichte von Bedeutung.

Für den Verletzten sind damit die Erfolgsaussichten - und das heißt hier vor allem: Verurteilungsaussichten - im Privatklageverfahren fast noch schlechter als im Officialverfahren - und das bei einem doch nicht unerheblichen Kostenrisiko.

70) Zwar stehen diese Angaben für die Erledigung von Privatklagen und Sühneversuchen nicht nach Straftatbeständen differenziert zur Verfügung, doch kann davon ausgegangen werden, daß sie sich in ihrer überwiegenden Mehrheit auf "Beleidigungen" und - schon seltener - auf "Körperverletzungen" beziehen (Rieß 1984,Rdn.23).

71) Gem. §§ 379a, 471 StPO und 67 Abs.1 GKG hat der Privatkläger bereits bei der Erhebung der Privatklage beim Amtsgericht einen Gebührevorschuß zu zahlen - und gegebenenfalls, nämlich dann, wenn keine Verurteilung des Beschuldigten erfolgt, auch die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zu übernehmen.

Auf keinem der beiden rechtlich zulässigen Wege bietet die Justiz durch ihre Behandlungs- und Erledigungsstrategien den Verletzten von "Beleidigungen" damit eine realistische Möglichkeit, "zu ihrem Recht zu kommen", ihrer Betroffenheit über die erfahrene Verletzung Ausdruck zu verleihen, den Konflikt auszutragen und zu regeln.

4.2.3 Sühneversuche bei "Beleidigungen": Keine Stärkung des Aussöhnungsgedankens in der Rechtswirklichkeit

Da die Sühneversuche bei "Beleidigungen" vom Gesetzgeber nur an die Einreichung der Privatklage gebunden werden, nicht aber grundsätzlich an die Erstattung einer Strafanzeige bei diesen Delikten, bedeutet die Rückläufigkeit der Privatklageverfahren notwendigerweise auch einen Rückgang der durchgeführten Sühneversuche - und auch hier wäre es eine Verwechslung von Ursache und Wirkung, wollte man in diesem Rückgang eine Bestätigung der Sühneversuche als untaugliches und erfolgloses Instrument bei der Konfliktregelung sehen - das Gegenteil scheint der Fall zu sein⁽⁷²⁾.

72) In Bayern wird eine besonders ausgeprägte Abneigung gegenüber den Sühneversuchen auch daran deutlich, daß sie nur dann durchgeführt werden können (dürfen), wenn die Beteiligten in derselben Gemeinde wohnhaft sind.

Außerdem ist nicht nur die Einreichung der Privatklage, sondern zudem noch der "Sühneversuch" mit Kosten(risiken) für den Antragsteller verbunden: Gem. der "Veranlasserhaftung" verfällt der vom Antragsteller zu hinterlegende Geldbetrag immer dann, wenn es zu keiner Einigung ("Vergleich") kommt - also auch dann, wenn der Antraggegner nicht zum Termin erscheint.

Denn wenn auch die Zahl der durchgeführten Sühneversuche (73) wegen ihrer Abhängigkeit von der Zahl der Privatklageverfahren zwangsläufig rückläufig ist

- so z.B. in ausgewählten OLG-Bezirken von 196.405 Sühneverfahren 1925 auf 37.077 Sühneverfahren 1975 (Bierbrauer u.a. 1978,146) und
- beim Städtischen Vermittlungsamt der Stadt München von 2.201 Sühneversuchen 1960 auf 849 Sühneversuche 1983 (Jahrbücher des Statistischen Amtes der Landeshauptstadt München),

dann gilt diese "Rückläufigkeit" nicht für die Anteile der erfolgreich beendeten Sühneversuche, bei denen es entweder zum Vergleich oder zu einer Zurückziehung des Antrages kommt. Denn diese steigen

- in den ausgewählten OLG-Bezirken von 40% 1925 auf 51% 1975 und
- im Bereich der Stadt München von 48% 1960 auf 57% 1983.

Wenn damit mehr als der Hälfte der durchgeführten Sühneversuche erfolgreich beendet werden können, dann waren und sind diese Verfahren der außergerichtlichen Konfliktregelung nicht nur ein durchaus erfolgreiches Instrument für die Streitschlichtung (und auch für die Entlastung der Justiz, da es auch bei erfolglosen Sühneversuchen nur selten zur weiteren Verfolgung der Privatklage kommt, s.o.), sondern außerdem noch ein durchaus und zunehmend von den Konfliktparteien akzeptiertes Instrument: Denn auch das Ausmaß, in dem beide Parteien zum Sühnetermin erscheinen (und diesen damit erst möglich machen), hat noch zugenommen. Im Bereich der Landeshauptstadt München z.B. von 56% 1960 auf 72% 1983, obwohl in Bayern keine

73) Auch hier sind aufgrund der zur Verfügung stehenden statistischen Daten keine Differenzierungen nach der Art der jeweils behandelten Delikte möglich.

Erscheinungspflicht und keine Möglichkeit zu einer Ordnungsstrafe besteht(74).

Die "kümmerliche Existenz" des Schiedsmannes bzw. des Sühneverfahrens (Falke/Gessner 1982,306) erweist sich damit weder als eine Folge der tatsächlichen Nicht-Wünsche und Nicht-Bedürfnisse der streitenden Parteien, noch als eine des tatsächlichen Nicht-Bedarfs an außergerichtlicher Streitschlichtung, sondern eher als eine Folge der besonderen Bedürfnisse der Justiz, wie sie in ihrer unwilligen Behandlung der Privatklagen zum Ausdruck kommen.

4.2.3.1 Projektdaten: Sühneversuche im Untersuchungsbereich

Da in die Dokumentenanalyse der Untersuchung nur polizeiliche Ermittlungsvorgänge - und damit sozusagen nur "Offizialverfahren" - einbezogen wurden, können zur Behandlung der Privatklagen durch die Justiz im Untersuchungsbereich keine eigenen Erkenntnisse vorgelegt werden(75), wohl aber zu den im PD-Bereich in den Jahren 1982 und 1983 bei den Gemeinden durchgeführten Sühneversuchen, die wegen der Bedeutung dieser Verfahren der außergerichtlichen Konfliktregelung zusätzlich erhoben wurden (s. dazu oben Kap.1.3.5) - und auch für den Untersuchungsbereich den Erfolg dieser Form der Streitschlichtung deutlich machen.

Von den 71 Gemeinden dieses Bereiches beantworteten 68 unsere Anfrage nach der Zahl und den Erfolgen der bei ihnen

74) Anders z.B. in Nordrhein-Westfalen, wo der Schiedsmann das unentschuldigte Fernbleiben des Antragsgegers mit einem Ordnungsgeld ahnden kann.

75) Nach der Strafsachenstatistik der Justiz wurden für den Bereich der PD Erding bei den zuständigen Amtsgerichten 1974 53, 1982 28 und 1983 und 1984 jeweils 43 Privatklageverfahren erledigt.

durchgeführten Sühneveruche. Diesen Antworten zufolge wurden bei 37 dieser 68 Gemeinden 1982 und 1983 insgesamt 100 Sühneveruche wegen "Beleidigungen" durchgeführt (nur bei 16 dieser Versuche wurde zuvor oder außerdem auch eine Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erstattet), davon 37 erfolgreich.

Für 60 der insgesamt durchgeführten 100 Sühneveruche wurden uns von den Gemeinden auch die entsprechenden Niederschriften zur Auswertung überlassen. Danach lassen sich diese Privatklage-"Beleidigungen" nach Konfliktarten und -regelungen wie folgt beschreiben:

- Mit 71% lagen den zumeist verbal begangenen "Beleidigungen" überwiegend und sehr viel häufiger als bei den polizeilich angezeigten "Beleidigungen" personenbezogene Konflikte, zumeist zwischen Nachbarn, zu Grunde.
- 32% der Versuche (19 Fälle) konnten nicht durchgeführt werden, weil entweder der Beklagte (12 Fälle) oder der Kläger (2 Fälle) oder beide (5 Fälle) nicht zum Termin erschienen.
- Bezogen auf die 41 durchgeführten Sühneveruche konnten
 - 58% (24 Vorgänge) erfolgreich mit inem Vergleich beendet werden, während es bei
 - 42% (17 Vorgänge) nicht zu einer Einigung zwischen den Parteien kam.
- Bei den 24 erfolgreich beendeten Verfahren nahm der Beklagte in 11 Fällen nicht nur die "Beleidigung" ausdrücklich und entschuldigend zurück, sondern mußte außerdem noch eine Geldbuße zahlen (bis zu DM 300,-) und in 3 Fällen die Entschuldigung auch veröffentlichen (z.B. im Mitteilungsblatt der Gemeinde).

- Der Sühneversuch wurde zu 56% durch den Bürgermeister selbst vorgenommen, z.T. zusammen mit einer weiteren Person (z.B. einem Schriftführer), bei den anderen 46% durch spezielle Vergleichs- bzw. Vermittlungsbeamte oder Standesbeamte.

- Die Antragsteller ließen sich zu 43% - und damit sehr viel häufiger als bei den polizeilich angezeigten "Beleidigungen" - und die Beklagten zu 13% durch einen Rechtsanwalt vertreten.

4.3 Polizeiliche Behandlung der "Beleidigungs"-Konflikte: Konfliktregelung durch Anzeigeerstattung?

Wie schon auf Grund der Anzeige- und Registrierungshäufigkeit vermutet (s.o. Kap.1.2), bleibt den "Opfern" einer "Beleidigung" - da ihre Aussichten auf eine gerichtliche Streitschlichtung nicht nur im Offizialverfahren, sondern auch im Privatklageverfahren äußerst gering sind und damit zugleich auch die Möglichkeit, im Wege des Sühneverfahrens eine außergerichtliche Streitschlichtung zu erreichen -, nur die Anzeigeerstattung bei der Polizei, um ihre Betroffenheit über die ihnen widerfahrene "Beleidigung" zum Ausdruck zu bringen, um den Konflikt "öffentlich" auszutragen und zu regeln.

Die Bearbeitung der privaten Strafanzeige der "Opfer" durch die Polizei ist damit in der Rechtswirklichkeit zur nahezu einzigen - und weder in den gesetzlichen Bestimmungen, noch im juristischen Schrifttum auch nur erwähnten - Chance für eine Konfliktregelung durch die Instanzen der Strafverfolgung geworden.

Diese Chance kann allerdings nur dann genutzt werden, wenn die Polizei bei der Bearbeitung der "Beleidigungs"-Anzeigen von den ihr hier - wie bei allen Vergehen, bei denen der Staatsanwalt nach dem Opportunitätsprinzip von der Verfolgung absehen kann - gegebenen rechtlichen Möglichkeiten keinen Gebrauch macht: Nämlich sich auf die Aufnahme der Anzeige zu beschränken und die Sache sogleich der Staatsanwaltschaft mit der Anfrage

vorzulegen, ob weitere Ermittlungen durchgeführt werden sollen (76).

Doch von dieser Möglichkeit macht die Polizei - zumindest im untersuchten Polizeibereich - nur ausnahmsweise Gebrauch: In der Regel werden die "Beleidigungs"-Anzeigen ohne Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten zur unmittelbaren Vorlage bei der Staatsanwaltschaft umfassend und abschließend bearbeitet - nach Dauer, Art und Umfang der polizeilichen Ermittlungen nur wenig

76) Löwe-Rosenberg § 163 Rdn.14; RiStBV Nr.87 Abs.1: "Die Entscheidung über die Verweisung auf den Privatklageweg trifft der Staatsanwalt. Besteht nach Ansicht der Behörden oder Beamten des Polizeidienstes kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so legen sie die Anzeige ohne weitere Ermittlungen dem Staatsanwalt vor".

Vorschriftensammlung für die Polizeiausbildung Bayern Nr.7 (Bek. des BStMI vom 29.07.1977): "Bei Straftaten, die im Wege der Privatklage verfolgt werden können, steht die Entscheidung, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, allein der Staatsanwaltschaft zu. Die Polizei darf daher die Aufnahme der Strafanzeige und die Entgegennahme des Strafantrags nicht mit der Begründung ablehnen, daß die Staatsanwaltschaft voraussichtlich ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneinen werde. Sie kann den Anzeigerstatter jedoch auf diese Möglichkeit hinweisen; besteht in einem solchen Fall der Anzeigerstatter gleichwohl auf der Entgegennahme der Anzeige, so ist sie aufzunehmen und zunächst ohne die aufschiebbaren weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorzulegen."

Kay 1980,23: Antragsdelikte sind wie Offizialdelikte zu behandeln. Seit dem 01.01.1977 (Änderung der RiStBV) hat die Polizei keine Möglichkeit mehr, den Verletzten auf den Privatklageweg hinzuweisen und mit seinem Einverständnis von der Anzeigepflicht abzusehen.

Eine andere Auffassung vertritt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen: "Polizeibeamte müssen daher in einschlägigen Fällen nicht wie bei Offizialdelikten die Anzeige in jedem Fall aufnehmen. Sie dürfen vielmehr den Anzeigenden oder Betroffenen auf den Privatklageweg hinweisen und ihn darüber aufklären, daß die öffentliche Klage nur erhoben wird, wenn der Staatsanwalt ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Sie sind zur Anzeigenaufnahme verpflichtet, wenn der Anzeigende trotz des Hinweises auf den Privatklageweg darauf besteht." (Schreiben vom 09.06.1986).

aufwendiger als im Durchschnitt aller polizeilichen Ermittlungsverfahren(77).

Eine spezifische, "vereinfachte" Ermittlungstätigkeit ist für das Antrags- und Privatklagedelikt "Beleidigung" jedenfalls nicht festzustellen (vgl. dazu auch Tab.16), wenn bezogen auf alle 463 Vorgänge

- nur bei 4% (17) der Vorgänge außer der Anzeigenaufnahme (und damit der Dokumentation des Sachverhalts aus der Sicht des Verletzten) überhaupt keine weiteren Ermittlungen durchgeführt werden und nur
- 15% (68) der Vorgänge der Staatsanwaltschaft überhaupt mit der Anfrage vorgelegt werden - und das in der Regel nach der Durchführung der polizeilichen Ermittlungen! -, "ob (noch) weitere Ermittlungen durchgeführt werden sollen"; eine diesbezügliche Weisung wird von der Staatsanwaltschaft dann in 4 Fällen erteilt.

Bei der Mehrzahl der Vorgänge dagegen, bei

- 96% (446) der Vorgänge dauern die Ermittlungen im Durchschnitt
 - mindestens 4 Wochen, es werden durchschnittlich
 - 4 Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt und
 - die Akten haben bei der Abgabe an die Staatsanwaltschaft einen durchschnittlichen Umfang von 12 Seiten.

77) Zur durchschnittlichen Ermittlungstätigkeit der Polizei vgl. die Ergebnisse unserer Untersuchung "Inhalte und Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen", München 1982.

Auch zu "Beleidigungen" enthalten die polizeilichen Ermittlungsvorgänge damit keineswegs "in aller Regel nur wenige Angaben, die die Polizei routinemäßig und weitgehend mit Hilfe von Formblättern aufnimmt" und der Staatsanwalt muß deshalb seine (Einstellungs)Entscheidung auch nicht "auf einer verhältnismäßig schmalen Tatsachengrundlage" fällen (so aber Herrmann 1984,468), sondern es stehen ihm auch in diesem Deliktsbereich umfangreiche, zumindest aber ausreichende Informationen zur Verfügung - was auch darin zum Ausdruck kommt, daß der Staatsanwalt nur bei 4 Vorgängen um die Durchführung weiterer Ermittlungen ersucht.

4.3.1 Dauer, Art und Umfang der polizeilichen Ermittlungen

4.3.1.1 Dauer der polizeilichen Ermittlungen von der Anzeigenerstattung bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Nur etwa die Hälfte aller Vorgänge - 54% oder 248 - sind bereits innerhalb eines Monats so durchermittelt, daß sie an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden können; darunter sind 51 Vorgänge (11% von 463), die bereits nach einer Woche abgegeben werden.

Fast die Hälfte der untersuchten Vorgänge - 46% oder 215 - bleibt damit jedoch länger als einen Monat beim polizeilichen Sachbearbeiter; davon 28 Vorgänge sogar länger als drei Monate.

4.3.1.2 Art und Zahl der Ermittlungsmaßnahmen

Nur bei 17 Vorgängen werden nach der Anzeigenaufnahme keine (weiteren) Ermittlungsmaßnahmen - wie z.B. Vernehmungen,

Anforderungen von Strafregisterauszügen, Veranlassung von Gutachten, Halterfeststellungen u.ä. - ergriffen; bei 446 Vorgängen oder 96% wird zumindest die Geschädigtenvernehmung durchgeführt, in aller Regel aber auch noch die Beschuldigtenvernehmung: Denn es finden sich bei

- 19% (90) der Vorgänge : 1 Vernehmung
- 31% (144) der Vorgänge : 2 Vernehmungen
- 22% (102) der Vorgänge : 3 Vernehmungen
- 24% (110) der Vorgänge : 4-18 Vernehmungen

Bei 49% (225) der Vorgänge werden außer den Vernehmungen noch weitere Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt und zwar bei

- 62% (139) der Vorgänge: 1 Maßnahme
- 23% (53) der Vorgänge: 2 Maßnahmen
- 15% (33) der Vorgänge: 3 bis zu 9 Maßnahmen

Selbst Gutachten (zumeist zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration) fallen noch bei 31 Vorgängen (7%) an.

4.3.1.3 Umfang der polizeilichen Ermittlungsakten

Der Umfang der polizeilichen Ermittlungsakten entspricht der Dauer und der Intensität der Ermittlungen: Denn bei durchschnittlichen 12 Seiten(78) haben

- 18% (84) der Vorgänge bis zu 5 Seiten
- 36% (167) der Vorgänge bis zu 10 Seiten

78) Die Ermittlungsakten dürften zum Teil noch erheblich umfangreicher gewesen sein, da etliche Vorgänge - z.B. Strafregisterauszüge, Schreiben von Rechtsanwälten - in den polizeilichen Unterlagen nicht (mehr) enthalten waren.

- 21% (95) der Vorgänge bis zu 15 Seiten
- 11% (50) der Vorgänge bis zu 20 Seiten
- 14% (67) der Vorgänge 21 und mehr Seiten.

4.3.2 Relevanz der "Beleidigungs"-Konfliktsituationen für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit

Entgegen den Erwartungen, die man aufgrund der offiziellen Bagatellisierung der "Beleidigungen" durch die gesetzlichen Grundlagen, die justitiellen Erledigungsstrategien und die auch der Polizei zustehenden Möglichkeiten zu einer "vereinfachten" Bearbeitung dieser Anzeigen haben könnte, ermittelt die Polizei bei den angezeigten "Beleidigungen" damit nicht grundsätzlich anders - und das heißt hier: erheblich weniger intensiv und sorgfältig - als bei anderen Deliktsbereichen(79).

79) Innerhalb der durchschnittlichen Ermittlungstätigkeit sind Art, Umfang und Dauer der polizeilichen Ermittlungen - wenn auch nicht in sehr starkem Maße - außerdem noch abhängig davon, ob es sich bei der angezeigten strafbaren Handlung um eine "reine Beleidigung" handelt - also um einen Verstoß gegen die §§ 185-187 ohne daß weitere Straftatbestände verletzt worden sind - oder um "Beleidigungen" mit einem oder mehreren Nebendelikten in Tateinheit oder Tatmehrheit (in beiden Fällen ist die "Beleidigung" aber das Hauptdelikt; vgl. dazu auch oben Tab.16):

- bei den 280 "reinen Beleidigungen" wird die Staatsanwaltschaft noch seltener um Weisungen gebeten und die Polizei ist auch seltener am Tatort. Es werden häufiger nur 1-2 Vernehmungen durchgeführt und auch wesentlich seltener "sonstige Ermittlungen";
- entsprechend dauern die umfangreicheren Ermittlungen bei den 126 "Beleidigungen" mit weiteren, konkurrierenden Delikten länger - bei der Hälfte länger als einen Monat - und umfassen bei fast zwei Drittel dieser Fälle (62%) mindestens 3, in der Regel aber mehr Vernehmungen.

Auch die Analyse der polizeilichen Behandlung der "Beleidigungs"-Anzeigen nach der Art der ihnen zugrundeliegenden personen-, rollen- oder normbezogenen sozialen Konflikte ergibt nur geringe und auf jeden Fall geringere Unterschiede in der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, als sie von den justitiellen Erledigungsarten her zu erwarten gewesen wären.

Mit einer Ausnahme: Die Art und das Ausmaß der Beteiligung der Polizei am Tatgeschehen selbst, die Art und das Ausmaß, mit dem sie selbst Konfliktpartner und Konfliktpartei ist, bestimmen Art, Dauer und Umfang ihrer Ermittlungstätigkeit nicht unerheblich.

Denn wenn ansonsten die einzelnen Konfliktarten nur von geringer Relevanz für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit sind (vgl.dazu auch Tab.17) - so wird bei rollen-/normbezogenen Konflikten(80) zwar etwas länger ermittelt, etwas häufiger werden auch "sonstige Ermittlungsmaßnahmen" ergriffen und die Akten haben einen etwas größeren Umfang, aber es werden z.B. nicht häufiger Vernehmungen durchgeführt als bei den personenbezogenen Konflikten - dann hat die Art und das Ausmaß, mit dem die Polizei am Tatgeschehen selbst beteiligt war, doch erheblich deutlichere Auswirkungen auf Art, Dauer und Umfang der polizeilichen Ermittlungen: Der berufsrollenbezogene Konflikt zwischen "Polizei" und "Bürger" kann je nach seiner Ausprägung auch für den Polizeibeamten als verletzte "Partei" bestimmte Rechtfertigungs-Notwendigkeiten mit sich bringen, die sich in Richtung auf eine (noch) gründlichere und umfassendere Ermittlungstätigkeit auswirken können.

Um dies deutlich zu machen, werden die Fälle, bei denen die Polizei am Tatgeschehen selbst beteiligt war, 4 Beteiligungs-"Graden" zugeordnet (vgl. dazu auch Tab.18):

80) Bei diesem Vergleich werden die rollen-/normbezogenen Konflikte, an denen Polizeibeamte beteiligt sind, nicht berücksichtigt.

- Beteiligungsgrad "1" (103 Vorgänge): Polizeibeamte waren am Tatort;
- Beteiligungsgrad "2" (50 Vorgänge): Polizeibeamte wurden durch die Tat verletzt ("Opfer");
- Beteiligungsgrad "3" (34 Vorgänge): Polizeiliche Maßnahmen lösten die Tat aus (bei 32 Vorgängen wurde zugleich auch ein Polizeibeamter durch die "Beleidigung" verletzt ("Opfer"));
- Beteiligungsgrad "4" (22 Vorgänge): Eine Kombination aller drei Faktoren, nämlich: Polizei aktiv eingreifend am Tatort und polizeiliche Maßnahmen tatauflösend und Polizeibeamte durch die "Beleidigung" verletzt ("Opfer").

Die entsprechende Analyse zeigt, daß die polizeiliche Ermittlungstätigkeit mit dem Ausmaß polizeilicher "Tatbeteiligung" zunimmt:

- Wenn die Polizei am stärksten am Tatgeschehen beteiligt war (Beteiligungsgrad "4"), weil sie am Tatort aktiv eingriff und ihre Maßnahmen die "Beleidigung" auslösten und Polizeibeamte selbst "Opfer" waren, dann
 - dauern die Ermittlungen am längsten, nämlich bei 50% der Vorgänge mindestens 2 Monate und nur 14% der Vorgänge sind innerhalb von 14 Tagen erledigt;
 - haben die Ermittlungsvorgänge den größten Umfang, nämlich zu 69% mindestens 16 Seiten und gar keine unter 6 Seiten;
 - werden zwar mit 18% am häufigsten überhaupt keine Vernehmungen durchgeführt - sondern durch Stellungnahmen der betroffenen Beamten ersetzt -, mit 14% am häufigsten aber auch 6 und mehr Vernehmungen;
 - und werden auch am häufigsten - 50% der Vorgänge - "sonstige" Ermittlungsmaßnahmen ergriffen und mit 5% am seltensten überhaupt keine solcher Maßnahmen.

Die Häufigkeit dieser Maßnahmen und die relative Häufigkeit, mit der überhaupt keine Vernehmungen durchgeführt werden, läßt darauf schließen, daß in den Fällen, in denen die Polizei selbst am Tatgeschehen beteiligt ist, die polizeilichen Stellungnahmen (als

"sonstige Ermittlungsmaßnahmen") Vernehmungen u.ä. ersetzen können.

- An zweiter Stelle nach Ausmaß und Dauer der polizeilichen Ermittlungen stehen die Fälle, bei denen polizeiliche Maßnahmen die "Beleidigung" auslösten, an dritter Stelle die Fälle, in denen ein Polizeibeamter durch die "Beleidigung" betroffen wurde und an letzter Stelle schließlich die Fälle, in denen die Polizei nur am Tatort war.

4.4 Vergleich zwischen der polizeilichen und der justitiellen Behandlung von "Beleidigungs"-Konflikten

Der Vergleich zwischen der polizeilichen und der justitiellen Behandlung der angezeigten "Beleidigungs"-Konflikte macht deutlich, daß sich die Zurücknahme des staatlichen Strafanspruchs beim Privat- und Antragsdelikt "Beleidigung" erst auf der Ebene der Justiz deutlich zeigt und auswirkt: Während die Justiz hier von ihren Einstellungs- und Verweisungsmöglichkeiten umfassenden Gebrauch macht, nutzt die Polizei ihre rechtlichen Möglichkeiten, Anzeigen bei diesen Straftatbeständen ohne weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorzulegen, nur sehr selten, sondern führt auch bei diesen Delikten alle ihr für die Klärung des Tatgeschehens notwendig erscheinenden Ermittlungen durch.

Da die Art und das Ausmaß der polizeilichen Ermittlungstätigkeit außerdem - und auch hier von den Kriterien der justitiellen Behandlung abweichend - nur wenig von der Art der den "Beleidigungen" zugrundeliegenden Konfliktsituationen beeinflußt wird und personenbezogene Konflikte zwischen Verwandten, Freunden und Nachbarn deshalb kaum weniger gründlich bearbeitet werden als rollen-/normbezogene Konflikte zwischen Personen, die sich kaum oder gar nicht kennen, entspricht die polizeiliche Vorgehensweise

- zwar nicht der "offiziellen Bagatellisierung" dieses Deliktsbereiches und kann deshalb aus dieser Sicht als "ineffektiv" oder "überflüssig" erscheinen,
- wohl aber der tatsächlichen Bedeutung, die "Beleidigungen" für die von ihnen Betroffenen haben.

Während die Justiz durch ihre "unwillige und dilatorische" Behandlung von "Beleidigungen" im Offizial- wie im Privatklageverfahren kaum noch ihren Aufgaben bei der Konfliktregelung in diesem Deliktsbereich nachkommt, kann die Art und Weise der polizeilichen Anzeigebearbeitung durchaus als

ein Beitrag zur Verwirklichung der Konfliktregelungs- und Befriedungsfunktionen des Strafrechts angesehen werden, da

- einerseits das Opfer mit der Anzeigeerstattung seiner Betroffenheit über die erfahrene "Beleidigung" Ausdruck verleihen kann - und damit zugleich auch seinen subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen - und
- andererseits der Beschuldigte so zumindest mit den Unannehmlichkeiten der polizeilichen Ermittlungen, hier insbesondere den Vernehmungen, konfrontiert und dadurch auch auf die Auswirkungen seines Verhaltens hingewiesen wird.

Daß die polizeiliche Anzeigebearbeitung diese beiden Auswirkungen haben kann, darauf deuten schon die Fälle hin, in denen der Verletzte seinen Strafantrag zurückziehen bzw. der Beschuldigte sich entschuldigen möchte (s.o.Kap.2.2).

Angesichts des Umfanges und der Entwicklung der "Beleidigungs"-Kriminalität bleibt es aber fraglich und problematisch, ob die Anzeigeerstattung bei der Polizei zur Konfliktregelung ausreicht - denn wenn nicht schon die Tatsache der Anzeigeerstattung allein für den Verletzten eine Entlastung und eine Verringerung des Konfliktpotentials gebracht hat, das hinter der "Beleidigung" stehen kann, dann findet weiteres zur Konfliktregelung in der Regel auch nicht statt.

5. Konfliktaustragung und Konfliktregelung bei "Beleidigungen": Möglichkeiten der strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Streitschlichtung

Die empirischen Befunde zur Bedeutung der "Beleidigungs"-Konflikte für die beteiligten Personen und Instanzen haben die Annahmen und Vermutungen des Untersuchungsansatzes bestätigt: Bei den Alltagskonflikten der "Beleidigungen" besteht ein Widerspruch zwischen

- ihrer geringen strafrechtlichen Relevanz und ihrer entsprechend geringen Verurteilungswahrscheinlichkeit und
- der Bedeutung, die sie als soziale Konflikte für die Beteiligten haben und deren entsprechenden Konfliktregelungs(Straf?)bedürfnissen.

Aufgrund der empirischen Ergebnisse, insbesondere zur Anzeige- und Registrierungshäufigkeit, kann außerdem angenommen werden, daß dieser Widerspruch zunehmend größer geworden ist und damit auch an (Verhaltens)relevanz gewonnen hat. Denn während

- "Beleidigungen" zunehmend seltener angeklagt und verurteilt werden, da der Staatsanwalt ein "öffentliches Interesse" fast nur noch dann bejaht, wenn "Personen des öffentlichen Lebens/Amtsträger" und hier insbesondere Polizisten in Ausübung ihres Berufes verletzt worden sind,
- hat gleichzeitig die Anzeige- und Registrierungshäufigkeit nicht nur allgemein stark zugenommen, sondern auch und insbesondere bei den "Beleidigungen", die sich bei einmaligen, unpersönlichen und eher anonymen Kontakten zwischen "normalen" Bürgern ereignet haben.

Im Interesse der Erhaltung bzw. Verbesserung des sozialen Friedens wie des Rechtsfriedens - die durch das sogenannte "Bagatelunrecht" regelmäßig mehr beeinträchtigt werden als durch "schwere Straftaten", da nur dieses Unrecht so häufig vorkommt, daß es jeden Bürger (be)treffen kann und eine Gewöhnung daran keinesfalls immer (und eben auch hier nicht) der Fall ist (vgl. dazu auch Schauf 1983,27f.) - muß deshalb gefragt werden, ob und wie die "Beleidigungs"-Konflikte durch die beteiligten Personen und Instanzen besser gehandhabt und verarbeitet werden können.

Dem konfliktzentrierten Ansatz dieser Untersuchung folgend wird dabei insbesondere danach gefragt, ob und in welchem Ausmaß die quantitativen und qualitativen Merkmale der Konfliktsituation "Beleidigung" bestimmte Formen der strafrechtlichen/gerichtlichen bzw. der außerstrafrechtlichen/außergerichtlichen Konfliktaustragung und Konfliktregelung nahelegen bzw. begrenzen.

Damit greifen wir die im Untersuchungsansatz aufgestellte Annahme wieder auf, derzufolge dem festgestellten "Pluralismus", der aufgezeigten Vielfalt an unterschiedlichen "Beleidigungs"-Konflikten, auch unterschiedliche Konfliktaustragungswünsche und -bedürfnisse der Konfliktbeteiligten etwa nach

- "bloßer" Beratung und/oder
- Hilfe und Unterstützung und/oder
- Vermittlung und/oder
- Versöhnung oder
- Bestrafung des "Täters"

entsprechen, auf die auch mit einem "Pluralismus", einem vielfältigen, zumindest aber "mehrgleisigen" Angebot an Konfliktverarbeitungs- und Konflikterledigungsmöglichkeiten reagiert werden sollte.

Um aufzuzeigen, welche - bereits vorhandenen oder auch neu zu schaffenden - strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen

Konfliktregelungsmöglichkeiten dafür geeignet erscheinen, wird im folgenden

1. auf die gegenwärtige Diskussion zur Konfliktverarbeitungs-fähigkeit der Instanzen eingegangen und dabei
2. insbesondere die Problematik der strafrechtlichen/gerichtlichen Konfliktregelung diskutiert. Dann werden
3. alternative, außerstrafrechtliche und außergerichtliche und hier insbesondere vermittlungsorientierte Möglichkeiten der Konfliktaustragung aufgezeigt und dabei
4. die an den jeweiligen Konfliktsituationen orientierten Möglichkeiten solcher "alternativer" Konfliktregelungen diskutiert und schließlich
5. Vorschläge für eine zukünftige Behandlung (nicht nur) der "Beleidigungs"-Konflikte gemacht.

5.1 Die Konfliktverarbeitungs-fähigkeit der (Rechts)instanzen: Themen und Aussagen der gegenwärtigen kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion

Die Fähigkeiten der Instanzen, die sozialen Konflikte, die mit Rechtsstreitigkeiten verbunden sind, zu verarbeiten und zu regeln, sind von der (rechtssoziologischen) Forschung zuerst vor allem für die Ziviljustiz analysiert und diskutiert worden: Zunächst unter dem eher quantitativen Gesichtspunkt der Entlastung der Instanzen, dann auch und vertieft unter dem eher

qualitativen Gesichtspunkt möglicher Alternativen zur Justizförmigen Rechtsdurchsetzung(81).

Mit dem Gedanken der "Entrechtlichung statt Verrechtlichung" (Blankenburg 1982,83ff.) steht bei dieser Diskussion inzwischen nicht mehr die Erleichterung des Zugangs zum Recht (für alle Bevölkerungsschichten) im Mittelpunkt(82), sondern die Entwicklung und der Einsatz von Strategien, die nicht mehr auf die Verrechtlichung bzw. Vergerichtlichung von Konflikten abzielen, sondern auf deren nicht-gerichtliche, nicht-justizförmige Regelung (Hanak 1980).

Im Bereich der kriminologischen Forschung setzt diese Diskussion erst später ein und beschäftigt sich vor allem mit zwei Themenbereichen:

1. Unter den Stichworten "Entrechtlichung" bzw. "Entkriminalisierung" nicht nur mit der Notwendigkeit von "begrenzten Aktionen zur Flurbereinigung" (Scheerer 1983,61) - und Entlastung der Instanzen - bei Bagatell- und Moraldelikten(83), sondern auch und vor allem mit den grundsätzlich-radikalen

81) Vgl. dazu z.B. Blankenburg u.a. 1980 "Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht; Gottwald 1981 "Streitbeilegung ohne Urteil"; Blankenburg u.a. 1982 "Alternativen in der Ziviljustiz".

82) Wie noch z.B. bei Bierbrauer u.a. 1978 mit den Analysen unter dem Titel "Zugang zum Recht".

83) Zu solchen "begrenzten Aktionen" gehören z.B. auch die "Verfahren zur Bearbeitung der Klein(st)kriminalität" die z.B. von der Polizei in Baden-Württemberg und in Bayern vor allem bei Antrags- und Fahrlässigkeitsdelikten angewendet werden und das erklärte Ziel der Arbeitserleichterung und Entlastung haben (vgl. dazu Kollischon 1986).

Und dazu gehören auch die unter dem Stichwort "Diversion" durchgeführten Projekte, die - insbesondere bei jungen Straftätern - eine "Ausleitung" aus dem formellen Verfahren, eine Vermeidung "offizieller" Sanktionierung und Stigmatisierung mit all ihren negativen Auswirkungen erreichen wollen - und eine Entlastung der Justiz (vgl. zur Kritik dieser "kriminalpolitischen Alternative" Janssen 1985).

Forderungen nach "Delegalisierung" und Abschaffung des Strafrechts(zwangs).

2. Unter dem Stichwort "Stellung des Opfers im Strafverfahren" mit der "Wiedereinsetzung des Opfers als Subjekt des Straf(Rechts)" (Kerner 1985,495), mit der Forderung nach einem "menschlicheren Strafrecht", in dem der "staatliche Machtanspruch im Strafrecht nicht mehr derartig auf die Spitze getrieben wird" (Hellmer 1985).

5.1.1 Entrechtlichung und Abschaffung des Strafrechts

Die Forderung nach "Entrechtlichung" als einer "prinzipiell offenen Strategie zur Minimierung bzw. Abschaffung von Strafrechtszwang" (Scheerer 1983,61)(84) stellt mit der vor

84) Vgl. dazu auch den Bericht des Europarates "Report on Decriminalisation" von 1980.

allem von Kriminalsoziologen vertretenen "abolitionistischen Perspektive" (85)

- die Notwendigkeit staatlicher Gewalt bei der Regelung krimineller Konflikte in Frage,
- weist auf die negativen Effekte hin, die die gegenwärtige Strafrechtspflege für Opfer, Täter und die Gesellschaft insgesamt hat,
- macht Vorschläge für andere als die herkömmlichen Formen der Konfliktverarbeitung und Streit-schlichtung und
- lenkt den Blick dabei vor allem auf individuelle und gesellschaftliche Möglichkeiten, mit sozial problematischem Verhalten anders als nur mit dessen Bestrafung umzugehen, die aus strafrechtlicher Perspektive entweder nicht wahrgenommen oder unterschätzt werden (de Haan 1986,259).

Der Abolitionismus, aber insbesondere und noch mehr sein "Gegenstück" in der kriminalpolitischen Diskussion, die "neoklassizistische Perspektive" - die die Rückkehr des Strafrechts zu rein repressiven Reaktionen fordert, die sich

85) Die hier wiedergegebene theoretische Perspektive des "Abolitionismus" sollte nicht mit dem Abolitionismus amerikanischer Prägung (abolition=Beseitigung der Sklaverei) als einer politischen Strategie und sozialen Bewegung gleichgesetzt werden: "Die amerikanischen Abolitionisten betrachten den Kampf um die Abschaffung von Gefängnissen als ihre historische Aufgabe, als die Fortsetzung des Kampfes um die Abschaffung der Sklaverei ... Inhaftierung wird dabei als neue Form der Versklavung betrachtet .. Kriminalität wird als das Produkt einer ungerechten Sozialordnung gesehen. Strafrechtliche Kriminalitätsbekämpfung löse die Probleme nicht, führe vielmehr zur Verschärfung von Konflikten ... Versöhnung, nicht Strafe wäre die adäquate Reaktion. Es wird eine Minimierung staatlicher Eingriffsmöglichkeiten im Privatbereich und eine Maximierung der öffentlichen Fürsorge und Dienstleistung gefordert ..." (de Haan 1986,256f.).

Vgl. zur "abolitionistischen Perspektive" auch das Schwerpunktheft Nr.1/1983 des KrimJ ; Scheerer 1984; Smaus 1986.

auf die Tat und nicht auf den Täter beziehen(86) - sind auch Reaktionen auf enttäuschte Hoffnungen und strategische Fehler der jüngeren Strafrechts- und Strafvollzugsgeschichte und hier insbesondere - das gilt vor allem für die "neoklassizistische Perspektive" - Reaktionen auf die Unzufriedenheit mit dem Behandlungsvollzug(87), auf die "therapeutische Ernüchterung" (Scheerer 1984,9f; Janssen/Kerner 1985).

5.1.2 Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafverfahren

In dieser eher juristisch-kriminologisch geprägten und geführten Diskussion zu "Wiedereinsetzung des Opfers als Subjekt des Straf(Rechts)" geht es um die "Humanisierung seiner Objektstellung"(88), um die Korrektur der "Fehlkonstruktion", daß im deutschen Strafrecht unter "Unrecht" (ausschließlich)

86) Vgl. dazu z.B. die Äußerungen Schreibers bei seiner Kommentierung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur "Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren": "Strafziel aber ist nicht in erster und alleiniger Linie Resozialisierung, sondern der gerechte Schuldausgleich ... Die Psychiatrisierung des Rechtsbruchs muß zurückgedrängt werden ... Strafen müssen (auch) abschrecken ... Die Theorie der Spezialprävention ... hat ihn Anspruch nicht einlösen können ..." (Schreiber 1986,13ff.).

Grundlegend zur "neoklassizistischen Perspektive" auch v. Hirsch 1983 und vor allem auch die Mahnung von Weigend (1982) zur Vorsicht angesichts eines möglichen "transatlantischen Mißverständnisses" bei der Übernahme des neoklassizistischen Gedankengutes

87) So sieht Christie (1983,20) im "Tod der Behandlungsideologie" die Ursache für die "Wiedergeburt der Generalprävention".

88) Kerner 1985,495; vgl. zu dieser Diskussion z.B. Kirchhoff/Sessar 1979; Schneider 1982; 55. Deutscher Juristentag 1984, insbesondere den Beitrag von Rieß; Hellmer 1985; Janssen/Kerner 1985; Kiefl/Lamnek 1986; und die Bestandsaufnahme zu Opferschutz und Opferberatung bei Schuster 1985.

der Angriff auf die staatliche Ordnung und nicht (auch) auf das private Opfer verstanden wird.

Die Entdeckung des Widerspruchs zwischen Strafrecht und Opferinteresse - "in erster Linie leidet das Opfer unter der Straftat und nicht der anonyme Staat" (Janssen 1985,202) - und damit die "Wiederentdeckung des Opfers", begann mit der - für das Opfer nicht unbedingt positiven - Betonung seiner Mitverantwortung, seiner Tatbeiträge, insbesondere bei den sog. "Beziehungsdelikten"(89) und befaßt sich derzeit vor allem mit folgenden Themen und Fragestellungen:

1. "Opferschutz im Strafverfahren":

Hier geht es insbesondere um die Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, um die Vermeidung seiner sekundären Viktimisierung durch Persönlichkeitsschutz, formelle Beteiligungsbefugnisse und Schadenersatzansprüche(90).

89) In diesem Zusammenhang wird von Schünemann (1982,407ff.) z.B. die Frage gestellt "in welchem Umfang das geltende Recht entweder einer bestimmten Opferdisposition oder Opferhandlung einen direkten, ausdrücklichen Einfluß auf die Bewertung des Täterverhaltens einräumt oder wenigstens für eine entsprechende Auslegung durch Rechtsprechung und Wissenschaft offen ist".

Bei "Beleidigungen" hat man diese Mitverantwortung des Opfers schon immer gesehen und berücksichtigt, wenn z.B. die früheren Untersuchungen zu dem Ergebnis kommen, daß bei der Verurteilung "tiefe Feindschaft" stets nur mildernd berücksichtigt werde in dem Sinne, daß "die Tat nur Ausdruck gegenseitiger Gehässigkeiten bei langjähriger Feindschaft" gewesen sei (so bei von Lippa 1966,76).

90) Hier ist insbesondere der bereits zitierte (FN 6) Gesetzentwurf der Bundesregierung zu nennen, mit dem vor allem den Opfern schwerer Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, etwa vergewaltigten Frauen, eine gesichere Rechtsposition eingeräumt und ein besserer Schutz vor Beeinträchtigungen durch das Strafverfahren zuteil werden soll (Schreiber 1986,13); vgl. dazu außerdem Rieß 1984; Berckhauer/Steinhilper 1985; Lang 1985.

In diesen Zusammenhang gehören auch das z.B. vom Innenministerium Baden-Württemberg herausgegebene "Merkblatt für Polizeibeamte über das Verhalten gegenüber vergewaltigten Frauen bei der Anzeigenaufnahme" vom Februar 1986 u.ä.

2. "Opferentschädigung und Opferunterstützung":

Die Diskussion und die konkreten Vorhaben zu diesem Thema befassen sich mit den allgemeinen, überwiegend durch staatliche Instanzen (Opferentschädigungsgesetz), aber auch nur unter Mitwirkung staatlicher Instanzen oder nur durch private Institutionen (wie den "Weißen Ring", Selbsthilfegruppen, Frauenhäuser u.ä.) durchgeführten, im allgemeinen (nur) finanziellen Kompensationen für die erlittene (Gewalt)straftat.

3. "Wiedergutmachung (Restitution, Täter-Opfer-Ausgleich)":

Hier geht es um die Wiedergutmachung eines zumeist materiellen Schadens durch den Täter an das Opfer - durch Geldleistungen, gemeinnützige Arbeit, Entschuldigung u.ä. -, die an die Stelle einer Bestrafung tritt, den "wahren" Interessen des Opfers häufig eher entspricht und im Rahmen bestimmter Programme und Projekte(91) durchgeführt wird.

4. "Mediation (Vermittlung)":

Unter dieser (Programm)bezeichnung sollen mit der Forderung und dem Ziel der "Versöhnung statt Strafe" zwischen Tätern und Opfern im Beisein eines Vermittlers vermittelnde persönliche Konfliktlösungsversuche mit dem Ziel der Befriedung und der Aussöhnung zwischen den Kontrahenten durchgeführt werden (s. dazu ausführlich Kap.5.3).

Während sich die ersten beiden Themenbereiche ausschließlich und die "Wiedergutmachungs-Projekte" noch weitgehend auf strafrechtliche/gerichtliche Verfahrensweisen und Konfliktregelungen beziehen und von diesen abhängig sind, können Vermittlungsprojekte auch unabhängig vom Strafverfahren

91) Vgl. zur Akzeptanz von Wiedergutmachungs-Projekten durch die Bevölkerung insbesondere auch Sessar u.a.1986; zu ihren juristischen Aspekten auch Frehsee 1985; und allgemein Galaway/Hudson 1978.

Unter der Bezeichnung "Täter-Opfer-Ausgleich" beginnt derzeit in München als Pilotprojekt für die Bundesrepublik Deutschland die Erprobung eines solchen Programmes auf dem Gebiet des Jugendrechtes: Bei geringfügigen Delikten erhält der Täter die Möglichkeit, sein Unrecht am Opfer gutzumachen; der Staatsanwalt kann dann von der (Straf)verfolgung absehen.

eingesetzt werden: Dem Strafrecht soll bei diesen Projekten dann nur die ultima ratio-Funktion zukommen, wenn alle anderen Möglichkeiten der Vermittlung und Versöhnung und/oder der Kontrolle versagen bzw. nicht eingesetzt werden können.

5.2 Bedingungen und Probleme der strafrechtlichen (justizförmigen) Konfliktregelung

Innerhalb der Diskussion um die Konfliktverarbeitungs-fähigkeit der (Rechts)Instanzen nehmen die Bedingungen und Probleme der strafrechtlichen - und das bedeutet im Selbstverständnis der justizzentrierten juristisch-kriminologischen Literatur: gerichtlichen - Konfliktregelung schon deshalb einen wichtigen Platz ein, weil sie diese Diskussion (mit) auslösten: Denn die strafrechtliche Konfliktregelung hat nicht nur

- den Verletzten zur bloßen Randfigur im Strafverfahren gemacht und seinen Wiedergutmachungsanspruch, der sehr häufig an die Stelle des postulierten "Strafbedürfnisses" tritt bzw. dieses übertrifft, durch den Vergeltungsanspruch des Staates ersetzt, sondern sie hat auch
- durch die Verrechtlichung der sozialen Konflikte zu strafrechtlich handhabbaren "Tatbeständen" deren Komplexität so reduziert, daß dadurch dauerhafte und zukunftsorientierte Konfliktlösungen weitgehend verhindert werden(92).

92) Dieses Problem der strafrechtlichen Konfliktregelung wird im Prinzip, wenn auch mit anderen Vorzeichen und in einem anderen interpretativen Kontext, schon in den früheren Untersuchungen zur "Beleidigungs"-Kriminalität gesehen, wenn immer wieder Maurach zitiert wird: "Die Ehre ist das subtilste, mit den hölzernen Handschuhen des Strafrechts am schwersten zu erfassende und daher am wenigsten wirksam geschützte Rechtsgut unseres Strafrechtssystems." (zit. nach Doering 1971,1).

Neben diesen eher qualitativen Kritikpunkten werden auch quantitative, (verfahrens)ökonomische Bedingungen der strafrechtlichen Konfliktregelung kritisiert, hier vor allem die Überlastung der Instanzen durch "Bagatellunrecht" und die dadurch bestehende Gefahr ihres sich "zu Tode Sanktionierens" (z.B. durch Schauf 1983,29).

Denn die strafrechtliche Konfliktregelung - und hier ganz besonders das "Richten" - bedeutet für die Behandlung der Konflikte und der Konfliktbeteiligten(93), daß sich die Konfliktbeteiligten auf die vom Gericht angebotene spezialisierte Art der Konfliktbehandlung einstellen und ihre Konflikte verrechtlichen müssen, indem mit dem Mittel des juristischen Sprachfilters soziale Realität nach juristischen Relevanzkriterien auf eine normative Struktur reduziert wird. Denn: "Richten (beruht) auf einer retrospektiven Bewertung von isolierten Fakten, wobei strikte Regeln der Beweisaufnahme und des Verfahrensprotokolls oft eine vollständige Beurteilung der Umstände verhindern, die zu einem Konflikt geführt haben" (Koch 1978,93).

Diese Merkmale der justizförmigen/richterlichen Konfliktregelung haben für die Konfliktbehandlung vor allem fünf Konsequenzen:

1. "Komplexitätsreduktion":

Das gerichtliche Verfahren läßt nur eine sehr selektive Realitätsverarbeitung zu, die die dem Konflikt zugrundeliegenden eigentlichen Ursachen weitgehend unberücksichtigt läßt. "Was vor Gericht verhandelt wird, hat damit in vielen Fällen nur noch sehr entfernt Ähnlichkeit mit dem, was die Parteien bewegt ... Der Konflikt wird auf einer ganz anderen Ebene abgehandelt als auf der bisherigen und derjenigen, die den Parteien wichtig ist. Dadurch besteht die Gefahr, daß der Konflikt noch weiter aufgeschaukelt oder die Beziehung völlig zerstört wird." (Gottwald 1981,12f.).

2. "Unterdrückung von Emotionalität und Partizipation":

Die emotionalen Aspekte eines Streites, die auch bei Konflikten in anonymen Sozialbeziehungen vorhanden

93) Vgl. zum folgenden insbesondere Koch 1978, Gottwald 1981,11ff. und Falke/Gessner 1982,292ff.

sein können und personenbezogene Konflikte in aller Regel beherrschen, werden im gerichtlichen Verfahren völlig ausgeblendet und unterdrückt - anstatt hier kanalisiert und langsam abgebaut zu werden.

Dazu gehört auch, daß sich die Konfliktparteien im allgemeinen nur in dem Ausmaß äußern und am Verfahren beteiligen dürfen, wie es die professionellen Verfahrensbeteiligten zulassen - ohne die Mitwirkung der Streitenden lassen sich aber insbesondere personale Konflikte zwar entscheiden, aber nicht adäquat regeln.

3. "Retrospektivität":

Das Urteil als die gerichtliche Form der Konfliktregelung ist sehr oft strukturbedingt vergangenheitsorientiert: Der Wunsch der Parteien, zukünftiges Verhalten zu regeln - der zu ihrer Anrufung des Gerichtes geführt hat -, ist ohne Bedeutung für diese Art der Konfliktregelung, die "in der Vergangenheit das Trennende zementiert, ohne Perspektiven für die Zukunft zu liefern" (Gottwald 1981, 17).

Für funktionierende Dauerbeziehungen kann die richterliche Regelung zerstörerisch wirken - und wird deshalb zumeist auch erst dann angestrebt, wenn die Beziehung schon zusammengebrochen, "zerrüttet" ist.

4. "Binäre Entscheidungsstruktur":

Da es beim Recht kein "Mehr oder Weniger", keine Zwischenpositionen gibt, regelt die richterliche Entscheidung nach dem Prinzip des "Alles-oder-Nichts". Bei vielen Konflikten und vor allem bei den auf Dauer angelegten sozialen Beziehungen, ist eine solche Entscheidung aber unangemessen, da hier eben nicht einfach und eindeutig entschieden werden kann, wer Recht und wer Unrecht hat.

5. "Reaktion anstelle von Prävention":

Das richterliche Verfahren ist strukturbedingt immer nur reaktiv, aber nie proaktiv, da es immer erst dann eingesetzt werden kann, wenn sich die interpersonalen Konflikte, die in der Regel Prozeßcharakter haben, schon so weit aufgeschaukelt haben, daß es zu strafrechtlich relevanten Normverstößen gekommen ist.

Die strafrechtliche Konfliktregelung erscheint damit von diesen strukturellen Bedingungen her als relativ wenig geeignet, soziale, interpersonale Konflikte erfolgreich zu bearbeiten - sie hat allerdings auch Vorteile, die schon deshalb nicht unerwähnt bleiben dürfen, weil sie durch "alternative Konfliktregelungen" nicht eingeschränkt oder gar beseitigt werden dürfen:

1. "Entlastung von der Sanktionierung":

Mit der Anzeigeerstattung und damit mit der Anrufung der strafrechtlichen Konfliktregelung können (möchten) die Konfliktbeteiligten die "Alltagslast der Sanktionierung" an Polizei und Justiz delegieren (Hanak 1984,162).

2. "Ausgleich sozialer Ungleichheiten":

Da das Strafverfahren immerhin den Anspruch auf Genußnahme gewährt, kann es Machtungleichgewichte zwischen den Konfliktbeteiligten ausgleichen (Weigend 1984,774).

Allerdings gewährt es auch nur einen Anspruch: Für weite Kreise der Bevölkerung, nämlich vor allem für die sozial wenig mächtigen Unterschichten, ist der Zugang zum Recht praktisch fast ausschließlich ein solcher zur Polizei als der zeitlich ersten Instanz der strafrechtlichen Konfliktregelung. Rechtsanwälte und Zivilgerichte werden von den Unterschichten dann, wenn eine strafrechtliche

Konfliktregelung nicht gewährt wird, nur sehr selten in Anspruch genommen.

3. "Verfahrensgarantien":

Schließlich sind die Limitierungsfunktionen des Strafrechts - strafrechtliche Konfliktregelungen und damit auch eventuelle Sanktionierungen sind eindeutig und von ihren Folgen her erwartbar und begrenzt, die Straffanden sind (zumindest weitgehend) kontrolliert und kontrollierbar - und hier insbesondere auch die Sicherung der Beschuldigtenrechte wesentliche und unverzichtbare Errungenschaften bei der Ersetzung der privaten Rache durch die staatliche Strafe (Feltes 1985, 417f.)

Problematisch ist die strafrechtliche (staatliche) Konfliktbearbeitung deshalb auch nicht (nur) wegen ihrer strukturbedingten Nachteile geworden, sondern vor allem deshalb, weil aufgrund gesamtgesellschaftlicher Veränderungen die anderen, primär für die Konfliktregelung zuständigen Institutionen - wie die Familie oder die Nachbarschaft - diese Funktionen nicht mehr übernehmen (können) und die eigentlich

residual gedachte Konfliktregulation durch die Gerichte vielfach zur einzig möglichen geworden ist(94).

Vor allem dadurch, daß andere Institutionen in die Krise geraten sind, werden die Grenzen der strafrechtlichen Konfliktregelung so fühlbar (Gottwald 1981,239f.), beginnen die Folgeprobleme die Vorteile der sozialen Arbeitsteilung, die zur Ausdifferenzierung der Justizsysteme als funktionspezifischer Sondersysteme zum Zwecke der Konfliktregelung führte, einzuholen, möglicherweise auch zu überholen.

Insbesondere diese Entwicklung ist der Grund für die Frage danach, ob und inwieweit geänderte strafrechtlich/justizförmige Konfliktbearbeitungen und/oder alternative Konfliktregelungen den Wegfall dieser primär zuständigen sozialen Institutionen auffangen und eine erfolgreichere Konfliktregelung übernehmen können.

94) Dabei haben die Ergebnisse dieser Untersuchung zur justitiellen Behandlung der "Beleidigungs"-Konflikte (und damit zu einem typischen Beispiel für solche interpersonalen sozialen Konflikte) deutlich gemacht, daß der Ausfall der traditionellen Konfliktregelungsträger nicht (nur) deshalb so (zunehmend) problematisch geworden ist, weil die Justiz Konflikte bearbeitet, für deren Regelung sie strukturbedingt nur mit großen Einschränkungen geeignet ist - wir konnten zeigen, daß die Justiz sich aus der Austragung dieser Konflikte weitgehend "heraushält", die Gerichte werden fast nur noch mit solchen "Beleidigungen" befaßt, für die sie "zuständig" sind, weil bei ihnen "Personen des öffentlichen Lebens/Amtsträger" verletzt werden und damit eine Beeinträchtigung der (Rechts)Gemeinschaft angenommen werden kann, nahezu alle anderen "Beleidigungen" werden von der Staatsanwaltschaft eingestellt -, sondern deshalb, weil sich derzeit auch keine andere Institution oder Instanz mit ihrer Regelung befaßt und die Konfliktbeteiligten mit ihren Konflikten und allen Gefahren einer Aufschaukelung "allein" gelassen werden.

5.3 Vermittlungsorientierte Konfliktaustragung als Alternative zur Justizförmigen Konfliktregelung

Im Mittelpunkt der gegenwärtigen Diskussion von Alternativen zur strafrechtlichen Konfliktregelung stehen Mediations(=Vermittlungs)programme, die im gemeinschaftlichen bzw. nachbarschaftlichen Bereich angesiedelt und begründet sind und das Konzept der "Versöhnung statt Strafe" verfolgen.

Diese Programme(95), bei denen auf einem Treffen zwischen "Täter" und "Opfer" unter der Beteiligung eines zumeist ehrenamtlichen Gemeinde-/Nachbarschaftsmitglieds als Vermittler - der nur die Funktion eines Katalysators der autonomen Verhandlungen der Parteien haben soll - der Konflikt befriedet und möglichst auch eine Aussöhnung zwischen den Beteiligten erreicht werden soll(96), haben vor allem diese Zielsetzungen und Aufgabenstellungen:

1. "Vermeidung der Verrechtlichung":
Vermittlungsorientierte Maßnahmen wollen eine Verrechtlichung des Konflikts vermeiden und den Streitfall als Interessenkonflikt der Beteiligten behandeln - und damit als eine Konfliktart, die urch Verhandeln und Kompromiß geregelt werden kann, solange beide Seiten etwas zu geben und zu nehmen haben.
2. "Berücksichtigung der subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen":

95) Zu den Zielen, Vorgehensweisen und Erfolgen der bislang vor allem in den U.S.A. durchgeführten Mediation-Projekten vgl. Hanak 1980, Gottwald 1981, die Aufsätze von Janssen und Yantzi in Janssen/Kerner 1985 und Bussmann 1986.

96) Im Unterschied zu diesen Zielen der Mediationsprogramme steht bei den Wiedergutmachungs(Restitutions)programmen die (materielle) Schadenswiedergutmachung im engeren Sinne im Mittelpunkt (Bussmann 1986,152).

Die vermittlungsorientierten Maßnahmen wollen den Konflikt auf der Wahrnehmungs- und Handlungsebene der Beteiligten belassen, deren subjektive Gerechtigkeitsvorstellungen berücksichtigen und auf eine Reduktion der sozialen Komplexität des Konfliktes, wie sie für die justizförmige Konfliktbearbeitung kennzeichnend ist, so weit wie möglich verzichten.

3. "Betonung der Eigenverantwortlichkeit":

Bei der Vermittlung sollen die Kontrahenten nur zusammengebracht werden und unter der helfenden, nicht-zwingenden und nicht-bewertenden Anleitung des Vermittlers, der ein ganz "normales" Gemeindemitglied und weder eine "besonders" prestigeträchtige Person noch ein professioneller Spezialist sein sollte(97), selbst zu einer Lösung kommen, für deren Umsetzung sie dann auch die Verantwortung übernehmen.

4. "Proaktive Funktion":

Die Vermittlung soll bereits im Vorfeld aktueller Rechtsverstöße tätig werden und so eine mögliche Aufschaukelung und Generalisierung der Konflikte verhindern.

5. "Behebung der Konfliktursachen":

Die vermittlungsorientierten Maßnahmen wollen die eigentlichen, "tieferen" Ursachen der Konflikte miteinbeziehen und beheben, um einen Wiederaufbruch der Konflikte zu verhindern.

97) Die Vermittler erhalten in den U.S.A.-Programmen eine zumeist etwa 40stündige Ausbildung in "Klientenzentrierter Gesprächspsychotherapie", also einer Therapieform, in der der Dritte helfend (facilitative), nicht-zwingend (non-coercive), diagnostisch (diagnostic), nicht-steuernd (non-directive) und nicht-bewertend (non-evaluative) sein soll (Gottwald 1981,50f.); vgl. zur Kritik an diesem Trainingsprogramm für die Vermittler auch Rosellen 1980.

6. "Prävention":

Die Beteiligten sollen befähigt werden, künftige Konflikte selbst anzugehen.

7. "Verfahrenseffizienz und -ökonomie":

Von Vermittlungsverfahren wird erwartet, daß sie nicht nur effizienter, sondern auch weniger aufwendig und bürokratisch sind als die gerichtlichen Verfahren; außerdem sollen sie die Justiz entlasten.

Diese Zielsetzungen und Aufgabenstellungen der Vermittlungsprogramme machen deutlich, daß sie vor allem für die Lösung und Bearbeitung der Konfliktarten als geeignet erscheinen, die sich als

- hoch- und mittelkomplexe personen- und rollenbezogene Konflikte beschreiben lassen,
- bei denen sich die Beteiligten nicht nur kennen,
- sondern auch enge Beziehungen zueinander unterhalten, an deren Erhaltung sie interessiert sind;
- und bei denen die Beteiligten über einen Basiskonsens an gemeinsamen Normen, über annähernd gleiche Ressourcen und ein annähernd gleiches Sozialprestige verfügen und
- eher an einem harmonischen Zusammenleben als an der Durchsetzung einer Rechtsnorm interessiert sind.

Die Erfahrungen, die man vor allem in den U.S.A. mit dem Einsatz dieser Mediationsprogramme gemacht hat, sind zum Teil wenig ermutigend und lassen eine grundsätzliche Überlegenheit dieser alternativen vermittlungsorientierten Konfliktregelungsverfahren über die (ebenfalls wenig zufriedenstellende) justizförmige Konfliktbearbeitung nicht erkennen - allerdings sind sie wohl auch nicht weniger effektiv

und effizient als die traditionellen (strafrechtlichen) Reaktionskonzepte.

Für die den - hochgespannten - Erwartungen nicht immer ganz gerecht werdende Realität der Vermittlungsprogramme sind vor allem fünf Faktoren ursächlich:

1. "Bearbeitung nicht geeigneter Konflikte":

Die Vermittlungs-Programme haben sich nicht auf die Bearbeitung der Konflikte beschränkt, für die sie besonders geeignet erscheinen, sondern haben "alles übernommen, was kommt" - und dadurch häufig entweder das "Hilfebedürfnis" des "Opfers" überschätzt oder sein "Strafbedürfnis" unterschätzt: Wenn Konflikte, bei denen das "Opfer" eigentlich nur einen Rat möchte, vermittlungsorientiert geregelt werden oder auch dort "vermittelt" wird, wo eine strafrechtliche, justizförmige Regelung naheliegt, weil sich "Täter" und "Opfer" nicht kennen bzw. keine erhaltenswerte Beziehung zwischen ihnen besteht, weil ihre sozialen Positionen und Möglichkeiten sehr ungleich sind und/oder weil sie ein hohes "Rechtsbewußtsein" haben und in erster Linie an der Durchsetzung einer Rechtsnorm interessiert sind.

2. "Unmöglichkeit der kausalen Konfliktregelung":

Der Anspruch, eine kausale und präventive Konfliktregelung zu erreichen, kann auch von den vermittlungsorientierten Konfliktregelungen allenfalls dann eingelöst werden, wenn diese "tieferen", "wahren" Ursachen relativ nah unter der Oberfläche der Konflikte liegen, nicht aber dann, wenn diese Ursachen sozialen Ursprungs sind (z.B. schlechte Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit) oder in jahrelangen, gewohnheitsmäßigen Verhaltensweisen wurzeln (Hanak 1980,35).

3. "Professionalisierung":

Wenn solche "tieferen" Ursachen überhaupt erreichbar sind, dann wohl nur durch den Einsatz von Therapeuten als Vermittlern - und damit durch den Ersatz der juristischen Profession durch die andere Profession der "Therapeuten", der aber in diesen Gemeinde- und Nachbarschaftsprojekten gerade vermieden werden sollte.

4. "Abhängigkeit von der Justiz":

Die U.S.A.-Programme bekommen ihre Fälle zumeist von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht. Damit besteht nicht nur das Problem, diese Instanzen von der Notwendigkeit und der Effizienz anderer als der von ihnen durchgeführten Konfliktbearbeitungen zu überzeugen, sondern es besteht vor allem auch das Problem der abgeleiteten Handlungskompetenz: Ohne Zustimmung der Strafjustiz kann keine Arbeit der Projekte erfolgen und hinter (dem Scheitern) der Vermittlung steht die Drohung der strafjustiziellen Sanktion - mit all ihren Konsequenzen für die "Freiwilligkeit" der Teilnahme und Versöhnungswilligkeit vor allem des "Täters" (Bussmann 1986, 159).

5. "Ideologisierung des Gemeinschafts- und Nachbarschaftsgedankens":

Die Betonung des Gemeinschafts- und Nachbarschaftsgedankens bei der Konfliktregelung kommt einer Ideologisierung dieses Gedankens gleich, für die in den modernen, arbeitsteiligen und hoch differenzierten westlichen Industriegesellschaften weitgehend der reale Boden fehlt: Die ausgeprägt emotionale Tendenz und eine durchaus "sozialromantisch" zu nennende Komponente sind bei dieser "Bewegung zu nichtrichterlichen Formen der

Konfliktregelung" (Gottwald 1981,202) nicht zu übersehen (98).

Die Ursachen für diese "Ideologisierung des Nachbarschaftsgedankens" (die keineswegs nur bei der Konfliktaustragung festzustellen ist) sind darin zu suchen, daß als Folge der starken sozialen Differenzierung der modernen arbeitsteiligen Gesellschaft Entfremdungsprobleme aufgetreten sind, die wiederum zu erheblichem, an Feindseligkeit grenzendem Mißtrauen gegenüber Spezialisten und großen bürokratischen Einrichtungen geführt hat - und zur gleichzeitigen und damit verbundenen Forderung nach Entprofessionalisierung und Dezentralisierung, nach nachbarschaftlicher Gemeinschaft und aktiveren Möglichkeiten und Rollen des Einzelnen bei der Gestaltung des eigenen Lebens (Gottwald 1981,28f.).

In diesem Sinne und vor diesem Hintergrund muß die Forderung nach einer "Reprivatisierung der Konfliktregelung" verstanden werden, die Betonung der "Konflikte als Eigentum" der daran Beteiligten und die Kritik an dem "Stehlen der Konflikte" durch die "professionellen Diebe" der juristischen und sozialen Berufe.

Für diese Kritik an der professionellen strafrechtlichen (und sozialarbeiterischen) Behandlung der Konfliktregelung in den modernen Industriegesellschaften stehen vor allem die

98) Gottwald (1981,27) sieht im emotionalen Bereich sogar den einflußreichsten Faktor dieser Bewegung und hält es für unwahrscheinlich, daß die anderen Faktoren - strukturelle Grenzen der richterlichen Konfliktregelung, ihr hoher Kostenaufwand und der steigende Geschäftsanfall der Gerichte - allein ausgereicht hätten, um "der Bewegung zu mediativen Formen der Konfliktregelung die ihr eigene Zugkraft zu geben".

Arbeiten Christie's(99), in denen er Formen und Auswirkungen der strafrechtlichen Konfliktregelung kritisiert, weil

- sie die Straftat nicht als Ausgangspunkt einer Konfliktlösung versteht und behandelt, sondern als Endpunkt eines kriminellen Verhaltens;
- die Konfliktbeteiligten durch die Abgabe des Konflikts an Dritte, nicht direkt am Konflikt Beteiligte entmündigt und damit auch die Initiativen der direkt Beteiligten zum positiven Ausgleich gelähmt werden(100) und
- ihre Experten keineswegs eine angemessene Lösung des Konfliktes garantieren, sondern ihn im Gegenteil bestehen und fort dauern lassen können.

Christie's Forderung, die Konflikte als Eigentum der Beteiligten zu verstehen und auch entsprechend zu behandeln, sie als Möglichkeiten zu Aktivität und Teilnahme zu begreifen, an denen die modernen Gesellschaften nicht gerade reich seien, sie zu reprivatisieren und den Experten zu entziehen, sie mitsamt ihrer Bearbeitung und Regelung dort zu lassen, wo sie auftauchen, setzt allerdings gesellschaftliche Bedingungen und Strukturen voraus, die in den hoch industrialisierten, professionalisierten und ausdifferenzierten Gesell-

99) 1978: "Conflicts as Property"; 1981: "Limits to Pain"; 1983: "Die versteckte Botschaft des Neo-Klassizismus".

100) Diese Lähmung der Initiativen des Einzelnen und damit die negativen Folgen einer ausschließlich staatlich-strafrechtlichen Kriminalitätskontrolle zeigen sich nicht nur in seiner fehlenden Eigen-Bereitschaft zum positiven Ausgleich, sondern - das machen insbesondere amerikanische Erfahrungen deutlich, aber auch bei uns sind die Anzeichen dafür nicht mehr zu übersehen - im gesamten Bereich der Verbrechenskontrolle: Straftaten werden nicht nur seltener selbst geregelt, sondern auch seltener angezeigt, weil es am nötigen Vertrauen in die Arbeit von Polizei und Justiz fehlt; aus eben diesen Gründen verweigern auch viele Zeugen/Informanten die Mitarbeit - die nachteiligen Erfolge für die Effizienz einer Verbrechensbekämpfung, die ganz entscheidend vom Vertrauen und der Mitarbeit der einzelnen Bürger abhängt, werden auch bei uns immer fühlbarer.

schaften nicht nur nicht (mehr) vorhanden sind(101)- sondern auch weder als möglich noch auch nur als wünschbar(102) erscheinen (eine direkte Umsetzbarkeit von Christie's Ideen anzunehmen, wäre wohl ohnehin ein allzu simplizistisches Mißverständnis seiner Überlegungen).

101)Nämlich: Die Gesellschaftsmitglieder sollen möglichst viel voneinander wissen, möglichst weitgehend voneinander abhängig sein und gemeinsame ethische Überzeugungen haben, nach denen vor allem jede Schmerzzufügung als unmoralisch gilt; die Konfliktregelung sollte durch machtlose Dritte erfolgen; das Personal der Kontrolleinrichtungen sollte verletzbar im Sinne einer spürbaren Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft sein.

Daß diese Bedingungen bei den wesentlichen Merkmalen industrieller Gesellschaften - soziale Differenzierung, Arbeitsteilung, Mobilität, Anspruch auf Privatheit und Individualismus - kaum gegeben sind, das macht bereits die geringe Anzahl der Beispiele für gesellschaftliche Systeme ohne strafrechtliche Sozialkontrolle deutlich, die Christie selbst anführen kann (darunter z.B. Christiania).

102)Vgl. zur "Wünschbarkeit" einer solchen Gesellschaft vor allem die Stellungnahme von v. Trotha 1983.

5.4 Folgerungen: Justizförmige und vermittlungsorientierte Verfahren als komplementäre Strategien der Konfliktregelung

Aus den theoretischen Überlegungen zu und den praktischen Erfahrungen mit den strafrechtlichen/justizförmigen und den alternativen, vermittlungsorientierten Bearbeitungen und Regelungen sozialer, interpersonaler Konflikte lassen sich vor allem diese Erkenntnisse und Folgerungen für die Entwicklung eines Konzeptes zur künftigen Bearbeitung (nicht nur) von "Beleidigungs"-Konflikten gewinnen:

1. "Normalität von Konflikten":

Konflikte zwischen Personen sind normale, integrale Bestandteile sozialer Beziehungen mit erheblicher Bedeutung für die Erhaltung von Gruppen und für die Festigung interpersonaler Beziehungen.

Einige dieser Konflikte bedeuten allerdings so gravierende Einschnitte und Erfahrungen, daß sie nicht mehr mit den normalen Techniken begrenzt, vermieden und beherrscht werden können und zur (Zer)störung der sozialen Beziehung führen (können).

2. "Konflikthandhabung statt Ursachenbehebung":

Auch bei gravierenderen Konflikten erweist es sich nicht nur als weitgehend unmöglich, sondern auch als unnötig, an ihre "tieferen" Ursachen heranzukommen und diese zu beheben.

Wichtig ist es deshalb, bei der Konfliktbearbeitung nicht unbedingt Einigkeit zwischen den Konfliktpartnern erreichen zu wollen, sondern durch eine bewußt und absichtlich an der "Oberfläche" der Probleme bleibende Beratung und Vermittlung Techniken und Fähigkeiten für die (auch zukünftige) Konflikthandhabung zu vermitteln.

3. "Grenzen jeder Art der Konfliktregelung":

Ebenso wie die justizförmigen Konfliktbearbeitungen - durch ihre Überschätzung der Strafbedürfnisse des "Opfers", durch ihre Verrechtlichung, Komplexitätsreduktion, Vergangenheitsorientierung usw. - haben auch die vermittlungsorientierten Regelungen ihre Grenzen und Nachteile: Sie sind nicht grundsätzlich und immer angebracht und überlegen(103) - z.B. nicht bei großen Machtungleichheiten - und insbesondere dem für sie konstitutiven Gedanken einer "gruppenunmittelbaren Konfliktregelung"(104) durch ausschließlich "nicht-professionelle Vermittler"(105) ist mit äußerster Vorsicht zu begegnen.

4. "Konfliktregelungs-Pluralismus":

Da es auch bei der Konfliktaustragung kein "an sich" rationales, ökonomisches und effizientes Verfahren gibt, sondern nur (und allenfalls) Verfahrensweisen, die dies in bezug auf die zu regelnden Konflikte sind, sollte deshalb bei der Austragung von Konflikten grundsätzlich das Niveau, die Form gewählt werden, die den jeweils zu regelnden

103) Hanak (1984,163) weist zu Recht darauf hin, daß die Annahmen von einer Überlegenheit der "zwischenmenschlichen" Konfliktverarbeitung und Devianzkontrolle weitgehend nicht empirisch überprüft sind.

104) Falke/Gessner (1982,297) zitieren Umfrageergebnisse, nach denen der Gemeinschaftsgedanke in westlichen Industriegesellschaften, in denen die punktuellen, funktionsspezifischen und anonymen Sozialkontakte vor allem durch rollen- und normbezogene Erwartungen gesteuert werden, wenig Realitätsgehalt hat: So ist dann auch die Forderung nach "Distanzverhalten" in der Bundesrepublik Deutschland die einzige allgemein akzeptierte Norm nachbarschaftlichen Verhaltens.

105) Nach den Befunden von Gottwald (1981,222) ist "in einer hochprofessionalisierten Gesellschaft .. die Flucht vor jeder Art Professionalisierung und Zuhilfenahme von Experten illusorisch".

personen-, rollen- und normbezogenen Streitigkeiten noch angemessen ist(106).

5. "Wahlrecht der Konfliktbeteiligten":

Entscheidend für die Wahl der Regelungsart sind jedoch nicht nur die Arten der zu verhandelnden Konflikte, sondern auch die Interessen, und Bedürfnisse der Konfliktbeteiligten: Diese vor allem sollten die (Aus)wahl der Art der Konfliktaustragung bestimmen - ob eine Beratung genügt, ob ein Vermittlungsverfahren angebracht ist oder ob (darüberhinaus oder nur) eine rechtsförmige Entscheidung gewünscht wird(107).

Grundsätzlich sollten deshalb

- mehrere Möglichkeiten und Strategien der Konfliktaustragung, in jedem Fall aber die komplementären Strategien der justizförmigen und

106) Vgl. dazu und zum folgenden Hanak 1980; Gottwald 1981; Falke/Gessner 1982.

107) Eine solche an den Interessen der Konfliktbeteiligten orientierte Form der Austragung kann nicht nur eher den unterschiedlichen Bedürfnissen und Belangen von "Tätern" - Beschuldigtenrechte! - und "Opfern" - Mitwirkungsbefugnisse - gerecht werden, sondern auch den unterschiedlichen "Strafbedürfnissen" der "Opfer": Empirische Ergebnisse machen nämlich deutlich, daß dieses "Strafbedürfnis" sehr unterschiedlich beurteilt werden muß, da die "Opfer" einerseits zwar mehr an Wiedergutmachung und Entschuldigung als an einer Bestrafung des "Täters" interessiert zu sein scheinen (vgl. dazu z.B. Sessar u.a.1986), andererseits aber auch gerade bei den Alltagskonflikten "ein irrationales, zum eigentlichen Anlaßfall in keinem Verhältnis stehendes Strafbedürfnis gegen einen verhassten Kontrahenten" zu bestehen scheint (Hanak 1984,176).Vgl. zum "Strafbedürfnis" außerdem Feltes 1985; van Dijk 1985; Kiefl/Lamnek 1986.

vermittlungsorientierten Regelung angeboten werden (108) und,

- ausgehend von und orientiert an den Interessen der Parteien,
- bei der Austragung der Konflikte dann grundsätzlich das Niveau gewählt werden, das den jeweils zu regelnden personen-, rollen- oder normbezogenen Streitigkeiten (noch) angemessen ist.

Denn

- Je niedriger das Niveau der Konfliktaustragung ist, gemessen an Ausmaß und Grad von
 - Aushandlungsspielraum bzw. Formalisierung
 - Einfluß der Konfliktbeteiligten bzw. Dritter
 - Interessenorientierung bzw. Normorientierung und
 - Zukunfts- bzw. Vergangenheitsorientierung,
- um so größer ist die Autonomie der Beteiligten, um so seltener müssen professionelle Experten als Dritte beteiligt werden,
- um so mehr können die Interessen und hier vor allem auch die subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen der Konfliktbeteiligten berücksichtigt werden,

108) Neben "Richten" und "Vermitteln" sind als weitere Formen der Konfliktregelung noch zu nennen (Koch 1978, Gottwald 1981, Falke/Gessner 1982):

"Aushandeln"/"Verhandeln":

Beide Parteien haben ein Interesse an einer kooperativen Lösung des Problems, das Verhandlungsergebnis - auch ohne Beteiligung Dritter - muß von beiden akzeptiert werden.

"Schlichten":

Die Parteien unterwerfen sich der Entscheidung des Schlichters im voraus - das Verfahren endet mit einer autoritativen Drittentscheidung und nicht mit einer Einigung zwischen den Parteien - und verlieren damit die Kontrolle über das Verfahren. Rechtliche Normen haben für den Verfahrensablauf und den Inhalt des Schiedspruchs eine weitaus größere Bedeutung als bei der "Vermittlung".

- um so weniger abträglich ist die Regelung für die soziale Beziehung, um so geringer sind also ihre sozialen Folgeschäden und
- um so billiger und schneller ist die Regelung.

5.5 Vorschlag für die Regelung von sozialen Konflikten am Beispiel der "Beleidigungskriminalität"

Aufgrund der empirischen Ergebnisse zur (Verhaltens)relevanz von "Beleidigungs"-Konflikten für die beteiligten Personen und Instanzen, den theoretischen Überlegungen zu und den praktischen Erfahrungen mit justizförmigen und vermittlungsorientierten Konfliktregelungen, gehen wir bei unserem Vorschlag für eine zukünftige Regelung der "Beleidigungs"-Konflikte von folgender Ausgangssituation aus:

1. Bei "Beleidigungs"-Konflikten besteht ein Regelungsbedarf, der derzeit nicht befriedigt wird.
2. Bei "Beleidigungen" müssen mit personen-, rollen- und normbezogenen Konfliktsituationen sehr unterschiedlich komplexe Konflikte geregelt werden.
3. Diese unterschiedlichen Konflikt-Situationen erfordern auch unterschiedliche Konfliktregelungs-Arten, zumindest aber die alternativen und komplementären Strategien der justizförmigen und der beratungs- und vermittlungsorientierten Konfliktaustragung.
4. Alle Konfliktregelungs-Arten sollten sich an den bestehenden (Straf)verfahrensgarantien orientieren (109), nicht zu einer Ausweitung des Netzes der sozialen Kontrolle führen und deshalb vor allem auch in ihren Auswirkungen und Folgen für die Konfliktbeteiligten berechenbar sein.
5. Alle Konfliktregelungs-Arten sollten sich auf die Behandlung der (Oberflächen)phänomene und -probleme der Konflikte beschränken, für deren Bearbeitung sie von ihrer Aufgabenstellung her geeignet sind; dem entspricht, daß auch professionelle Experten nur in

109) So darf insbesondere auch ein verstärkte Berücksichtigung der Interessen des Opfers nicht mit der Beschneidung von Verteidigungsrechten des Beschuldigten erkauf werden (Weigend 1984,782).

dem Umfang eingesetzt werden sollten, wie sie für die Regelung der Konflikte im Sinne der Ermöglichung eines zukünftigen modus vivendi für die Konfliktbeteiligten als erforderlich erscheinen.

6. Die Wahl der Konfliktregelungs-Art sollte grundsätzlich den Konfliktbeteiligten entsprechend ihren Situationsdefinitionen und subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen überlassen bleiben - und nicht einem Konfliktsart-Regelungs-Automatismus folgen.
7. Die vorgeschlagenen justizförmigen und vermittlungsorientierten Konfliktregelungen sollten bei den in der Bundesrepublik Deutschland gegebenen sozialen und rechtlichen Bedingungen zumindest prinzipiell machbar sein.

Um insbesondere auch diesen letzten Punkt zu berücksichtigen, werden bei der Erarbeitung unseres Vorschlags für eine zukünftige Regelung (nicht nur) der "Beleidigungs"-Konflikte zunächst die in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen justizförmigen und vermittlungsorientierten Konfliktregelungen entsprechend dieses Forderungskataloges analysiert und Vorschläge für ihre zukünftigen Aufgaben und Zielsetzungen gemacht, bevor das Gesamtkonzept vorgestellt wird.

5.5.1 Strafrechtliche/justizförmige Konfliktregelungen

5.5.1.1 Officialverfahren

Die justizförmige Regelung von "Beleidigungs"-Konflikten durch Staatsanwaltschaft und Gericht im Officialverfahren ist von ihren Handlungsbedingungen und -möglichkeiten her in erster Linie geeignet für die Regelung von rechtsnormbezogenen Streitigkeiten in wenig komplexen norm- und rollenbezogenen Situationen, bei denen es den Beteiligten vor allem um die

Durchsetzung von Rechtsnormen geht und weniger, wenn überhaupt, um ein (zukünftig) harmonisches Zusammenleben.

Damit sind - bei einer wie bisher schon grundsätzlich zu gewährleistenden Allgemein-Zugänglichkeit der justizförmigen Konfliktregelung für alle Konflikte und alle Konfliktbeteiligten - vor allem zwei "Beleidigungs"-Konfliktsituationen für eine justizförmige Regelung besonders geeignet:

1. "Beleidigungen" in (rein) normbezogenen, flüchtigen, anonymen Sozialbeziehungen, so z.B. "Beleidigungen" im Straßenverkehr;
2. "Beleidigungen" gegenüber Personen mit hohem Rechtsbewußtsein und entsprechendem Interesse an der Durchsetzung von Rechtsnormen, so z.B. "Beleidigungen" gegenüber "Personen des öffentlichen Lebens/Amtsträgern" und hier insbesondere gegenüber Polizeibeamten.

Die grundsätzliche Offenheit und Zugänglichkeit der justizförmigen Regelung für alle Konfliktarten - und das heißt auch: für alle Konfliktbeteiligten - muß nicht nur wegen ihrer Bedeutung als komplementärer Strategie für die vermittlungsorientierten Regelungen beibehalten werden, sondern auch aus der Überlegung heraus, daß die Konfliktbeteiligten dann eher auch zu einem versöhnlichen Ausgleich bereit sein dürften, wenn noch die Möglichkeit zu (und die Drohung mit) einer strafrechtlichen Austragung des Konfliktes besteht.

Bei der Mehrzahl der "Beleidigungs"-Konflikte käme der justizförmigen Regelung im Offizialverfahren jedoch die ultima ratio-Funktion zu, die den sozialen und auch rechtlichen Aufgabenstellungen und Zielsetzungen strafrechtlicher Konfliktregelung entspricht - und die auch bisher schon von Staatsanwaltschaft und Gericht wahrgenommen wird, wie die empirischen Befunde dieser Untersuchung deutlich gemacht haben.

5.5.1.2 Privatklageverfahren(110)

Zwar hat sich das Privatklageverfahren bei der Konfliktbewältigung selbst als ungeeignet und ineffektiv erwiesen - da die Verfolgungsinitiative nur theoretisch beim "Opfer" liegt, bietet das Privatklageverfahren gegenüber dem Officialverfahren keine Vorteile, sondern eher nur Nachteile -, es erhält jedoch seinen sozialen Sinn durch das vorgeschaltete Sühneverfahren.

Denn mit diesem Sühneverfahren besitzt das deutsche Straf(prozeß)recht ein eingeführtes, traditionelles Rechtsinstitut, das mit den Gedanken der Vermittlung und Versöhnung eher auf die gütliche Regelung der sozialen Konflikte zwischen "Täter" und "Opfer" ausgerichtet ist, als auf deren Bestrafung, auf Abschreckung und Vergeltung.

Damit ist weder der Gedanke der Versöhnung noch der entsprechende Einsatz vermittlungsorientierter Konfliktregelungen der Strafprozeßordnung grundsätzlich fremd (wenn auch nicht selten in Verkennung dieser sozialen Bedeutung als "systemwidrig" bezeichnet); und das heißt auch, daß mit dem Sühneverfahren eine wichtige (rechtliche) Vorbedingung für den Einsatz vermittlungsorientierter Konfliktlösungen bereits vorliegt - auch wenn das Privatklageverfahren selbst, für das sich, soweit ersichtlich, auch keine überzeugten "Anhänger" aufzeigen lassen, sicherlich ersatzlos gestrichen werden könnte.

110) Vgl. zur Kritik am Privatklageverfahren nicht nur die Folgerungen und Forderungen der früheren Untersuchungen zur "Beleidigungskriminalität", sondern auch z.B. die Ausführungen von v. Schacky 1975, Schauf 1983, Grebing 1984, Herrmann 1984, Rieß 1984, Weigend 1984.

5.5.1.3 Polizeiliche Anzeigebearbeitung

Ungeachtet der Tatsache, daß der Polizei im Schrifttum und in der kriminalpolitischen Diskussion nur Kontrollfunktionen zugebilligt, weitere soziale Funktionen aber noch nicht einmal thematisiert, geschweige denn zugewiesen werden(111), hat sich die Polizei in der sozialen Wirklichkeit wie in der Rechtswirklichkeit tatsächlich - und das auch nach den Ergebnissen unserer Untersuchung - als die Instanz erwiesen, an die die Bürger derzeit ihren Bedarf an Konfliktschlichtung, Sofortintervention und Hilfeleistung herantragen(112): Durch die Strafanzeige, hinter der immer ein Konfliktregelungsbedürfnis steht, wenn auch keineswegs immer ein Strafbedürfnis(113) und insbesondere auch durch die "Hilferufe" an die Polizei, die im Rahmen polizeilicher (Streifen)einsätze erfüllt werden und deren Analyse deutlich macht, daß ein Großteil der polizeilichen Alltagsarbeit Konfliktschlichtung und Hilfe ohne negative (strafrechtliche) Folgen für die Betroffenen ist(114).

111) Vgl. dazu auch die Diskussion um die "Jugendbeamten" der Polizei und um die Beziehungen zwischen Polizei und Sozialarbeit z.B. in den Beiträgen bei Kreuzer/Plate 1981 und in der Untersuchung von Albrecht 1983.

112) Vgl. dazu und zum folgenden Feltes 1984 und Hanak 1984.

113) So auch Hanak (1984, 178): "Anzeigebereitschaft ist .. ein durchaus problematischer Indikator für das gesellschaftliche Interesse an strafrechtlicher Konfliktverarbeitung."

114) Feltes (1984) zeigt bei seiner Auswertung polizeilicher Streifenberichte, daß z.B. 93% aller (schutz)polizeilichen Einsätze bei Familien- und Nachbarschaftstreitigkeiten "folgenlos" bleiben, daß der Konflikt mit dem polizeilichen Einsatz geregelt werden konnte und keine "weiteren Veranlassungen" zu treffen waren.

Vgl. dazu auch Heft 2/1983 "Deutsches Polizeiblatt" zum Thema "Einschreiten bei Familienstreitigkeiten".

Die Neigung der Polizeibeamten zu eher informellen Reaktionen(115), ihr "faktisches Ermessen" erweisen sich bei der Konfliktregelung als so erfolgreich, daß eine Ausweitung der Möglichkeit zu Opportunitätsentscheidungen auch auf die Konflikte als sinnvoll erscheint, bei denen die Beteiligten Anzeige erstatten möchten(116).

In konsequenter Anwendung der Möglichkeiten, die die Auslegung des Verfolgungszwanges gem. § 163 StPO für die Bearbeitung der Anzeigen durch die Polizei bietet(117), sollte die Polizei (nicht nur) bei "Beleidigungen" den nötigen rechtlichen Freiraum haben, um bei diesen Konflikten selbst zu vermitteln bzw. eine Vermittlung zu arrangieren und nur dann, wenn der Verletzte einen Strafantrag stellt, die Anzeige mit allen strafrechtlichen Konsequenzen aufnehmen und - angesichts der justitiellen Erledigungspraxis - zunächst ohne weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorlegen.

Nach den Erfahrungen mit der bisherigen Konfliktregelungspraxis der Polizei kann davon ausgegangen werden, daß die Polizei in den meisten Konflikten und Problemen, denen sie tagtäglich begegnet, selbst vermitteln könnte, wenn ihr dafür der nötige inhaltliche und organisatorische Freiraum gegeben wird: Eine

115) Diese Neigung wird auch in der Reaktion der Polizeibeamten auf die "Beleidigungen" deutlich, bei denen sie selbst "Opfer" sind: Unter den angezeigten "Beleidigungen" sind die Anteile von "Polizisten-Beleidigungen" gegenüber den Ergebnissen der früheren Untersuchungen etwa gleich groß geblieben - obwohl die Erfolgs(Verurteilungsaussichten dieser Anzeigen recht gut sind.

116) Allerdings keine "Opportunitätsentscheidungen" im Sinne der "Vereinfachten Verfahren" (s.o.FN 3), bei denen sich die Polizei ja gerade von der Konfliktbearbeitung und -schlichtung zurückzieht, statt sie stärker und bewußter als bisher zu übernehmen.

117) Soweit für die Staatsanwaltschaft ein Absehen von der Verfolgung möglich ist, also das Opportunitätsprinzip gilt (§§ 153ff., 376 StPO) kann sich die Polizei auf die Aufnahme der Anzeige beschränken und die Sache sogleich der Staatsanwaltschaft mit der Anfrage vorlegen, ob weitere Ermittlungen durchgeführt werden sollen. Löwe-Rosenberg § 163 Rdn.14.

Weitergabe der Konfliktbeteiligten an andere Instanzen und Institutionen, etwa solche der Sozialarbeit, dürfte nur ausnahmsweise erforderlich sein.

Eine solche Erweiterung der Zuständigkeiten der Polizei - und zwar des ganz "normalen" (Schutz)polizisten, die Schaffung von "Spezialeinheiten" ist weder erforderlich noch sinnvoll(118) - wird in vielen Fällen nur eine schon seit langem geübte Praxis "formalisieren", "verrechtlichen" und hat für die Konfliktregelung (nicht nur) von "Beleidigungen" vor allem diese Konsequenzen:

1. "Prinzipielle Zuständigkeit für alle Konflikte":

Mit der Polizei ist eine bereits bestehende und auch schon so in Anspruch genommene Instanz bei allen Konflikten zumindest die Anlaufstelle, bei den meisten Konflikten auch die "Endstelle" für die Konfliktbeteiligten.

Für die Polizei dürfte dies keine Mehrbelastung sein, wenn man die Zeit und den Aufwand berücksichtigt, den die derzeit übliche Anzeigebearbeitung bei solchen Konflikt-Taten erfordert; und die Staatsanwaltschaft würde dadurch von "unerfreulichen Alltagsroutine-Fällen" (Feltes 1985,425) zumindest weitgehend entlastet.

2. "Schnelle, unmittelbare Konfliktregelung":

Die geringe zeitliche Distanz zwischen der Anzeige des Konfliktes bei der Polizei und seiner (unmittelbar darauf möglichen) Regelung erlaubt schnelle, konkrete und für die Betroffenen verständliche Konfliktlösungen - einschließlich einer "Disziplinierung" des "Täters" durch bloßes.

118) Gegen den Einsatz von Spezialeinheiten bei der Polizei für die Bewältigung von "Alltagskonflikten" - und um diese geht es hier - sprechen z.B. die Erfahrungen, die man in den U.S.A mit den sog. Krisenteams (Crisis Intervention Teams) der Polizei gemacht hat; vgl. dazu Albrecht 1983,50 ff. m.w.N.

rechtsfolgenloses polizeiliches Einschreiten, das keine weitergehende (institutionelle) Stigmatisierung bewirkt.

3. "Vermeidung von Professionalisierung":

Eine erneut zu starke Professionalisierung der Konfliktregelung - vor allem durch den Ersatz von juristischen durch therapeutische Experten - wird vermieden, da die differenzierte und vielseitige Ausbildung der Polizisten sie weder zum juristischen noch zum therapeutischen Experten macht, sondern eher für die hier erforderliche und geforderte "allround-Kompetenz" sorgt.

4. "Beachtung von Verfahrensgarantien":

Die Konfliktregelung durch die (Rechts)instanz Polizei sichert die Beachtung von Verfahrensgarantien, ist für die Beteiligten berechenbar und überschaubar und ihre hohe und allgemeine Zugänglichkeit - auch und insbesondere für die unteren Sozialschichten - ermöglicht den Ausgleich sozialer (Macht)ungleichheiten.

5. "Dienstleistungsfunktion":

Schließlich und nicht zuletzt betont und festigt die polizeiliche Konfliktregelung auch die Dienstleistungsfunktion der Polizei für das Gemeinwesen, die gerade in den letzten Jahren zugunsten anderer Aufgaben und zum Nachteil für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und hier insbesondere zum Nachteil für die Beteiligung der Bürger an der Verbrechensbekämpfung immer mehr in den Hintergrund getreten ist (Steffen 1983), und

eine Ausweitung des Netzes der sozialen Kontrolle(119) wird vermieden.

5.5.2 Vermittlungsorientierte Regelungen

5.5.2.1 Vergleichsbehörden/Schiedsmänner

Die Regelung von (Rechts)streitigkeiten durch Vermittlungseinrichtungen ist im Bereich der Ziviljustiz seit langem, umfassend und erfolgreich eingeführt(120) und hat im Bereich des Straf(prozeß)rechts mit dem "Sühneverfahren" zumindest einen Ansatzpunkt für die Ideen und Verfahren der Aussöhnung und Vermittlung(121).

Wir haben bereits herausgearbeitet (s.o.Kap.4.2.3), daß die "kümmerliche Existenz" des Schiedsmannes bzw. der Vergleichsbehörden/Vermittlungsämter kein Indikator für ein mangelndes oder gar fehlendes Interesse der Konfliktbeteiligten an einer vermittlungsorientierten Austragung und Lösung ihrer Probleme ist, sondern vielmehr eine Folge der "unwilligen und dilatorischen" Behandlung der Privatklageverfahren durch die Justiz und sicherlich auch der erheblichen Kostenrisiken, die

119) Wie sie in bezug auf die Diversions-Projekte festzustellen ist, bei denen nicht eine auch hier schon geübte Praxis der Polizei "formalisiert" wurde, sondern andere Institutionen und Instanzen geschaffen wurden bzw. neue Aufgaben zugewiesen bekamen; vgl. zu dieser Kritik an den Diversionsprojekten auch Janssen 1984.

120) Vgl. dazu neben den bereits zitierten Arbeiten auch den Beitrag von W. Vorndran zum Thema der außergerichtlichen Streitschlichtung auf der Landesdelegiertenversammlung des "Arbeitskreis Juristen in der CSU" am 29.04.1983 und die vom Bayer. Staatsministerium der Justiz herausgegebenen Informationsschriften "Verzeichnis außergerichtlicher Schlichtungsstellen in Bayern" und "Verbraucher reklamieren".

121) Vgl. zur Kritik an und den Reformbemühungen um den "Schiedsmann" Bierbrauer u.s. 1978, Gottwald 1981, Falke/Gessner 1982, Schauf 1983, Ostendorf 1983, Herrmann 1984, Rieß 1984, Weigend 1984.

mit der Einschaltung des Schiedsmannes/der Vergleichsbehörde für den Antragsteller verbunden sind.

In dieser Anbindung an die Justiz und Abhängigkeit von der justizförmigen Regelung der Konflikte, in der abgeleiteten Handlungskompetenz der Vergleichsbehörden, dürfte die zentrale Ursache für die Unzufriedenheit mit dem Sühneverfahren liegen, das doch ansonsten den eigentlich positiven Kern der Privatklageregelung darstellt. Denn:

- Die Vergleichsbehörden/Schiedsmänner sind reine Ausweitungen des Justizsystems, was nicht zuletzt auch im "Erscheinungszwang" und den Möglichkeiten eines "Ordnungsgeldes" bei Nichterscheinen des Antragsstellers (in Nordrhein-Westfalen z.B. nach wie vor, in Bayern seit dem 29.01.1957 nicht mehr möglich) sichtbar wird.
- Die Einschaltung der Vergleichsbehörden bzw. der Schiedsmänner ist an die Einreichung der Privatklage gebunden, die Konfliktbeteiligten können sich weder unmittelbar, unabhängig von der Einreichung der Privatklage an diese Vermittlungseinrichtungen wenden, noch muß auch bei der Erstattung einer Strafanzeige ein Sühneverfahren durchgeführt werden.
- Damit liegen für die Vergleichsbehörden die Merkmale "hohe Zugänglichkeit" und "spontane Anrufung" als Voraussetzungen für eine effiziente Konfliktregelung nicht vor.
- "Schiedsmänner" sind ehrenamtliche Männer und Frauen, die "ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sind"(122) -

122) Gem. der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.03.1970; in Bayern wurde die Durchführung früher den Bürgermeistern, jetzt den Gemeinden insgesamt übertragen.

und erfüllen damit zwar einerseits die Forderung nach dem Einsatz von Nicht-Experten bei der Vermittlung, werden aber andererseits und als Folge ihrer Abhängigkeit von der Justiz gerade deshalb von den juristischen Professionen in Frage gestellt und in ihrer Zuständigkeit und Befähigung angesichts "der immer komplizierteren Rechtsstreitigkeiten" bezweifelt(123).

Die - zumindest nach den statistischen Angaben unbestreitbare - Tatsache, daß die Vergleichsbehörden dann, wenn sie (justizabhängig) eingeschaltet werden, von den Konfliktbeteiligten durchaus angenommen werden (abzulesen an der Regelmäßigkeit, mit der die Kontrahenten erscheinen) und außerordentlich erfolgreich (im Vergleich zur Justiz) arbeiten, läßt auf einen Bedarf an einer nicht justizförmigen Konfliktregelung schließen, der auch zu zahlreichen Vorschlägen einer "Wiederbelebung" der Vermittlungsbehörden geführt hat.

So schlägt bereits v.Schacky (1975,344ff.) vor, daß bei allen Antragsdelikten ein Sühneverfahren erforderlich werden soll, bevor sich die Staatsanwaltschaft mit dem Fall befaßt und auch dann, wenn die Parteien in verschiedenen Gemeinden wohnen. Die Parteien sollen verpflichtet werden, beim Sühnetermin zu erscheinen und eine Strafantragsstellung soll erst dann zulässig sein, wenn der Sühneversuch erfolglos geblieben ist.

Diese Vorschläge von v.Schacky werden von Rieß (1984, Rdn.129-137) in seinem Gutachten zum 55. Deutschen Juristentag aufgegriffen und dahingehend ergänzt und erweitert, daß der

123) Einen Sonderfall der Vergleichsbehörden stellt die "öffentliche Rechtsauskunfts- und Beratungsstelle" in Hamburg dar, die als staatliche Institution bereits 1922 eingerichtet worden ist und mit ehrenamtlichen, zumeist juristischen Mitarbeitern arbeitet - und deshalb dieser Kritik zumindest nicht in gleichem Ausmaß ausgesetzt ist.

Ihre Aufgaben sind Rechtsauskunft und -beratung einschließlich praktischer Hilfeleistungen, Durchführung von Güteverfahren gem § 794 ZPO und von Sühneverfahren gem. § 380 StPO.

Die ÖRA kann die anstehenden Probleme mit rechtförmlichen, vermittlungsorientierten und außerrechtlichen Verfahrensmustern lösen und die Zuweisung der Probleme zu den jeweiligen Verfahrensarten selbst bestimmen, wobei das jeweilige "soziale Problemfeld" des Falles dafür entscheidend ist; vgl. dazu Hennings 1982 und Gottwald 1981.

Staatsanwalt bei allen Verfahren, die ein Vergehen zum Gegenstand haben, dem Verletzten, der die Strafanzeige erstattet hat, auferlegen kann, vor einer Vergleichsbehörde ein Sühneverfahren durchzuführen, wenn dies geeignet ist, die Rücknahme des Strafantrags zu bewirken oder das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. War das Sühneverfahren erfolgreich, so stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.

Entschiedene Befürwortung findet das Sühneverfahren und der Schiedsmann auch in Nordrhein-Westfalen; ihren Ausdruck findet diese Befürwortung nicht zuletzt in der Ausweitung der Befugnisse des Schiedsmannes auf zivilrechtliche Angelegenheiten.

Uns veranlassen allerdings die Tatsachen, daß solche auch aus unserer Sicht durchaus sinnvollen und machbaren Vorschläge für die Ausweitung und Aufwertung der Sühneveruche und der Vergleichsbehörden nun schon seit über zehn Jahren folgenlos diskutiert werden und daß auch solche "neuen" Vergleichsbehörden justizabhängig - und damit rechtsförmig - sind und bleiben, zu unserem Vorschlag der Einrichtung von öffentlichen "Beratungsstellen", die gegebenenfalls auch an die Stelle der Vergleichsbehörden treten könnten.

5.5.2.2 Vorschlag: Einrichtung öffentlicher "Beratungsstellen" bei den Gemeinden

Zusätzlich zur Erweiterung der Kompetenzen der Polizei bei der Konfliktregelung schlagen wir die Einrichtung von öffentlichen "Beratungsstellen" bei allen größeren Gemeinden (Kreisfreie Städte, Kreisstädte u.ä.) Bayerns vor und damit die Schaffung einer beratungs- und vermittlungsorientierten, justiz-unabhängigen Institution, bei der sich

- alle Bürger, also nicht nur die einkommensschwachen,
- unabhängig von einer Strafanzeige oder der Einreichung der Privatklage,
- bei allen Alltagskonflikten und -problemen,
- allein oder mit den jeweiligen "Kontrahenten",
- von Verwaltungsbeamten

- ohne Rechtsfolgen
- beraten bzw. "versöhnen" lassen können.

An solche Beratungsstellen werden vor allem fünf Forderungen und Erwartungen gerichtet:

1. "Justizunabhängigkeit":

Die Beratungsstellen sind allgemein und "spontan" zugänglich und justitiellen wie polizeilichen Regelungen weder vor- noch nachgeschaltet.

2. "Öffentlich":

Der öffentlichen/staatlichen Intervention im Sinne von Dienstleistung und Hilfe wird der Vorzug vor gemeinschaftlich/nachbarschaftlich organisierten Konfliktreglungsmaßnahmen gegeben, die auch angesichts der U.S.A.-Erfahrungen weder für möglich, noch für wünschbar gehalten werden.

Dem "öffentlichen" Charakter der "Beratungsstellen" entspricht, daß sie nicht mit ehrenamtlich tätigen "engagierten Laien" oder "angesehenen Gemeindemitgliedern" besetzt werden sollen, sondern mit Verwaltungsbeamten als berufsmäßigen Beratern und ggf. Vermittlern.

3. "Beratung":

Die Tätigkeit der "Beratungsstellen" beschränkt sich nicht auf Rechtsberatung, sondern umfaßt Auskunft, Beratung und gegebenenfalls - nämlich dann, wenn die Beteiligten es wünschen - Vermittlung zu und bei allen Alltagskonflikten, die die Ratsuchenden vorbringen.

Die Beratung bezieht sich ganz bewußt und absichtlich auf "Oberflächenprobleme", auf ganz konkrete Schwierigkeiten bei und in zwischenmenschlichen Beziehungen, bei denen schon ein Rat, eine Beratung dabei helfen kann, die Bedeutung dieser Probleme und die Möglichkeiten ihrer

Beseitigung besser abschätzen und schon von daher mit ihnen besser umgehen und fertig werden zu können.

Dem entspricht die Besetzung der Stellen mit vielseitig ausgebildeten Verwaltungsbeamten, die ggf. auch eine Weitervermittlung zu "Experten" und/oder anderen Institutionen und Instanzen der Gemeinde arrangieren können - und nicht mit (einseitig) juristischen und/oder therapeutischen Experten.

4. "Vermittlung":

Wenn die Ratsuchenden es wünschen, führen die Beratungsstellen nicht nur Einzelgespräche, sondern auch gemeinsame (Vermittlungs)gespräche mit den Konfliktbeteiligten durch.

Das Ziel dieser Vermittlungsgespräche ist die Beilegung des Konfliktes, wenn möglich auch die Versöhnung zwischen den Kontrahenten; die Teilnahme an ihnen ist freiwillig, das Erscheinen kann nicht erzwungen werden. Dem Gedanken einer "Vermittlung ohne Rechtsfolgen" entsprechend kann es weder zu Auflagen oder Bußen kommen, noch wird eine Niederschrift über das Vermittlungsgespräch gefertigt oder gar weitergeleitet.

5. "Entlastung der Polizei":

Zu den mittel- und langfristig angestrebten Zielen der "Beratungsstellen", zu denen die Bürger ebenso "spontan", aber mit geringeren Rechtsfolgen kommen können wie zur Polizei, gehört auch die Absicht, im Laufe der Zeit die Lücke zu schließen, die durch den Fort- und Ausfall der traditionellen Konfliktregelungsinstanzen - Familie, Nachbarschaft u.ä. - entstanden ist und dadurch Polizei und Justiz als die derzeit noch einzigen Instanzen der Konfliktregelung zu entlasten.

Aufgabenstellung, Anbindung, Vorgehensweise und personelle Ausstattung dieser "Beratungsstellen" orientieren sich an der "Beratungsstelle für Miet- und Wohnungsfragen" der Landeshauptstadt München, die zum 06.04.1981 eingerichtet wurde und außerordentlich erfolgreich arbeitet.

Diese Beratungsstelle im Wohnungsamt gibt Vermietern, Mietern und Eigentümern Auskunft, Information und Beratung zu allen relevanten Miet- und Wohnungsfragen durch insgesamt 7 Beamte und Angestellte des gehobenen Verwaltungsdienstes.

Im Amt befindet sich außerdem eine Zweigstelle des Münchener Anwaltvereins für Mietrecht, bei der Bürger mit geringem Einkommen Beratungshilfen erhalten können. Für alle Ratsuchenden ist eine Namensliste von Rechtsanwälten zugänglich, die auf dem Gebiet des Mietrechts tätig sind.

Die Beratungen finden persönlich, fernmündlich oder schriftlich im Amt (mit Außenstellen), im Beraterbus (seit Februar 1983) und auf Mieterversammlungen statt.

Die Zahl der durchgeführten Beratungen ist seit der Einrichtung dieser Beratungsstelle kontinuierlich gestiegen: Von 16.300 Beratungen 1981 (darunter 38% persönliche Beratungen) auf 37.100 Beratungen 1984 (darunter 39% persönliche Beratungen). Vermittlungsgespräche zwischen Mietern und Vermietern machen ungefähr 10% der Beratungen aus; relativ selten sind "Vermittlungsverfahren", also mehrere Gespräche zwischen den Beteiligten über einen längeren Zeitraum hin.

Die Beratungsstelle führt keine Akten, fertigt also auch keine Aufzeichnungen ("Niederschriften") der Beratungsgespräche an und auch ansonsten bleibt die Beratung für die Ratsuchenden "folgentlos".

5.5.3 Konzeption für die Austragung und Regelung der sozialen Konflikte "Beleidigungen"

Die von uns vorgeschlagene Konzeption für eine Konfliktregelung durch öffentliche/staatliche Einrichtungen verfolgt das grundsätzliche Ziel der Dienstleistung und Hilfe - und nicht das der Herrschaftsausübung und Kontrolle und weist die Konfliktregelung unter Beachtung

- eines gleichzeitigen, (frei) zugänglichen und konflikt(gemeinde)nahen Angebotes justizförmiger und vermittlungsorientierter Konfliktregelungen;
- des Wahlrechtes der Konfliktbeteiligten;
- der Sicherung und Beachtung bestehender Verfahrensgarantien;
- der Vermeidung einer Ausweitung der sozialen Kontrolle;
- einer möglichst zurückhaltenden Beteiligung und Einschaltung von "Experten";

drei Instanzen und Institutionen zu, die bezüglich der Konfliktregelung unabhängig voneinander arbeiten und die alternativen Strategien der justizförmigen und der vermittlungsorientierten Konfliktregelung anbieten:

1. Justizförmige Regelung durch Staatsanwaltschaft und Gericht:

Wie bisher können auf den Strafantrag des Verletzten hin Offizialverfahren durchgeführt werden.

2. Justizförmige und vermittlungsorientierte Regelung durch die Polizei:

2.1 Wenn der Verletzte einen Strafantrag stellt, wird die Anzeige ohne weitere polizeiliche Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

2.2 Wenn der Verletzte keinen Strafantrag stellt, kann die Polizei ohne Rechtsfolgen für die Beteiligten den Konflikt entweder selbst regeln oder eine Regelung arrangieren (z.B. durch die "Beratungsstellen").

3. Vermittlungsorientierte Regelung durch die "Beratungsstellen":

Bei den Gemeinden einzurichtende "Beratungsstellen" können alle Konflikte, mit denen sich die Betroffenen entweder direkt an die "Beratungsstellen" wenden oder an sie verwiesen werden, selbst und ohne (Rechts)folgen für die

Ratsuchenden regeln, indem je nach den Interessen und Wünschen der Beteiligten nur der "Verletzte" bei der Lösung seiner Probleme beraten oder ein "Vermittlungsgespräch" mit allen Konfliktbeteiligten durchgeführt wird.

Falls erforderlich, können die "Beratungsstellen" die Konfliktbeteiligten auf Hilfs- und Regelungsmöglichkeiten bei anderen Institutionen, Instanzen oder Personen ("Experten") hinweisen und ihnen auf Wunsch bei deren Einschaltung behilflich sein.

6. "Beleidigungen": Konfliktregelung durch Anzeigerstattung? Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

Auf der Basis der Analyse der Polizeilichen Kriminalstatistik, der Rechtspflegestatistiken, der polizeilichen Unterlagen zu allen 463 Ermittlungsverfahren von "Beleidigungen", die in den Jahren 1982 und 1983 im Bereich einer bayerischen Polizeidirektion angezeigt worden sind und der Sühneverfahren zu "Beleidigungen", die in diesen beiden Jahren von den Gemeinden im untersuchten Polizeibereich durchgeführt worden sind, kommt die hier vorgelegte Untersuchung

"Beleidigungen": Konfliktregelung durch Anzeigeerstattung?

zu dem Ergebnis, daß bei diesen Alltagskonflikten im sozialen Nahraum ein deutlicher und auffallender Widerspruch besteht zwischen ihrer sozialen Relevanz für die Konflikt(Tat)beteiligten, deren oft erheblichem Konfliktregelungs(Straf?)bedürfnis und ihrer geringen strafrechtlichen Relevanz und entsprechend extrem geringen Verurteilungswahrscheinlichkeit.

Im Interesse der Wahrung des sozialen Friedens wie des Rechtsfriedens sollte dieser Widerspruch durch die Schaffung nicht-Justitieller, vermittlungsorientierter Konfliktregelungsmöglichkeiten als alternativer und komplementärer Strategien zur justitiellen Konfliktregelung zumindest verringert, wenn nicht sogar aufgehoben werden.

1. Soziale Relevanz von "Beleidigungen"

"Beleidigungen" gehören zu den Straftaten, die insbesondere in Bayern, aber auch im übrigen Bundesgebiet (und hier mit deutlichem "Nachholbedarf") mit am häufigsten von allen Straftaten von den "Opfern" bei der Polizei angezeigt werden: 1985 in Bayern 17.884 Straftaten (+142% gegenüber 1971), im gesamten Bundesgebiet 68.270 Straftaten (+163% gegenüber 1971).

Ausmaß und Entwicklung der Anzeigerstattung lassen eine zumindest nicht geringer gewordene "Empfindlichkeit" in der Bevölkerung gegenüber "Beleidigungen" erkennen und eine nicht unerhebliche soziale Relevanz dieser sozialen Konflikte für die von ihnen Betroffenen vermuten.

Die Auswertung der Konfliktsituationen bei "Beleidigungen", des "sozialen Profils" dieser Delikte, insbesondere nach der Art, Dauer und Intensität der sozialen Beziehungen zwischen den Konflikt(Tat)beteiligten bestätigt diese Vermutung. Denn:

- Bei einer deutlich zugenommenen Empfindlichkeit gegenüber allen "Beleidigungs"-Konflikten, werden
- im Vergleich zu den Befunden von Untersuchungen, die in den 50er und 60er Jahren durchgeführt worden sind,
- offensichtlich nicht mehr nur die "Beleidigungen", die als "Beziehungsdelikte" ihre Ursachen in andauernden, personengebundenen (familiären, nachbarlichen u.ä.) Konflikten haben, als so belastend und besinträchtigend empfunden, daß sie (schließlich) bei der Polizei angezeigt werden,
- sondern auch solche "Beleidigungs"-Konflikte, deren Anlässe und Ursachen in eher anonymen, einmaligen und "öffentlichen" Sozialbeziehungen liegen (wie z.B. bei "Beleidigungen" in Zusammenhang mit Behinderungen im Straßenverkehr): Mehr als die Hälfte aller heute angezeigten "Beleidigungen" haben sich in flüchtigen, vorübergehenden, unpersönlichen Sozialbeziehungen zwischen einander völlig oder weitgehend Fremden ereignet.

2. Strafrechtliche Relevanz von "Beleidigungen"

In auffallendem Gegensatz zu der sozialen Relevanz von "Beleidigungs"-Konflikten und dem damit verbundenen Regelungsbedarf der Beteiligten, steht ihre geringe strafrechtliche Relevanz: Die Zurücknahme des staatlichen Strafanspruchs - und damit auch der staatlichen/justitiellen Konfliktregelung -, die bereits in der rechtlichen Einordnung dieser Tatbestände als Antrags- und Privatklagedelikte zum Ausdruck kommt, wird durch die Erledigungspraxis der Justiz voll bestätigt.

Die Aussichten eines "Opfers" von "Beleidigungen", durch die Anzeige bei der Polizei zu einer Verurteilung zu gelangen, sind außerordentlich gering - es sei denn, es handelt sich bei ihm um eine "Person des öffentlichen Lebens/Amtsträger" und hier insbesondere um einen Polizeibeamten, der in Ausübung seines Dienstes "beleidigt" worden ist.

Die Verurteilungswahrscheinlichkeit ist bei "Beleidigungen" jedoch nicht nur im *Offizialverfahren*, sondern auch im *Privatklageverfahren* extrem gering: Das "Strafverfolgungsprivileg" des Privatklägers hat sich in der Rechtswirklichkeit als "Strafverfolgungslast" erwiesen.

Diese Entwicklung ist für die Konfliktregelung bei "Beleidigungen" vor allem deshalb so problematisch, weil mit dem Rückgang der Privatklage auch das Sühneverfahren (das der Privatklage im allgemeinen zwingend vorgeschaltet ist) praktisch bedeutungslos geworden ist: Dadurch wird derzeit eine Institution, die den Gedanken der Aussöhnung, gütlichen Einigung und Vermittlung zwischen den Konfliktbeteiligten in einem ansonsten auf Bestrafung, Abschreckung und Vergeltung ausgerichteten Strafrecht durchaus erfolgreich vertreten hat (und vertritt), fast völlig von der Konfliktregelung ausgeschlossen.

3. Polizeiliche Konfliktregelung bei "Beleidigungen"

Zur Zeit ist die Polizei faktisch die einzige Instanz der strafrechtlichen Sozialkontrolle, bei der die "Opfer" von "Beleidigungen" ihre Betroffenheit zum Ausdruck bringen können (und durch die die "Täter" zumindest mit den Unannehmlichkeiten des polizeilichen Ermittlungsverfahrens konfrontiert werden): Wenn die Anzeigenerstattung bei der Polizei jedoch nicht für eine Konfliktregelung ausreicht, dann geschieht weiter nichts, da eine justitielle/gerichtliche Konfliktregelung nur noch ausnahmsweise erfolgt und auch das Sühneverfahren praktisch bedeutungslos geworden ist (das bei "Offizialverfahren" ohnehin nicht eingesetzt werden kann).

4. Vorschlag für die Regelung von sozialen Konflikten am Beispiel der "Beleidigungen"

Nach den Befunden und Ergebnissen der hier vorgelegten Untersuchung halten wir diese Entwicklung im Interesse der Erhaltung und Wahrung des sozialen Friedens wie des Rechtsfriedens für bedenklich und schlagen für die zukünftige Regelung (nicht nur) von "Beleidigungs"-Konflikten vor, die Konfliktregelung unter Beachtung

- eines gleichzeitigen, (frei) zugänglichen und konfliktnahen Angebotes justizförmiger und vermittlungsorientierter Konfliktregelungen;
- des Wahlrechtes der Konfliktbeteiligten;
- der Sicherung und Beachtung bestehender Verfahrensgarantien;
- der Vermeidung einer Ausweitung der sozialen Kontrolle;
- einer möglichst zurückhaltenden Beteiligung und Einschaltung von Experten,

drei Instanzen und Institutionen zuzuweisen, die bezüglich der Konfliktregelung unabhängig voneinander arbeiten und die alternativen Strategien der justizförmigen und der vermittlungsorientierten Konfliktregelung anbieten:

1. Justizförmige Regelung durch Staatsanwaltschaft und Gericht:

Wie bisher können auf den Strafantrag des Verletzten hin
 Officialverfahren durchgeführt werden.

2. Justizförmige und vermittlungsorientierte Regelung durch die Polizei:

2.1. Wenn der Verletzte einen Strafantrag stellt, wird die Anzeige ohne weitere polizeiliche Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

2.2 Wenn der Verletzte keinen Strafantrag stellt, kann die Polizei ohne Rechtsfolgen für die Beteiligten den Konflikt entweder selbst regeln oder eine Regelung arrangieren (z.B. durch die "Beratungsstelle").

3. Vermittlungsorientierte Regelung durch die "Beratungsstellen"

Bei den Gemeinden einzurichtende "Beratungsstellen" können alle Konflikte, mit denen sich die Betroffenen entweder direkt an die "Beratungsstellen" wenden oder an sie verwiesen werden, selbst und ohne (Rechts)folgen für die Ratsuchenden regeln, indem je nach den Interessen und Wünschen der Beteiligten nur der "Verletzte" bei der Lösung seiner Probleme beraten oder ein "Vermittlungsgespräch" mit allen Konfliktbeteiligten durchgeführt wird.

Falls erforderlich, können die "Beratungsstellen" die Konfliktbeteiligten auf Hilfs- und Regelungsmöglichkeiten bei anderen Institutionen, Instanzen oder Personen ("Experten") hinweisen und ihnen auf Wunsch bei deren Einschaltung behilflich sein.

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Bd.	Band
BKA	Bundeskriminalamt
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
ED	Erding
e.a.	et alii
eds.	editors
f., ff.	folgende Seite, folgende Seiten
FN	Fußnote
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
Hrsg.	Herausgeber
HZ	Häufigkeitsziffer
IMS	Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern
IPA	International Police Association
KAN	Kriminalaktennachweis
Kap.	Kapitel
KR	Kriminalistik
KrimJ	Kriminologisches Journal
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
Ms.	Manuskript
MachrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
ÖRA	öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle
PD	Polizeidirektion
PI	Polizeiinspektion

PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PP	Polizeipräsidium
Rdn.	Randnummer
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
RP	Rangplätze
S.	Seite
s.	siehe, siehe auch
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r)
s.u.	siehe unten
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
Tab.	Tabelle
TV	Tatverdächtige(r)
u.a.	unter anderem, und andere
u.ä.	und ähnliche
usw.	und so weiter
V	Verurteilte
vgl.	vergleiche
VZ	Verurteiltenziffer
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	zum Teil

Verzeichnis der Tabellen und Schaubilder

- Tabelle 1: Registrierungshäufigkeiten und deren prozentuale Veränderungen von 1974 bis 1983 bei der Gesamtkriminalität und den "Beleidigungen" im Bereich der PD Erding, in Gemeinden bis 20.000 Einwohner und in Bayern insgesamt
- Tabelle 2: Rangplätze (RP) der 1984 und 1974 in Bayern am häufigsten registrierten Delikte
- Tabelle 3: Umfang und Entwicklung der in Bayern von der Polizei angezeigten "Beleidigungen" im Vergleich zu den insgesamt angezeigten Straftaten von 1965 - 1985
- Tabelle 4: Umfang und Entwicklung der im Bundesgebiet bei der Polizei angezeigten "Beleidigungen" im Vergleich zu den insgesamt angezeigten Straftaten und den Anteilen Bayerns von 1971 - 1984
- Tabelle 5: Tatverdächtigen- und Verletztenmerkmale bei "Beleidigungs"-Konflikten
- Tabelle 6: Tatörtlichkeiten bei "Beleidigungen"
- Tabelle 7: Tatörtlichkeit und Art der sozialen Beziehung
- Tabelle 8: Merkmale personenbezogener und rollen/normbezogener Konfliktsituationen
- Tabelle 9: Verletzte sind "Personen des öffentlichen Lebens/Amtsträger"
- Tabelle 10: Strafmündige Tatverdächtige (TV) und rechtskräftig Verurteilte (V) in Bayern von 1965 bis 1983 (Gesamtkriminalität und Beleidigungen)
- Tabelle 11: Strafmündige Tatverdächtige (TV) und rechtskräftig Verurteilte (V) bei Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr) in Bayern und in der Bundesrepublik Deutschland 1971 und 1982
- Tabelle 12: In Bayern nach allgemeinem Strafrecht (ohne Jugendstrafrecht) Verurteilte 1965, 1974 und 1984 nach Hauptstrafen
- Tabelle 13: Justitielle Erledigung der "Beleidigungs"-Konflikte

- Tabelle 14: Justitielle Erledigung nach der Art der "Beleidigungs"-Konfliktsituationen
- Tabelle 15: Staatsanwaltschaftliche Erledigung und Rechtsprechung der Gerichte in Strafsachen (ohne Straftaten im Straßenverkehr und Anzeigen gegen unbekannte Täter) in Bayern von 1976-1983
- Tabelle 16: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit bei "Beleidigungen"
- Tabelle 17: Art der "Beleidigungs"-Konflikte und polizeiliche Ermittlungstätigkeit
- Tabelle 18: "Beteiligung" der Polizei am Tatgeschehen und polizeiliche Anzeigenbearbeitung
- Schaubild 1: Prozentuale Veränderungen der Registrierungshäufigkeiten bei der Gesamtkriminalität und den Beleidigungen von 1974 bis 1984
- Schaubild 2: Tatzeitenvergleich der Beleidigungsdelikte nach Monaten in den Jahren 1982 und 1983 in Bayern insgesamt und dem PD-Bereich Erding
- Schaubild 3: Umfang und Entwicklung der in Bayern bei der Polizei angezeigten Beleidigungen im Vergleich zu den insgesamt angezeigten Straftaten von 1965 bis 1985
- Schaubild 4: Gesamtkriminalität - strafmündige Tatverdächtige (TV) und rechtskräftig Verurteilte (V) in Bayern von 1965 bis 1984
- Schaubild 5: Beleidigungsdelikte - strafmündige Tatverdächtige (TV) und rechtskräftig Verurteilte (V) in Bayern von 1965 bis 1984
- Schaubild 6: Jährliche prozentuale Veränderungen der Verurteiltenzahlen in Bayern gegenüber dem Basisjahr 1965 (=100%) für die Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr) und Beleidigungen

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg: Alternativen zur Freiheitsstrafe: Das Beispiel der Geldstrafe. In: MschrKrim 5/1981, S.265-278
- Albrecht, Peter-Alexis: Perspektiven und Grenzen polizeilicher Kriminalprävention. Ebelsbach 1983
- Berckhauer, Friedhelm/
Steinhilper, Gernot: Opferschutz durch Strafrecht und Strafverfahren? In: Janssen/Kerner aaO 1985, S.81-117
- Bierbrauer, Günter u.a.: Zugang zum Recht. Bielefeld 1978
- ders. u.a.: Konflikt und Konfliktbeilegung. Eine interdisziplinäre Studie über Rechtsgrundlage und Funktion der Schiedsmanninstitution. In: Bierbrauer u.a. aaO 1978, S.141-189
- Blankenburg, Erhard
u.a. (Hrsg.): Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Bd.VI. Opladen 1980
- ders. u.a. (Hrsg.): Alternativen in der Ziviljustiz. Köln 1982
- Bröckling, Elisabeth: Frauenkriminalität. Stuttgart 1980
- Burth, Karl: Erscheinungsformen und Strafzumessung bei der Beleidigung. Diss.jur. Freiburg 1950
- Bussmann, Kai D.: Das Konzept "Versöhnung statt Strafe". In: MschrKrim 3/1986, S.152-163
- Christiansen, Hans: Die Beleidigung. Diss.jur. Kiel 1965

- Christie, Nils: Conflicts as Property. In: Brit. Journal of Criminology. Vol. 17, Jan.1977, S.1-15
- ders.: Limits to Pain. Oslo e.a. 1981
- ders.: Die versteckte Botschaft des Neo-Klassizismus. In: KrimJ 1/1983, S.14-33
- Council of Europe: Report on Decriminalisation. Straßburg 1980
- de Haan, Willem: Die Politik mit dem "schlechten Gewissen". In: KrimJ 4/1985, S.246-266
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. München 1984
- Deutscher Juristentag: Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages Hamburg 1984. München 1984
- Deutsches Polizeiblatt Thema: Einschreiten bei Familienstreitigkeiten. Heft 2/1983
- Dijk, Jan M. van: Viktimologie in Theorie und Praxis. In: Janssen/Kerner (Hrsg.) aaO 1985, S.3-24
- Doering, Hans-Georg: Beleidigung und Privatklage. Kriminologische Studien Bd.8. Göttingen 1971
- Dürwanger, Karl/Dempewolf, Günter: Handbuch des Privatklagerechts. 3.Auflage. Darmstadt 1971
- Ernst, Wolfgang: Führung und Einsatz einer Polizeidirektion unter Einbeziehung elektronischer Informationssysteme. In: Die Polizei 1/1985, Beilage "Neue Polizeitechnik".
- Falke, Josef/
Gessner, Volkmar: Konfliktnähe als Maßstab für gerichtliche und außergerichtliche Streitbehandlung. In: Blankenburg u.a.(Hrsg.) aaO 1982, S.289-315
- Feltes, Thomas: Krisenintervention und Konfliktschlichtung - Aufgabe von

Polizei oder Sozialarbeit? In:
Deutsche Vereinigung ... aaO 1984,
S.126-142

- ders.: Konfliktbereinigung zwischen Täter und Opfer. In: Janssen/Kerner aaO 1985, S.407-436.
- Fleskes, Paul: Die Beleidigungs-Kriminalität im Amtsgerichtsbezirk Andernach am Rhein in den Jahren 1950 - 1960. Diss.jur. Bonn 1965
- Frehsee, Detlev: Die Idee der Schadenswiedergutmachung durch den Täter. In: Janssen/Kerner aaO 1985, S.117-148
- Galaway, Burt/
Hudson, Joe: Offender Restitution in Theory and Action. Lexington, Ma. 1978
- Gebhart, Walter: Der beleidigte Beamte. In: Münchner Polizei '84, S.47-48
- Gottwald, Walter: Streitbeilegung ohne Urteil? Tübingen 1981
- Grebing, Gerhardt: Abschaffung oder Reform der Privatklage? In: Goldammers Archiv 1/1984, S.1-20
- Hanak, Gerhard: Vermittlung als Alternative zur strafrechtlichen Konfliktregelung. In: Kriminalsoziologische Bibliografie Heft 28-29 1980, S.5-47
- ders.: Kriminelle Situationen. Zur Ethnographie der Anzeigenerstattung. In: KrimJ 3/1984, S.161-180
- Heesen, Hans Günter: Die Beleidigungs-Kriminalität im Landgerichtsbezirk Krefeld. Diss.jur. Bonn 1962
- Hellmer, Joachim: Die Opfer gehen leer aus. In: Die Zeit Nr.18 vom 26.04.1985
- Hennings, Carl-Peter: Die Arbeit der Öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle in Hamburg. In: Blankenburg u.a. (Hrsg.) aaO 1982, S.51-54

- Herrmann, Joachim: Diversion und Schlichtung in der Bundesrepublik Deutschland. In: ZStW 96 (1984), S.455-484
- Hilse, Jürgen: Hilfen für die Opfer von Straftaten. In: Janssen/Kerner (Hrsg.) aaO 1985, S.345-367
- Hirsch, Andrew von: "Neoclassicism", Proportionality, and the Rationale for Punishment: Thoughts on the Scandinavian Debate. In: Crime and Delinquency (29), 1983, S.52-70
- Janssen, Helmut: Täter/Opfer-Ausgleich: Ein Beitrag zur Entstigmatisierung von Tätern und Opfern. In: Deutsche Vereinigung ... aao 1984, S.360-374
- ders.: Diversion im Jugendstrafrecht als kriminalpolitische Alternative? In: Kriminalistik 4/1985, S.208-212
- ders.: Konfliktorientierte Jugendgerichtshilfe. In: Janssen/Kerner (Hrsg.) aaO 1985, S.197-220
- Janssen, Helmut/Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bonn 1985
- Kay, Wolfgang: Zur Verschärfung des polizeilichen Strafverfolgungs-auftrages. In: Die Polizei 1/1980, S.23-24
- Keller, Othmar: Der Opferschutz im Strafverfahren. In: IPA-aktuell 2/1986, S.3-7
- Kerner, Hans-Jürgen: Die Wiedereinsetzung des Opfers als Subjekt des (Straf-)Rechts. In: Janssen/Kerner (Hrsg.) aaO 1985, S.495-521
- Kerner, Hans-Jürgen u.a. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. 3 Bde. Köln e.a. 1983
- Kiefl, Walter/Lamnek, Siegfried: Soziologie des Opfers. München 1986

- Kirchhoff, G.F./Sessar,
Klaus (Hrsg.): Das Verbrechensopfer. Ein Reader
zur Viktimologie. Bochum 1979
- Kleining, Gerhard/
Moore, Harriet: Soziale Selbsteinstufung (SSE).
Ein Instrument zur Messung
sozialer Schichten. In: KZfSS
(20), 1968, S.502-522
- Koch, Klaus-Friedrich: Konfliktmanagement und
Rechtsanthropologie. In:
Bierbrauer u.a. aaO 1978, S.88-115
- Koewius, Rüdiger: Die Rechtswirklichkeit der
Privatklage. Berlin 1974
- Kollischon, Hans: Rationalisierung des
Ermittlungsverfahrens. In:
Kriminalistik 2/1986, S.72-75
- Kreuzer, Arthur/
Plate, Monika (Hrsg.): Polizei und Sozialarbeit.
Wiesbaden 1981
- Krumpelmann, Justus: Die Bagatelldelikte. Berlin 1966
- Krumsiek, Rolf: 125 Jahre Schiedsmannswesen im
Kreis Recklinghausen. In:
Schiedsmannszeitung 3/1986, S.33-
37
- Kürzinger, Josef: Private Strafanzeigen und
polizeiliche Reaktion. Berlin 1977
- Kury, Helmut (Hrsg.): Entwicklungstendenzen
kriminologischer Forschung:
Interdisziplinäre Wissenschaft
zwischen Politik und Praxis. Köln
e.a. 1986
- Lang, August R.: Verbesserung der Rechtsstellung
des Verletzten im Strafverfahren.
In: ZRP 1/1985, S.32-35
- Lippa, Christoph von: Der Ehrenschatz im deutschen
Strafrecht. Bonn 1966
- Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung und das
Gerichtsverfassungsgesetz
Großkommentar. 23., Neubearb.
Auflage Berlin New York 1983
- Morasch, Hellmut/

- Blankenburg, Erhard: Schieds- und Schlichtungsstellen - ein noch entwicklungsfähiger Teil der Rechtspflege. In: ZRP 8/1985, S.217-223
- Müller, Lutz: Dunkelfeldforschung ein verlässlicher Indikator der Kriminalität? Diss. Jur. Freiburg 1978
- Nader, L./Todd, H. (eds.): The Disputing Process - Law in Ten Societies. New York 1978
- Nothdurft, Werner/Spranz-Forgasy, Thomas: Der kulturelle Kontext von Schlichtung. In: ZfRSoz 1/1986, S.31-52
- Ostendorf, Heribert: Alternativen zur strafrechtlichen Konfliktserledigung. In: ZRP 12/1983, S.302-309
- Rieke, Henner: Erscheinungsformen und Strafzumessung bei der Beleidigung. Diss. Jur. Freiburg 1952
- Rieß, Peter: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. In: Verhandlungen des 55. Deutschen Juristentages. Band I, Gutachten. München 1984
- Rössner, Dieter: Konfliktregulierung und Opferperspektive in der Jugendstrafrechtlichen Sozialkontrolle. In: Deutsche Vereinigung ... aaO 1984, S.375-386
- Rosellen, Richard: Mediation: Verfahren zwischen Gesprächstherapie und Hard-Selling. In: Blankenburg u.a. (Hrsg.) aaO 1980, S.215-218
- ders.: Soziale Kontrolle durch Anzeigerstattung. In: Kerner u.a. (Hrsg.) aaO 1983, S.798-822
- Roxin, Claus: Strafverfahrensrecht. 19. Auflage. München 1985
- Sack, Fritz: Kriminologische Forschungsperspektiven aus soziologischer Sicht. In: Kury (Hrsg.) aaO 1986, S.39-63

- Schacky, Susanne von: Das Privatklageverfahren und seine Berechtigung heute. Diss.jur. München 1975
- Schaufler, Michael: Entkriminalisierungsdiskussion und Aussöhnungsgedanke. Diss.jur. Freiburg 1983
- Scheerer, Sebastian: Warum sollte das Strafrecht Funktionen haben? In: KrimJ 1/1983, S.61-74
- ders.: Die abolitionistische Perspektive. In: KrimJ 2/1984, S.90-111
- Schneider, Hans-Joachim (Hrsg): Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege. Berlin/New York 1982
- Schönke, Adolf/
Schröder, Horst: Strafgesetzbuch. Kommentar. 21., neubearbeitete Auflage. München 1982.
- Schreiber, Manfred: Zur Situation der Opfer von Gewalttaten. In: Innere Sicherheit 1/1986, S.9-15
- Schünemann, Bernd: Einige vorläufige Bemerkungen zur Bedeutung des viktimologischen Ansatzes in der Strafrechtsdogmatik. In: Schneider (Hrsg) aaO 1982, S.407-421
- Schuster, Leo: Opferschutz und Opferberatung. Eine Bestandsaufnahme. In: Gewalt und Kriminalität. Arbeitstagung des BKA Wiesbaden vom 17.-20.09.1985, S.161-189
- Schwind, Hans-Dieter u.a.: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. BKA-Forschungsreihe Bd.2. Wiesbaden 1975
- Schwind, Hans-Dieter u.a.: Empirische Kriminalgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum. BKA-Forschungsreihe Bd.8. Wiesbaden 1978
- Sessar, Klaus u.a.: Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma? In: KrimJ 2/1986, S.86-104

- Siegel, Otmar: Alternativen zur Justiz: Der Schiedsmann. In: Blankenburg u.a. (Hrsg.) aaO 1982, S.55-59
- Smaus, Gerlinda: Gesellschaftsmodelle in der abolitionistischen Bewegung. In: KrimJ 1/1986, S.1-18
- Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. BKA-Forschungsreihe Bd.4. Wiesbaden 1976
- dies.: Inhalte und Ergebnisse polizeilicher Ermittlungen. München 1982
- dies.: Professionalisierung und Prävention: Antworten der Polizei auf die Kriminalitätsentwicklung. In: Kerner u.a. (Hrsg) aaO 1983, S.823-857
- Stöckel, Heinz: Sühneversuch im Privatklageverfahren. München 1982
- Stephan, Egon: Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine viktimologische Studie. BKA-Forschungsreihe Bd.3. Wiesbaden 1976
- Stempel, Dieter: Vor- und außergerichtliche Konfliktlösungen als Alternativen für die Justiz? In: Recht und Politik 1981, S.56-61
- Todd, Harry F.: Litigation Marginals: Character and Disputing in a Bavarian Village. In: Nader/Todd (eds.) aaO 1978, S.86-121
- Trotha, Trutz von: "Limits to Pain". Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie. In: KrimJ 1/1983, S.34-53
- Villmow, Bernhard/
Stephan, Egon: Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Freiburg 1983
- Vorndran, Wilhelm: Referat zum Thema außergerichtlicher Streitschlichtung auf der Landesdelegiertenversammlung des Arbeitskreises Juristen in der CSU. Ms. München 1983

- Weigend, Thomas: Rezension zu Gottwald
"Streitbeilegung ohne Urteil". In:
ZfRS 2/1982, S.311-318
- ders.: "Neoklassizismus" - ein
transatlantisches Mißverständnis.
In: ZStW 94 (1982), S.801-814
- ders.: Viktimologische und
kriminalpolitische Überlegungen
zur Stellung des Verletzten im
Strafverfahren. In: ZStW (96)
2/1984, S.761-793
- Yantzi, Mark D.: Das Täter-Opfer-
Aussöhnungsprogramm (VORP) in
Kitchener (Ontario) Kanada. In:
Janssen/Kerner (Hrsg.) aaO 1985,
S.329-343

TABELLE 1

Registrierungshäufigkeiten und deren prozentuale Veränderungen von 1974 bis 1983 bei der Gesamtkriminalität und den "Beleidigungen" im Bereich der PD Erding, in Gemeinden bis 20.000 Einwohner und in Bayern insgesamt

QUELLE: POLIZEILICHE KRI-MIN-ALSTATISTIK

J A H R	P D - E R D I N G		Gemeindegrößenklasse - 20.000 Einwohner		B a y e r n I n s e s a m t	
	Gesamtkriminalität	"Beleidigungen"	Gesamtkriminalität	"Beleidigungen"	Gesamtkriminalität	"Beleidigungen"
1 9 7 4	7.451 100 %	166 100 %	188.720 100 %	5.755 100 %	419.253 100 %	10.864 100 %
1 9 7 5	7.889 106 %	218 132 %	198.782 105 %	6.973 121 %	428.204 102 %	11.973 110 %
1 9 7 6	8.376 112 %	226 136 %	190.380 101 %	5.912 103 %	415.117 99 %	10.312 95 %
1 9 7 7	8.529 114 %	248 150 %	192.857 102 %	6.653 116 %	419.864 100 %	11.843 109 %
1 9 7 8	9.304 125 %	250 151 %	201.673 107 %	6.994 122 %	439.171 105 %	12.396 114 %
1 9 7 9	8.987 121 %	231 139 %	202.247 107 %	7.997 132 %	461.472 110 %	13.752 127 %
1 9 8 0	10.040 135 %	251 151 %	216.671 115 %	8.095 141 %	490.398 117 %	15.261 140 %
1 9 8 1	10.374 139 %	276 166 %	222.785 118 %	8.586 149 %	517.371 123 %	16.328 150 %
1 9 8 2	9.895 134 %	228 137 %	226.673 120 %	8.273 144 %	529.826 126 %	16.096 148 %
1 9 8 3	10.052 135 %	315 190 %	232.121 123 %	9.366 163 %	533.770 127 %	17.975 165 %

TABELLE 2

Rangplätze (RP) der 1984 und 1974 in Bayern am häufigsten polizeilich
registrierten Delikte (PKS-Schlüsselzahlen in Klammern)

Delikt	Fälle 1984	RP 1984	RP 1974
Diebstahl in/aus Warenhäusern (*25*)	57.156	1	4
Betrug (5.100)	49.704	2	1
Sachbeschädigung (6.740)	48.101	3	3
Körperverletzung (2.200)	36.784	4	5
Diebstahl von Fahrrädern (**3)	34.754	5	6
Diebstahl aus Kraftfahrzeugen (*50*)	31.317	6	2
Diebstahl an Kraftfahrzeugen (*550)	20.092	7	9
Diebstahl in/aus Wohnräumen (*35*)	19.947	8	7
Beleidigung (6.730)	18.511	9	12
Diebstahl in/aus Diensträumen etc. (*10*)	13.608	10	8

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

TABELLE 3

Umfang und Entwicklung der in Bayern von der Polizei
angezeigten "Beleidigungen" im Vergleich zu den ins-
gesamt angezeigten Straftaten von 1965 - 1985

Jahr	Straftaten insgesamt		Beleidigungen		
	Fälle	Veränderungen in % gg. 1965	Fälle	Veränderungen in % gg. 1965	% Anteil an insgesamt
1965	280.174	100	8.387	100	2,3
1966	300.517	107	7.253	114	2,4
1967	320.406	114	7.456	117	2,3
1968	333.529	119	8.312	130	2,5
1969	336.125	120	7.747	121	2,3
1970	364.568	130	7.612	119	2,1
1971	361.085	129	7.395	116	2,1
1972	391.251	140	8.422	132	2,2
1973	387.215	136	9.015	141	2,3
1974	419.253	150	10.864	170	2,6
1975	428.204	153	11.973	187	2,8
1976	415.117	148	10.312	161	2,5
1977	419.884	150	11.483	180	2,7
1978	439.171	157	12.396	194	2,8
1979	461.472	165	13.752	215	3,0
1980	490.398	175	15.261	238	3,1
1981	517.371	185	16.328	256	3,2
1982	529.936	189	16.096	252	3,0
1983	533.770	191	17.975	281	3,4
1984	524.720	187	18.611	291	3,6
1985	515.711	184	17.884	280	3,5
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik					

TABELLE 4

Umfang und Entwicklung der im Bundesgebiet bei der Polizei angezeigten
"Beleidigungen" im Vergleich zu den insgesamt angezeigten Straftaten
und den Anteilen Bayerns von 1971 - 1984

	Im Bundesgebiet registrierte			% - Anteile Bayerns an		Häufigkeitszahl Beleidigungen		
	Gesamtstrafverurteilte	Beleidigungen	Z-Anzahl an Ges.	Gesamtstrafverurteilte	Beleidigungen	Bundesgebiet	Bayern	Bundesgebiet o. n. B. Bayern
1971	2.441.413	25.980	1,0	14,7	28,5	42	70	27
1972	2.572.530	26.740	1,0	15,2	31,5	43	78	36
1973	2.559.974	28.168	1,1	15,1	32,0	46	83	37
1974	2.741.728	31.401	1,1	15,3	34,6	51	100	40
1975	2.919.390	34.711	1,2	14,7	34,5	50	131	45
1976	3.063.271	36.270	1,2	13,5	28,4	59	95	51
1977	3.207.642	41.609	1,3	12,8	28,5	68	110	59
1978	3.380.516	43.543	1,3	13,0	28,5	71	115	62
1979	3.533.802	48.102	1,4	13,1	28,0	80	127	70
1980	3.815.774	58.250	1,5	12,9	26,2	95	140	85
1981	4.017.873	60.984	1,5	12,7	25,8	99	149	86
1982	4.291.975	62.319	1,5	12,3	25,8	103	147	91
1983	4.345.107	65.735	1,5	12,1	21,3	105	164	95
1984	4.132.783	67.312	1,6	12,7	27,7	110	170	97

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

TABELLE 5

Tatverdächtigen- und Verletztenmerkmale bei "Beleidigungs"-Konflikten

		Tatverdächtige		Verletzte	
		abs.	%	abs.	%
<u>Geschlecht:</u>	männlich	364	83,1	293	64,0
	weiblich	79	16,9	165	36,0
<u>Nationalität:</u>	deutsch	120	27,9	142	31,0
	nichtdeutsch	72	7,4	29	6,3
	"Bayer"	278	64,7	287	62,7
<u>Alter:</u>	bis 20 Jahre	56	13,1	42	9,5
	21 bis 29 Jahre	95	22,2	114	25,9
	30 bis 39 Jahre	95	22,2	118	26,1
	40 bis 49 Jahre	98	22,9	95	21,5
	50 bis 59 Jahre	55	12,9	50	11,3
	60 Jahre und älter	29	6,8	25	5,7
<u>Schichtzugehörigkeit:</u>	Unterschicht	244	60,5	166	41,9
	Mittelschicht	143	35,3	202	51,0
	Oberschicht	16	4,0	28	7,1
arbeitslos		28	6,8	(7)	-
"Pers. öffentl. Bez./Amtsträger"		13	3,1	85	18,4
- davon Polizeibeamte -		-	-	- 50	- 10,8
unter Alkoholeinfluß		62	15,0	10	2,2
polizeibekannt/vorbelastet		127	30,7	(8)	-
Fälle mit Angaben insgesamt		414		463	

*) %-Angaben beziehen sich auf die jeweiligen Fälle mit diesbezüglichen Angaben

Quelle: Projektdaten

TABELLE 6 :

Tatörtlichkeiten bei "Beleidigungen"

	"Beleidigungen" insgesamt		"reine Beleidigungen"		"Beleidigungen" Hauptdelikt mit weiteren Delikten	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
<u>Öffentlicher Raum</u> darunter:	211	45,3	136	48,8	58	46,0
- innerhalb von Ortschaften	124	26,8	80	28,6	33	26,2
- außerhalb von Ortschaften	54	11,7	33	11,8	17	13,5
- Verkehrsmittel	33	7,2	23	8,2	8	6,3
<u>Halböffentlicher Raum</u> darunter:	104	22,5	47	16,8	37	29,4
- gastronomische Betriebe	44	9,5	14	5,0	18	14,3
- Amtsgebäude	33	7,1	19	6,8	10	7,9
<u>Privater Raum</u> darunter:	148	32,0	97	34,6	31	24,6
- Einfamilienhäuser	40	8,6	25	8,9	11	8,7
- Mehrfamilienhäuser	81	17,5	55	19,8	16	12,7
- Garten-/Hofgrundstücke	27	5,9	17	6,1	4	3,2
Insgesamt (+ 100 %)	463		280		126	

Quelle: Projektdaten

TABELLE 7 :

Tatortlichkeit und Art der sozialen Beziehung

Tatortlichkeit	Sozialbeziehungen sind:																insgesamt					
	"eng"				"nachbarlich"				"bekannt"				"beruflich"					"fremd"				
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%		absolut	%			
<u>Privater Raum</u>	29	79,4			70	84,2			13	24,5			10	13,2			21	7,1			133	
- Mehrfamilienhaus			19	48,7			38	33,0			8	15,1			4	5,3			5	3,3		
<u>halboffentlicher Raum</u>	2	5,1			10	9,2			26	49,1			48	63,2			13	6,4			99	
- Amtsgebäude			1	2,5			2	1,8			8	15,1			18	23,7			2	1,3		
- gastronomischer Betrieb			--	--			5	4,8			14	26,4			18	23,7			7	4,6		
<u>öffentlicher Raum</u>	7	18,0			29	26,6			14	26,4			18	23,7			130	64,4			198	
- innerhalb geschlossener Ortschaft			6	15,4			24	22,0			5	9,4			14	18,4			68	44,2		
- außerhalb geschlossener Ortschaft			--	--			--	--			2	3,8			--	--			50	32,5		
Quelle : Projektdaten	38				109				53				76				154				430	

TABELLE 8

Merkmale personenbezogener (und rollen-/normbezogener)
Konfliktsituationen

Anteile in %	Sozialbeziehungen sind:					Durchschnittswerte (für alle Vorgänge)
	eng/familial	nachbarlich	bekannt	berufsbezogen	fremd	
Konflikturwachen						
- personenbezogen	92	73	19	-	2	29
- rollen-/normbezogen	8	17	81	100	98	71
Andauernder Konflikt	86	88	43	27	1	38
Tatbeteiligte						
- "täter" - männlich	74	74	81	88	89	79
- nichtdeutlich	-	7	19	7	5	7
- Unteracht	89	62	66	62	55	61
- "Opfer" - männlich	16	50	59	72	64	63
- nichtdeutlich	-	11	12	4	4	5
- Unrechtl.	64	51	52	29 (29 Ausdr.)	29	38
- Ansträger	-	5	8	49	19	18
Tatbegehung	90	77	91	95	88	87
Tatbegehung						
- privater Raum	76	62	24	13	7	32
- vor Dritten	53	60	70	71	66	62
- auch tödlich	28	15	21	22	10	16
- "keine Beleidigung"	47	70	57	48	61	61
Straferfolgung						
- Strafantrag	89	88	88	93	92	80
- RA "Täter"	8	6	20	13	11	10
RA "Opfer"	11	12	16	14	14	10
- Gegenanzeige	13	30	20	9	20	19
- Zurücknahme d. Strafantrags	5	6	13	3	5	5
- Entschuldigung	5	5	6	11	8	7
Zahl der Vorgänge insgesamt	38	109	53	76	154	460

Quelle: Projektdaten

TABELLE 9 : Verletzte sind "Personen des öffentlichen Lebens/Amtsträger"

	"Personen des öffentlichen Lebens / Amtsträger"		darunter: Polizeibeamte		"Beleidigten" insgesamt	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Soziale Beziehungen:						
- eng	--	--	--	--	38	8,2
- Nachbarn	5	5,8	1	2,0	109	23,5
- bekannt	4	4,7	--	--	53	11,5
- beruflich	37	40,5	26	52,0	76	16,4
- fremd	30	35,3	23	46,0	154	33,3
Anlaß der "Beleidigungen":						
- familiäre/nachbarschaftliche Konflikte	3	3,5	1	2,0	130	28,1
- Verkehrsbehinderungen	13	15,3	10	20,0	102	22,0
- andere Ereignisse	16	18,8	4	8,0	75	16,2
- polizeiliche Maßnahmen	33	38,8	32	64,0	34	7,3
- kein erkennbarer Anlaß	10	11,8	2	4,0	60	13,0
- sonstige	10	11,8	1	2,0	62	13,4
Beteiligte haben schon länger Streit	7	8,2	3	2,0	156	33,7
Ortlichkeit						
- privater Raum	8	9,4	2	4,0	148	32,0
- halboffentlicher Raum	32	37,7	15	30,0	104	22,5
- - Amtsgebäude	--21	--24,7	--10	--20,0	--33	--7,1
- öffentlicher Raum	43	52,8	33	66,0	211	45,6
Adressiertes Delikt	54	63,5	40	80,0	285	61,6
Art der Beleidigung						
- verbal/gestisch	43	50,6	34	68,0	289	62,4
- auch tätlich	15	17,7	13	26,0	72	15,6
- schriftlich/telefonisch	20	23,5	2	4,0	48	10,4
"reine Beleidigungen"	40	47,1	17	34,0	280	60,5
"konkurrierende Delikte"	30	35,3	21	42,0	126	27,2
Strafamtmaß	74	87,1	50	100,0	428	92,4
Justizielle Ergebnisse						
- Einstellung	36	57,1	18	48,7	332	88,5
- Anklage	27	42,9	19	51,4	43	11,5
Anzahl der Vorgänge insgesamt	85		50		463	

Quelle : Projektdaten

TABELLE 10 : Strafbildige TATVERDÄCHTIGE (TV) und rechtskräftig VERURTEILTE (V)
in Bayern von 1965 bis 1983 (Gesamtkriminalität und Beleidigungen)

Jahr	GESAMTKRIMINALITÄT (ohne Straftaten im Straßenverkehr)			BELEIDIGUNGEN		
	TV	V	in % der TV	TV	V	in % der TV
1965	155.770	54.835	35,2	5.035	1.722	34,3
1966	164.495	55.785	33,9	5.259	1.599	30,4
1967	171.340	62.660	36,6	5.177	1.657	32,0
1968	168.203	64.465	38,3	5.127	1.720	33,6
1969	160.144	64.184	40,1	4.486	1.616	36,0
1970	168.441	63.998	38,0	4.292	1.255	29,2
1970 : 1965	+ 6,1 %	+16,7 %		-14,8 %	-27,1 %	
1971 *)	160.269	68.568	42,8	7.040	1.419	20,2
1972	169.704	68.619	40,4	8.167	1.354	16,6
1973	165.208	69.738	42,2	8.520	1.483	17,4
1974	174.834	72.759	41,6	10.375	1.523	14,7
1975	180.632	72.535	40,2	11.065	1.614	14,1
1976	188.048	71.863	38,2	9.987	1.752	17,6
1977	187.421	85.352	45,5	11.279	1.828	16,2
1978	193.431	85.788	44,3	11.777	1.965	16,7
1979	200.984	85.264	42,4	12.807	1.810	14,2
1980	218.578	89.431	40,9	14.224	1.970	13,8
1981	233.376	75.142	32,2	15.308	2.017	13,2
1982	245.469	78.495	32,0	15.113	2.204	14,6
1983 **)	208.812	78.080	37,4	16.688	2.341	14,0
1984	212.240	79.297	37,4	17.180	2.302	13,4

*) 1971: Umstellung auf EDV und Ausgangsstatistik

**) 1983: Echte Tatverdächtigenzählung

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik
und Rechtsplegestatistik

TABELLE 11 :

Strafmündige Tatverdächtige (TV) und rechtskräftig Verurteilte (V) bei Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr) in BAYERN und in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 1971 und 1982

Jahr KBZ / VZ *)	Freistaat			Bayern			Bundesrepublik Deutschland					
	Gesamtkriminalität			Beleidigungen			Gesamtkriminalität			Beleidigungen		
	TV	V	in % d. TV	TV	V	in % d. TV	TV	V	in % d. TV	TV	V	in % d. TV
1971	180.269	68.569	42,8	7040	1.1418	20,2	930.064	322.166	34,6	21.983	5.925	26,9
KBZ/VZ	1.917	820		84	17		1.937	671		46	12	
1982	245.469	78.495	32,0	15.113	2.204	14,6	1.529.491	459.689	30,1	53.568	9.192	17,2
KBZ/VZ	2.642	845		163	24		2.927	880		103	18	
prozentuale Ver- änderung 1982 : 1971 absolut	+53,2	-14,5		+114,7	+55,3		+64,5	+42,7		+143,6	+55,1	
KBZ/VZ	+37,8	+3,3		+94,1	+41,2		+51,1	+31,2		+123,9	+50,0	

*) KBZ / VZ = Kriminalitätsbelastungsziffer/
verurteilungsziffer
 $\frac{TV / Verurteilte \times 100.000}{\text{strafmündige Wohnbevölkerung}}$

Quelle : Polizeiliche Kriminalstatistik
Statistische Jahrbücher
Strafverfolgungsstatistik

TABELLE 12 :

In Bayern nach allgemeinem Strafrecht (ohne Jugendstrafrecht)
Verurteilte 1965, 1974 und 1984 nach Hauptstrafen

Haupt- / bzw. schwerste Strafe	1965		1974		1984	
	Insgesamt	Beleidigungen ¹⁾	Insgesamt	Beleidigungen ¹⁾	Insgesamt	Beleidigungen ¹⁾
Geldstrafe - absolut	64.682	1.472	46.064	1.385	47.983	2.034
Prozent	69,7	89,9	76,5	95,8	76,1	94,9
Freiheitsstrafe/ Strafarrst- absolut	20.180	166	14.184	59	15.082	110
Prozent	10,3	10,1	23,5	4,1	23,9	5,1
darunter:						
Bewahrung - absolut	11.507	86	6.988	24	6.907	67
Prozent	40,8	39,8	49,1	40,7	69,0	60,9
nach der Dauer incl. Bewahrung						
bis unter -6- Monate (1965: bis unter -1- Monat)	13.596	85	7.527	55	12.333	keine Angaben
Prozent	48,3	51,2	53,1	83,2		
-6- Monate bis unter -1- Jahr (1965: -1- bis -9- Monate)	11.804	63	4.837	4	81,6	
Prozent	42,2	28,0	34,1	6,8		
-1- Jahr und mehr (1965: -9-Monate und mehr + Zuchthaus)	2.183	1	1.820	---	2.694	keine Angaben
Prozent	7,8	0,6	12,8	---	12,9	
Insgesamt	92.072	1.838	60.248	1.444	63.065	2.144
100 %	100	100	100	100	100	100
¹⁾ Verstöße gegen die §§ 185 - 200 StGB Quelle: Rechtspflegestatistiken						

TABELLE 13 :

Justizielle Erledigung der "Beleidigungs"-Konflikte

Instanz und Art der Erledigung	"Beleidigungen" insgesamt		"reine Beleidigungen" ohne weitere konkurrierende Delikte	
	absolut	Prozent von insgesamt	absolut	Prozent von insgesamt
<u>noch nicht erledigt bei:</u>				
- STA	13	7,1	19	6,8
- Gericht	65	11,9	28	10,0
	88	19,0	47	16,8
<u>STA-Einstellungen</u>				
gem. § 170 StPO	148	32,0	81	28,9
gem. §§ 153 StPO, 45 JGG	18	2,8	12	4,3
gem. §§ 374, 376 StPO	170	36,7	118	42,1
sonstige Einstellung	1	0,2	1	0,4
	332	71,7	212	75,7
<u>Gericht - Verurteilung</u>				
Erziehungsmaßregel/Zuchtmittel	2	0,4	2	0,7
Geldstrafe / Strafbefehl	37	8,0	18	6,4
Jugend- / Freiheitsstrafe	2	0,4	--	--
sonstige	2	0,4	1	0,4
	43	9,3	21	7,5
Vorgänge insgesamt	483	100 %	280	100 %

Quelle: Projektdaten

TABELLE 14 : Justizielle Erledigung nach der Art der "Beleidigungs"-
Konfliktsituationen

Instanz und Art der Erledigung	Konfliktsituationen sind											
	personenbezogen						sollen-/normbezogen					
	insgesamt		Tatverdächtiger				insgesamt		Anlaß der Beleidigung war ...			
			Verwandter/Freund		Nachbar				Verkehrshandlung		pol. Maßnahmen	
absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	
nach nicht erledigt bei:												
-STA	10	50%	1	20%	9	60%	23	93%	10	48%	1	10%
-Gericht	10	50%	4	80%	6	40%	46	66%	11	52%	9	90%
	20	100%	5	100%	15	100%	69	100%	21	100%	10	100%
STA-Einstellung												
gem. § 170 StPO	34	72%	13	41%	21	28%	109	50%	33	43%	6	60%
gem. §§ 153 StPO, 45 JGG	4	4%	--	--	4	5%	9	4%	6	8%	--	--
gem. §§ 374, 376 StPO	89	64%	19	88%	50	67%	99	45%	37	48%	4	40%
sonst. Einstellung	--	--	--	--	--	--	1	1%	--	--	--	--
	107	100%	32	100%	75	100%	218	100%	76	100%	10	100%
Gerecht - Verurteilung												
Erziehungsmaßregel/ Zuchtmittel	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Geldstrafe/ Strafbefehl	3	100%	2	100%	1	100%	33	85%	5	100%	11	79%
Jugend-/ Freiheitsstrafe	--	--	--	--	--	--	2	5%	--	--	1	7%
sonstige	--	--	--	--	--	--	4	10%	--	--	1	15%
	3	100%	2	100%	1	100%	39	100%	5	100%	14	100%
Vorgänge insgesamt	130		39		91		226		102		34	

Quelle: Projektdaten

TABELLE 15 : Staatsanwaltschaftliche Erledigung und Rechtsprechung der Gerichte in Strafsachen (ohne Straftaten im Straßenverkehr und Anzeigen gegen unbekannte Täter) in BAYERN von 1976-1983

	Staatsanwaltschaft		Gerichte (Verfahren in letzter Instanz)	
	erledigte Verfahren insgesamt	darunter ↳ Verweisungen auf den Weg der Privatklage	erledigte Straf- und Bußgeldverfahren insgesamt	darunter ↳ Privatklagen
1976	207.532	17.442	169.164	4.077
1977	211.373	18.849	181.429	3.955
1978	219.889	17.748	189.674	3.600
1979	224.408	18.546	183.597	3.292
1980	244.101	18.881	189.876	3.210
1981	255.593	19.534	188.890	2.975
1982	265.806	19.643	204.018	2.640
1983	267.793	19.929	210.184	2.448
prozentuale Veränderung 1983 : 1976	+ 29,0 %	+ 14,3 %	+ 24,3 %	- 40,0 %

Quelle: Rechtspflegestatistik

TABELLE 16 :

Polizeiliche Ermittlungstätigkeit bei "Beleidigungen"

	"Beleidigungen" insgesamt		"reine Beleidigungen"		"Beleidigungen" mit weiteren konkurrierenden Delikten	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
<u>Anzeige durch Polizei selbst</u>	11	2,4	6	2,1	5	4,0
Welsungen STA erbeten	68	14,7	39	13,9	29	18,3
<u>Polizei am Tatort</u>	100	22,2	42	15,0	44	14,9
<u>Dauer der Ermittlungen</u>						
bis zu -2- Wochen	69	19,2	66	23,6	17	10,5
-2- Wochen bis -1- Monat	159	34,3	98	34,3	44	34,9
-1- Monat und länger	209	45,1	115	41,1	63	50,0
<u>Umfang der Akte</u>						
bis zu -5- Seiten	84	18,1	61	21,8	14	11,1
-6- bis -10- Seiten	167	36,1	125	44,6	39	26,2
-11- bis -15- Seiten	95	20,9	52	18,6	35	27,8
-16- Seiten und mehr	112	25,1	42	15,0	44	34,9
<u>Anzahl der Vernehmungen</u>						
keine	17	3,7	11	3,9	4	3,2
-1- bis -2-	234	50,9	164	58,6	44	34,8
-3- bis -5-	170	38,4	92	32,9	63	50,0
-6- und mehr	34	7,3	13	4,6	15	11,9
Gutachten vorhanden	31	6,7	8	2,7	9	7,1
<u>Anzahl sonst. Ermittlungsmaßnahmen</u>						
-keine-	236	51,4	169	60,4	49	38,9
-1- bis -2-	194	41,9	101	36,1	62	50,0
-3- und mehr	31	6,7	10	3,6	14	11,1
	463	100 %	280	100 %	126	100 %

Quelle: Projektdaten

TABELLE 17 : Art der "Beleidigungs"-Konflikte und polizeiliche Ermittlungstätigkeit

	personenbezogene Konflikte		rollen-/normbezogene Konflikte	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent
Anzeige (durch Polizei) selbst	1	0,9	10	3,4
Polizei am Tatort	21	18,8	50	17,1
Dauer der Ermittlungen				
-bis zu -2- Wochen	25	19,2	53	18,2
-2- Wochen bis -1- Monat	47	36,2	100	34,3
-1- Monat und länger	54	41,5	138	47,3
Umfang der Akte				
-bis zu -5- Seiten	28	21,5	54	18,5
-6- bis -10- Seiten	48	36,9	106	36,3
-11- bis -15- Seiten	28	21,5	60	20,6
-16- Seiten und mehr	26	20,0	72	24,7
Anzahl der Vernehmungen				
-keine	2	1,5	9	3,1
-1- bis -2-	82	62,7	146	50,0
-3- bis -5-	58	43,3	117	40,1
-6- und mehr	10	7,7	20	6,9
Anzahl sonst. Ermittlungsmaßnahmen				
-keine-	79	60,8	150	51,4
-1- bis -2-	45	34,6	128	43,8
-3- und mehr	6	4,6	14	4,8
Insgesamt	130 x	100,0 %	292 z	100,0 %

Quelle: Projektdaten

TABELLE 18 : "Beteiligung" der Polizei an Tatgeschehen und polizeiliche Anzeigebearbeitung

	"Beteiligungsgrade"							
	"1"		"2"		"3"		"4"	
	Polizei an Tatort		Polizeibeamter ist "Opfer"		Pol-Maßnahmen katastrophisch		Pol-Maßnahmen katastrophisch + Polizeibeamter ist "Opfer"	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent	absolut	Prozent
Anzeige durch Polizei selbst	7	0,8	--	--	--	--	--	--
Weisungen STA erbeten	10	9,7	2	4,0	2	5,9	2	9,1
Polizei am Tatort	103	100,0	41	82,0	32	84,1	22	100,0
Dauer der Ermittlungen								
bis zu -2- Wochen	21	20,4	11	22,0	7	20,6	3	13,6
-2- Wochen bis -1- Monat	36	35,9	18	36,0	11	32,4	7	31,8
-1- Monat und länger	42	40,8	20	40,0	15	44,1	11	50,0
Umfang der Akte								
bis zu -5- Seiten	14	13,6	--	--	--	--	--	--
-6- bis -10- Seiten	27	26,2	18	36,0	10	29,4	4	18,9
-11- bis -15- Seiten	21	20,4	8	16,0	6	17,6	3	13,6
-16- Seiten und mehr	41	39,8	24	48,0	18	52,9	15	68,9
Anzahl der Vernehmungen								
-keine-	7	6,8	5	10,0	5	14,7	4	18,2
-1- bis -2-	48	47,6	34	68,0	21	61,9	11	50,0
-3- bis -5-	37	35,9	7	14,0	4	11,8	4	18,2
-6- und mehr	10	9,7	4	8,0	4	11,8	3	13,6
Anzahl sonst. Ermittlungsmaßnahmen								
-keine-	32	31,3	9	18,0	4	11,8	1	4,8
-1- bis -2-	55	53,4	26	52,0	17	50,0	10	45,5
-3- und mehr	16	15,5	15	30,0	12	36,2	11	50,0
Insgesamt	103	100,0%	50	100,0%	34	100,0%	22	100,0%

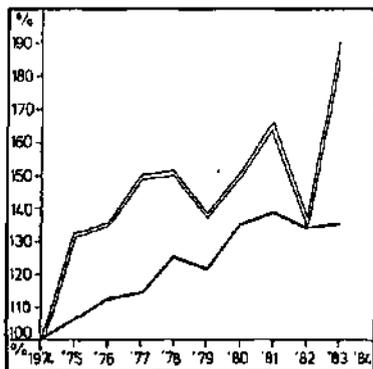
Quelle: Projektdaten

Prozentuale Veränderungen der Registrierungshäufigkeiten bei der Gesamt-
kriminalität und den Beleidigungen von 1974 bis 1984

SCHAUBILD 1

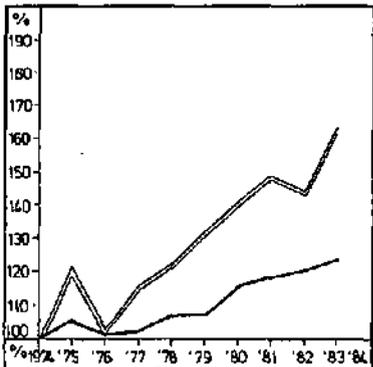
PD-Bereich

ERDING



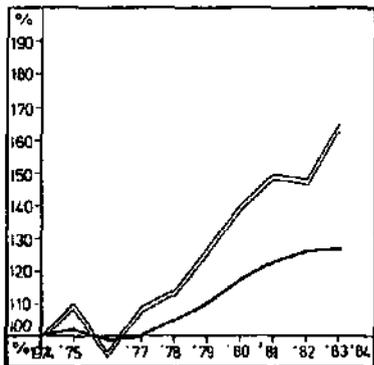
Gemeinden bis

20,000 Einwohner



BÄYERN

Insgesamt



QUELLE : POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

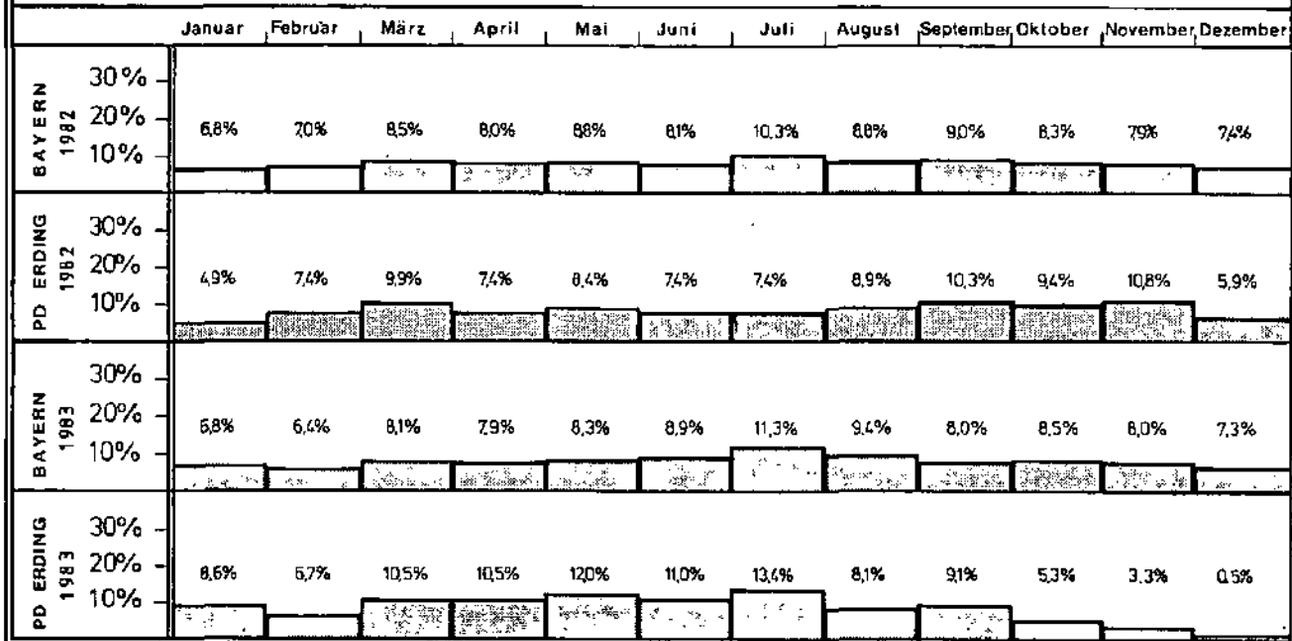


= GESAMT-
KRIMINALITÄT



= BELEIDIGUNGEN

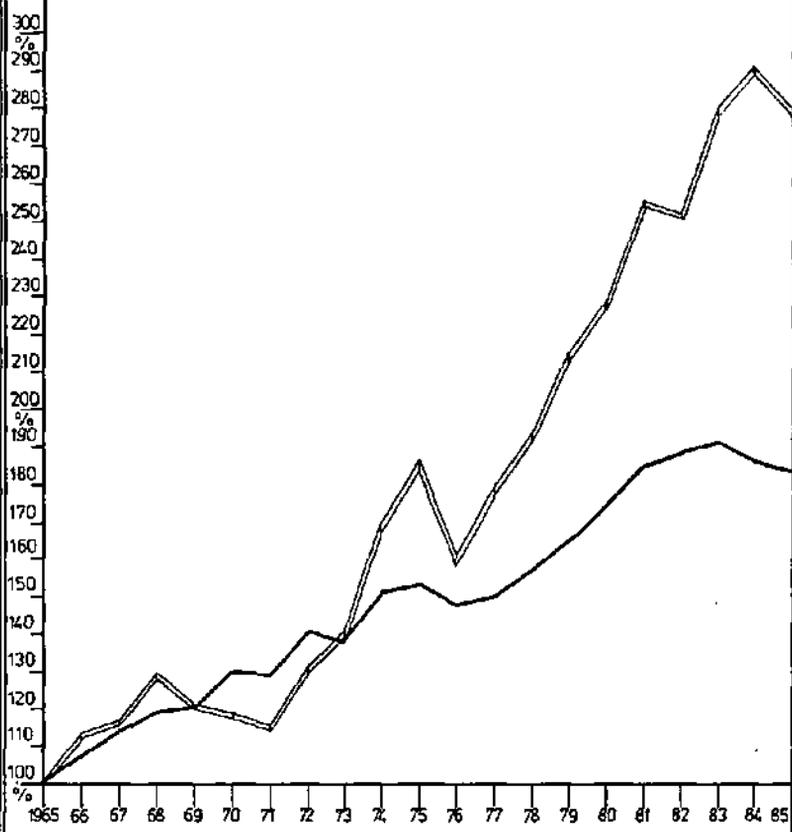
SCHAUBILD 2 TATZEITENVERGLEICH DER BELEIDIGUNGSDELIKTE NACH MONATEN in den Jahren
1982 und 1983 in BAYERN insgesamt und dem PD-Bereich ERDING
 (prozentuale Anteile am Jahresaufkommen)



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik und Projektdaten

SCHAUBILD 3 UMFANG und ENTWICKLUNG der in Bayern bei der Polizei angezeigten **BELEIDIGUNGEN** im Vergleich zu den insgesamt angezeigten Straftaten von 1965 bis 1985

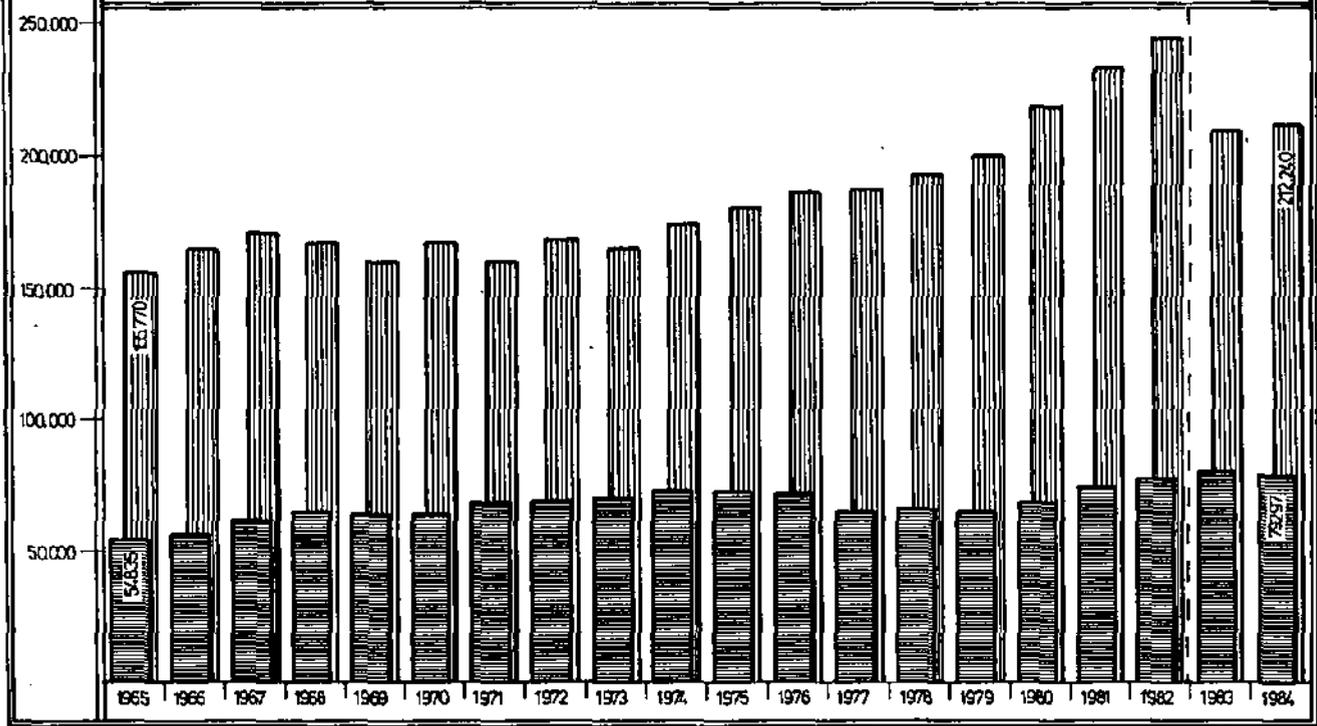
(prozentuale Veränderungen gegenüber dem Basisjahr 1965)



QUELLE : POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

 = STRAFSTATEN INSGESAM
 = BELEIDIGUNGEN

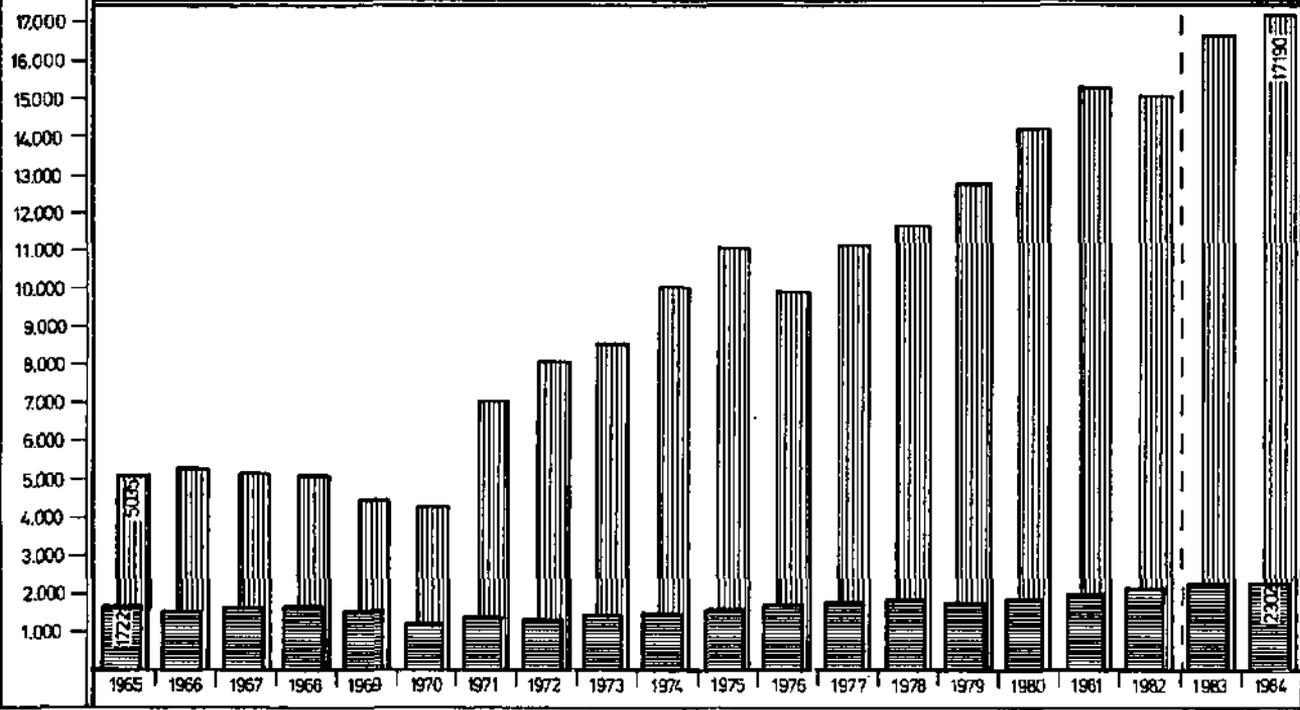
SCHAUBILD 4 - GESAMTKRIMINALITÄT - strafmündige Tatverdächtige (TV) und rechtskräftig Verurteilte (V) in Bayern von 1965 bis 1984



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik (ab 1983 echte TV-Zählung) und Strafverfolgungsstatistik

= TV = V

SCHAUBILD 5 - BELEIDIGUNGSDELIKTE - strafmündige Tatverdächtige (TV) und rechtskräftig Verurteilte (V) in Bayern von 1965 bis 1984



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik (ab 1983 echte TV-Zählung) und Strafverfolgungsstatistik

▨ = TV

▨ = V

SCHAUBILD 6

Jährliche prozentuale Veränderung der VERURTEILTENZAHLEN in Bayern gegenüber dem Basisjahr 1965 (=100%) für die Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr) und Beleidigungen

